

DIGITAL FUNDS

*Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
nach luxemburgischem Recht*
33A Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg

VERKAUFSPROSPEKT

August 2024

Der vorliegende Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt“) darf nur zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Jahresberichts von DIGITAL FUNDS (der „Fonds“), in dem die geprüfte Bilanz enthalten ist, und eines Exemplars des letzten Halbjahresberichts, falls dieser bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, ausgegeben werden. Diese Unterlagen sowie alle weiteren für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmten Fondsunterlagen können (kostenlos) bei der Northern Trust Global Services SE, 6 rue Lou Hemmer L-1748 Senningerberg, angefordert werden.

Dieser Verkaufsprospekt liegt in mehreren Sprachen vor. Obwohl die Übersetzungen mit größter Sorgfalt angefertigt werden, besteht dennoch das Risiko von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachen. Im unwahrscheinlichen Fall einer solchen Abweichung ist die englische Fassung des Prospekts maßgebend.

DIGITAL FUNDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
33A Avenue J.F. Kennedy
L-1246 Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis		2
Einführung		3
Kapitel 1.	Besondere Subfondsmerkmale	
	A. DIGITAL FUNDS Stars Europe	7
	B. DIGITAL FUNDS Stars Continental Europe	23
	C. DIGITAL FUNDS Stars Europe Smaller Companies	39
	D. DIGITAL FUNDS Stars US Equities	54
	E. DIGITAL FUNDS Stars Eurozone	69
Kapitel 2.	Hauptvertretungsstellen des Fonds	85
Kapitel 3.	Rechtsform und Fondsstruktur	86
Kapitel 4.	Ausschüttungspolitik	88
Kapitel 5.	Verwaltung des Fonds	89
Kapitel 6.	Verwahrstelle, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle, Domizilierungsstelle, Vertreter	92
Kapitel 7.	Aktien	95
Kapitel 8.	Nettoinventarwert	96
Kapitel 9.	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts	100
Kapitel 10.	Ausgabe von Aktien und Zeichnungs- und Zahlungsverfahren	102
Kapitel 11.	Umtausch von Aktien	105
Kapitel 12.	Rücknahme von Aktien	107
Kapitel 13.	Besteuerung	108
Kapitel 14.	Gebühren und Aufwendungen	116
Kapitel 15.	Hauptversammlung der Aktionäre	119
Kapitel 16.	Interessenkonflikte	120
Kapitel 17.	Auflösung und Verschmelzung des Fonds und seiner Subfonds	121
Kapitel 18.	Informationen für die Aktionäre und Umgang mit Beschwerden	125
Kapitel 19.	Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen	126
Kapitel 20.	Allgemeine Risikofaktoren	140

EINFÜHRUNG

DIGITAL FUNDS (der „Fonds“) ist eine nach der Gesetzgebung des Großherzogtums Luxemburgs als „*Investmentgesellschaft mit variablem Kapital*“ (SICAV) mit mehreren Subfonds (jeweils ein „Subfund“) zugelassene Investmentgesellschaft, die im Einklang mit der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds in Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen gemäß Artikel 41, Absatz (1) des Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (das „OGA-Gesetz“) anlegt bzw. beabsichtigt, darin anzulegen. Der Fonds erfüllt die Anforderungen der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG.

Der Fonds ist gemäß dem OGA-Gesetz eingetragen. Für die OGA-gesetzmäßige Eintragung bedarf es keiner Genehmigung durch eine luxemburgische Behörde, die besagt, dass dieser Verkaufsprospekt oder die vom Fonds gehaltenen Wertpapierportfolios angemessen ist bzw. sind. Anderslautende Darstellungen sind weder zulässig noch rechtmäßig.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält wichtige Informationen; bitte lesen Sie ihn aufmerksam durch, bevor Sie in den Fonds anlegen, und bewahren Sie ihn auf, um ggf. später etwas darin nachschlagen zu können. Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zugelassen ist. Insbesondere sichert der Fonds zu, dass kein Angebot, kein Verkauf und keine Übertragung seiner Anteile/Aktien an Anleger, die US-Personen sind, erfolgen werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine Person der Vereinigten Staaten im Sinne von Paragraph 7701(a)(30) des US-Einkommenssteuergesetzes [US Internal Revenue Code] von 1986 in der jeweils geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Bestimmungen des Finanzministeriums [Treasury Regulations] ist;
- (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Nicht-US Person im Sinne der Bestimmung 4.7 der US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde [US Commodity Futures Trading Commission Regulations] (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne der Bestimmung 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtsperson oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US-Personen in den Fonds anlegen können.

Es dürfen keine anderen Auskünfte erteilt oder Angaben gemacht werden als die, die im vorliegenden Verkaufsprospekt und in den in diesem erwähnten Unterlagen enthalten und öffentlich einsehbar sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Fonds sind für alle Informationen im vorliegenden Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verantwortlich.

Der vorliegende Verkaufsprospekt ist Änderungen vorbehalten. Es können Subfonds ergänzt oder gestrichen sowie andere Änderungen am Verkaufsprospekt vorgenommen werden. Daher ist es für Zeichner ratsam, nach der jüngsten Ausgabe des Verkaufsprospektes zu fragen.

Potenzielle Zeichner von Aktien des Fonds sollten sich über die für Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch und Rücknahme von Aktien im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes anwendbaren Gesetze und Vorschriften (d. h. etwaige Steueranforderungen oder Devisenkontrollen) informieren.

Angaben in „USD“ beziehen sich in diesem Verkaufsprospekt auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika.

Angaben in „GBP“ beziehen sich in diesem Verkaufsprospekt auf das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.

Angaben in „EUR“ beziehen sich in diesem Verkaufsprospekt auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Referenzwährung des Fonds ist der „EUR“.

Der vorliegende Verkaufsprospekt darf nur in Begleitung eines Exemplars des jüngsten Jahresberichts und eines Exemplars des letzten Halbjahresberichts, falls dieser bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, ausgegeben werden. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Datenschutz

Gemäß dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und, zum 25. Mai 2018, die Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutzgesetz“) erfasst, speichert und verarbeitet der Fonds als Datenverantwortlicher auf elektronischem Wege oder auf andere Weise die von den Anlegern zur Erfüllung der von den Anlegern geforderten Dienstleistungen und zur Einhaltung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen gelieferten Daten. Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich Post- oder E-Mail-Adresse), Bankdaten, angelegte Beträge und Beteiligungen an dem Fonds von Anlegern („Personenbezogene Daten“). Der Anleger kann nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an den Fonds verweigern. In diesem Fall kann der Fonds jedoch einen Antrag auf Aktien ablehnen. Jeder Anleger hat ein Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann die Berichtigung personenbezogener Daten verlangen, wenn diese ungenau oder unvollständig sind, indem er an den Fonds an seinem Sitz schreibt, wie im Verzeichnis angegeben.

Personenbezogene Daten, die von Anlegern zur Verfügung gestellt werden, werden verarbeitet, um Aktien des Fonds zu zeichnen, um die berechtigten Interessen des Fonds zu schützen und die rechtlichen Verpflichtungen, die dem Fonds auferlegt werden, zu erfüllen. Insbesondere werden die von den Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Aktien und Dividendenzahlungen an Anleger, (ii) Kontoverwaltung, (iii) Kundenbeziehungsmanagement, (iv) Durchführung von Kontrollen zu exzessive Handels- und Market-Timing-Praktiken, (v) Steueridentifikation gemäß luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf FATCA oder CRS) und (vi) Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche. Die von den Aktionären übermittelten Daten werden auch für die Zwecke der Führung des Aktionärsregisters des Fonds (der „Aktionärsregister“) verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten zu Marketingzwecken verarbeitet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Fonds zu widersprechen.

Die personenbezogenen Daten können auch von den Datenverarbeitern des Fonds (den „Verarbeitern“) verarbeitet werden, die sich im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und die Zahlstelle, die Verwaltungsstelle und die Domizilierungsstelle wenden. Die Datenverarbeiter können sich innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union und insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen und der Schweiz befinden. Jede Übertragung von personenbezogenen Daten an die Datenverarbeiter in den Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen und der Schweiz stützt sich auf Angemessenheitsentscheidungen der EU-Kommission, nach denen die Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen und die Schweiz ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten anbieten. Eine Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten gegenüber Datenverarbeitern außerhalb des EWR erfolgt auf Grundlage von Datenübermittlungsvereinbarungen in Form der von der EU-Kommission genehmigten Mustervertragsklauseln (in der jeweils geltenden Fassung) (die „Musterklauseln“) oder anderer Maßnahmen, die die Anforderungen des Datenschutzgesetzes für eine derartige Offenlegung erfüllen. In diesem Zusammenhang haben Sie das Recht, Kopien der relevanten Überweisungsdokumente anzufordern, um die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Länder zu ermöglichen, indem Sie uns schreiben. Der Fonds kann personenbezogene Daten auch in Übereinstimmung mit den

geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte, wie Regierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union, übermitteln. Diese personenbezogenen Daten können insbesondere an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die diese Daten wiederum als Datenverantwortliche gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenlegen.

Gemäß den Bedingungen, die vom Datenschutzgesetz dargelegt werden, erkennen die Anleger ihr Recht auf Folgendes an:

- Zugriff auf personenbezogene Daten;
- Korrektur ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese falsch oder unvollständig sind;
- Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten;
- Antrag auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten;
- Antrag auf Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten.

Die Anleger können die oben genannten Rechte ausüben, indem sie dem Fonds unter folgender Adresse schreiben: 33A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Anleger erkennen auch an, dass sie berechtigt sind, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz (National Commission for Data Protection, „CNPD“) Beschwerde einzureichen, und zwar unter folgender Adresse: 1, avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Mit der Zeichnung von Aktien des Fonds erteilt jeder Anleger seine Zustimmung zu einer solchen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

Verantwortungsvolles Investieren

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Angaben zur Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung ("SFDR") legt die Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die „Verwaltungsgesellschaft“, wie in Kapitel 3 dieses Verkaufsprospekts näher definiert und beschrieben) daher Wert auf einen verantwortungsvollen Ansatz und berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) bei seinen Anlageauswahlprozessen. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ihren allgemeinen Ansatz im Zusammenhang mit der Auswahl von Unternehmensanteilen vervollständigt. Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren hilft, das Risikoprofil von Unternehmen besser zu verstehen. Diese ESG-Faktoren können einen moderaten Einfluss auf die Gesamtzusammensetzung der Teilfonds haben. Für weitere Informationen zur Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei den Anlageauswahlprozessen laden wir Sie ein, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.chahinecapital.com verfügbare Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen zu konsultieren.

Die Einstufung jedes Teilfonds nach SFDR durch die Verwaltungsgesellschaft wird für jeden Teilfonds in den entsprechenden Abschnitten von Kapitel 1 dieses Prospekts offengelegt.

Für die SFDR-Teilfonds gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/1288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Ergänzung der SFDR durch technische Regulierungsstandards (die "SFDR-RTS") sind die in den vorvertraglichen Dokumenten offenzulegenden nachhaltigkeitsbezogenen Informationen in den Angaben zu den einzelnen Teilfonds in diesem Prospekt aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf ESG-Faktoren für ihre SFDR Artikel 8-Teilfonds durch die Verwendung von RepRisk (<https://www.reprisk.com/>) Indikatoren. Das Kernresearch von RepRisk besteht aus 28 ESG-Themen, die breit gefächert und umfassend sind und sich

gegenseitig ausschließen. Diese 28 Themen bestimmen den gesamten Forschungsprozess, und jeder Risikofall in der ESG-Risikoplattform von RepRisk ist mit mindestens einem dieser Themen verbunden. RepRisk deckt Themen wie Klimawandel, Treibhausgasemissionen, globale Umweltverschmutzung, Auswirkungen auf Landschaften, Ökosysteme und biologische Vielfalt, lokale Umweltverschmutzung und Abfallprobleme ab.

Potenzielle Zeichner sollten den Aufbau des Verkaufsprospektes beachten: Es wird unterschieden zwischen den *Kapiteln 2 bis 20* einerseits und *Kapitel 1* andererseits. In *Kapitel 2 bis 20* sind die Vorschriften enthalten, denen der Fonds als Ganzes und jeder einzelne Subfonds des Fonds unterworfen ist, während *Kapitel 1* die Vorschriften enthält, die für jeden einzelnen Subfonds zusätzlich zu oder abweichend von den allgemeinen Vorschriften gelten.

KAPITEL 1. – BESONDERE SUBFONDSMERKMALE

DIGITAL FUNDS – Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

DIGITAL FUNDS Stars Europe**A. DIGITAL FUNDS Stars Europe
oder „DIGITAL Stars Europe“****1. Anlageziele**

Der DIGITAL FUNDS Stars Europe (nachfolgend als „Subfonds“ oder „DIGITAL Stars Europe“ bezeichnet) möchte eine langfristige Wertsteigerung seines Kapitals erzielen und die allgemeinen europäischen Märkte übertreffen. Dazu wendet er ein aufwändiges quantitatives Modell an, um die Aktien mit dem größten Wertzuwachs zu bestimmen.

2. Anlagepolitik

Der Subfonds legt in Aktien von Unternehmen die in einem EU-Mitgliedstaat, im Großbritannien, Norwegen oder Schweiz notiert sind oder dort ihren Sitz haben. Diese Unternehmen müssen durch das Research von mindestens drei Finanzanalysten abgedeckt sein, und ihre Kapitalisierung muss über 100.000.000 EUR liegen. Das Anlageuniversum muss mindestens vierteljährlich auf den neuesten Stand gebracht werden, um neu notierte Aktien sowie jede Änderung in der Abdeckungsintensität oder Kapitalisierung der Unternehmen zu berücksichtigen.

Der Subfonds legt im gesamten Spektrum der Marktkapitalisierungen

Der Subfonds ist ständig mit mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien aus dem oben beschriebenen Anlageuniversum angelegt. Es dürfen jedoch maximal 10 % des Nettovermögens des Subfonds in Aktien mit einer Kapitalisierung von unter 100.000.000 EUR investiert werden.

Außerdem darf der Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldpapiere anlegen, die zum Kaufzeitpunkt von Standard & Poor's mit mindestens A oder von anderen Ratingagenturen mit einem ähnlichen Rating eingestuft sind.

Der Subfonds kann auch bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Der Subfonds bleibt zu 80 bis 100 % am Aktienmarkt beteiligt.

Innerhalb der in *Kapitel 19 „Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen“* aufgeführten Grenzen ist der Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung berechtigt, Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, einzusetzen und synthetische Aktienswaps mit einem auf derartige Transaktionen spezialisierten Finanzinstitut erster Qualität einzugehen, um sich so an Wertpapieren zu beteiligen. Obwohl der Subfonds solche Transaktionen zur Währungsabsicherung abschließen kann, besteht das Hauptziel des Subfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumente die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, zusätzliche Erträge für den Subfonds zu erwirtschaften. Transaktionen, die anderen Zwecken als der Absicherung dienen, sollten keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Anlagepolitik auswirken.

Der Subfonds verwendet ein quantitatives Modell, das auf Momentum-Signalen (die „Momentum-Signale“) basiert.

Die Momentum-Signale ist ein Begriff aus der Statistik, der die Stärke einer Kursbewegung im Vergleich zum Markt misst.

Beim Kauf oder Verkauf von Aktien kann auch auf ein quantitatives Modell zurückgegriffen werden, das auf Gewinnrevisionen beruht.

Die Aktienauswahl wird vermutlich zwischen 50 und 250 Aktien umfassen.

In Abhängigkeit von der Zyklizität der Märkte beträgt die Rotation der Vermögenswerte theoretisch etwa 125 % pro Jahr (Käufe von 125 % und Verkäufe von 125 % der Vermögenswerte) in prozyklischen Perioden und sollte in kontrazyklischen Perioden höher sein. Diese Werte können im Falle erheblicher Bewegungen im Vermögen des Teilfonds überschritten werden.

Der Subfonds wird Wertpapierleihgeschäfte als Wertpapierverleiher abschließen, und es ist erwartet, daß er dies auf kontinuierlicher Basis tut. Höchstens 50 % der durch den Subfonds gehaltenen Vermögenswerte, jedoch nur Aktien dürfen Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Der erwartete prozentuale Anteil an Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind, liegt zwischen 0 % und 30 %. Der erwartete Prozentsatz der Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind, hängt davon ab, wie groß das Interesse der Wertpapierleihnehmer an den Aktien ist, aus denen sich das Portfolio des Subfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammensetzt.

Vorläufig wird der Subfonds keine (i) Repo-Geschäfte und Reverse Repo-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, (ii) Buy/Sell-Back-Geschäfte und Sell/Buy-Back-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, (iii) Total Return Swaps, und (iv) Lombardgeschäfte abschließen.

3. Verantwortungsvolle Investitionen

Während des Auswahlprozesses wird ein zusätzlicher Filter angewendet, der darauf abzielt, die Unternehmen zu vermeiden, die von Nachhaltigkeitsrisiken, wie in Kapitel 20 unten definiert, betroffen sein könnten. Die Filterkriterien berücksichtigen ökologische, soziale und Governance-Merkmale (ESG), allerdings nicht ausschließlich. So sollen beispielsweise Aktien ausgeschlossen werden, die ein hohes Risiko von ESG-Kontroversen aufweisen, die als Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien gelten oder deren Tätigkeit nicht den ethischen oder nachhaltigen Mindeststandards entsprechen (sektoraler oder normativer Ausschluss).

Nach der Auswahl im Portfolio werden die Aktien täglich kontrolliert, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Kriterien dieses Filters erfüllen.

Diese ESG-Merkmale stammen hauptsächlich von RepRisk (<https://www.reprisk.com>), einem externen Anbieter mit Sitz in Zürich, der sich auf die Bewertung des Reputationsrisikos eines Unternehmens spezialisiert hat, das aus dem Nachhaltigkeitsrisiko abgeleitet wird.

Alle Aktien des Portfolios werden durch diesen ESG-Filter analysiert.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien kann die Chancen des Teilfonds verringern und sich folglich auf die Performance und das Risikoprofil des Teilfonds auswirken.

Wie oben erläutert, fördert der Teilfonds ökologische, soziale und Governance-Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR ("light-green approach"). In Übereinstimmung mit den SFDR und SFDR-RTS wird die vorvertragliche Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeit für den Teilfonds in der nachstehenden Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für den Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds verfolgt keine spezifischen Anlageziele in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel. Der Teilfonds hat jedoch einige Ausschlussregeln aufgestellt, die auf den Aktivitäten eines Unternehmens oder Kontroversen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel basieren.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil

dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. Benchmark

Der MSCI Europe Net Return Index wird als „Referenzindex“ definiert.

Die Benchmark des Teilfonds spiegelt die ESG-Komponente des Anlageprozesses nicht speziell wider.

Aufgrund des aktiven Charakters des Anlageprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds erheblich von dem seiner Benchmark abweichen.

Die Benchmark wird von MSCI Limited in seiner Eigenschaft als Administrator gemäß der Benchmark-Verordnung der jeweiligen Benchmark (der „Benchmark-Administrator“) zur Verfügung gestellt.

Zum Datum dieses Prospekts ist der Benchmark-Administrator als Folge des Brexit als Drittland-Administrator im ESMA-Register für Benchmark-Administratoren gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung aufgeführt, die von ihm verwalteten Benchmarks sind jedoch nicht im ESMA-Register aufgeführt. Die ursprüngliche ESMA-Mitteilung vom 9. März 2021, die am 15. Dezember 2023 aktualisiert wurde (ESMA80-187-881), erlaubt jedoch die Verwendung solcher Drittland-Benchmarks, auch wenn sie während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2025 nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Pläne zur Festlegung von Maßnahmen bezüglich des Subfonds für den Fall angenommen, dass sich der MSCI Europe Net Return Index wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (die „Notfallpläne“), wie von Artikel 28(2) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, (die „Benchmark-Verordnung“), wie diese jeweils von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann. Aktionäre können die Notfallpläne auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont gedacht, die gern über eine Anlage in den Subfonds an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben möchten und nicht auf laufende Erträge angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, im Jahresvergleich beträchtliche Wertschwankungen im Tausch gegen potenziell hohe langfristige Renditen in Kauf zu nehmen. Infolgedessen eignet sich der Subfonds für Anleger, die es sich leisten können, ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren fest anzulegen. Der Subfonds verfolgt mit seinen Anlagen das Ziel des Kapitalzuwachses.

6. Referenzwährung

Der Nettoinventarwert des Subfonds wird in EUR ermittelt.

7. Merkmale der Anteilklassen

Klasse	ISIN code	Währung	Abgesichert	Clean	Mindestanlage	Beschränkung der Anleger	Ausschüttungspolitik
Acc	LU0090784017	EUR					Thesaurierung
Acc 1	LU1731919103	EUR		Ja	5,000		Thesaurierung
Acc 2	LU2098777084	EUR		Ja	1,000,000		Thesaurierung
Acc 3	LU2869470422	EUR				Institutionelle	Thesaurierung
D	LU0905713201	EUR					Ausschüttung
D 1	LU1731919525	EUR		Ja	1,000,000	Institutionelle	Ausschüttung
FC	LU2354270360	EUR		Ja	5,000		Thesaurierung
FI	LU2354269271	EUR			1,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
FT	LU2354270956	EUR			5,000		Thesaurierung
GBP	LU0259627379	GBP	Ja				Ausschüttung
I	LU1506569661	EUR		Ja	1,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
I 1	LU2211665745	EUR		Ja	30,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
I USD	LU2049410926	USD	Ja	Ja	1,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
P	LU2005654798	EUR					Thesaurierung
R	LU0323041763	EUR					Thesaurierung
USD	LU0274905818	USD	Ja				Thesaurierung

Die Mindestanlagebeträge sind in der Währung der Anteilsklasse angegeben. Die Erstanlage kann in einer anderen Währung getätigt werden, sofern der in die Währung der Anteilsklasse umgerechnete Anlagebetrag die Mindestanlagebeträge erfüllt. Die Mindestanlagebeträge können auf Beschluss des Verwaltungsrats des Fonds aufgehoben werden. Jede weitere Zeichnung desselben Anlegers in derselben Anteilsklasse unterliegt keinem Mindestzeichnungsbetrag. Für Anteilsklassen, für die keine Zahl angegeben ist, gilt kein Mindestanlagebetrag.

Anteile von reinen Anteilsklassen können nur im Falle einer Anlage über Vertriebsstellen oder Vermittler erworben werden, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder auf der Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Folgeprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen.

Anteile abgesicherter Klassen nehmen entsprechend ihren Ansprüchen am Portfolio teil. Sie können gelegentlich von Fall zu Fall eine spezielle Absicherungsergänzung in Anspruch nehmen, bei der die ihnen zurechenbaren, auf eine andere Währung als die der Anteilsklasse lautenden Vermögenswerte des Portfolios auf monatlicher Basis gegen die Währung der Anteilsklasse abgesichert werden sollen. Die Kosten für die Absicherung werden von den jeweiligen Anteilsklassen getragen.

Es wird keine vollständige Absicherung angestrebt und nicht garantiert, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Anlagebeschränkungen werden gemäß Artikel 174 des OGA-Gesetzes berücksichtigt.

Die Aktien der Klasse „I 1“ sind insbesondere öffentlichen institutionellen Anlegern vorbehalten.

Die Aktien der Klasse "Acc 3" sind insbesondere den Versicherungsgesellschaften vorbehalten.

Der Subfonds verfolgt sowohl eine Thesaurierungspolitik als auch eine Ausschüttungspolitik. Thesaurierende Anteile bringen kein Recht auf Ausschüttung mit sich, und die mit diesen Anteilen verbundenen Erträge werden automatisch reinvestiert,

während ausschüttende Anteile den Anteilhaber zu einer jährlichen Ausschüttung berechtigen.

8. Aktienangebot

Der Zeichnungspreis der Aktien des Subfonds wird an jedem Valutatag (gemäß der Definition von Kapitel 8 „Nettoinventarwert“) berechnet. Der Zeichnungspreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert, ggf. zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts, die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft vom Fonds einbehalten bzw. an die zugelassenen Vertriebsvermittler oder die Verwaltungsgesellschaft verteilt wird.

Sollte die Zeichnungsgebühr für eine Klasse durch den Fonds einbehalten werden, wird der Fonds für alle am selben Tag empfangenen Zeichnungsanträge zu dieser Klasse denselben Zeichnungsgebührenanteil einbehalten.

Antragsformulare müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Valutatag bis 15:00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Valutatag berücksichtigt.

Der Zeichnungserlös muss innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Valutatag beim Fonds in Luxemburg eingehen.

9. Rechtsform der Aktien

Die Aktien des Subfonds werden in Form von Namensaktien ausgegeben. Bruchteile von Namensaktien werden bis zur dritten Dezimalstelle zugeteilt. Die Aktien werden in das Aktionärsregister eingetragen, und die Aktionäre erhalten eine Bestätigung ihres Aktienbesitzes und auf speziellen Wunsch ein Aktienzertifikat. Anteile können auch in Inhaberform bei Euroclear ausgegeben werden. Die Anteile werden alle in spezifischen Registern aufgeführt, die in Luxemburg von der in Kapitel 2 angegebenen zentralen Verwaltungsstelle geführt werden.

10. Börsenzulassung

Alle Aktienklassen des Subfonds erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung an der Luxemburger Börse.

11. Rücknahme und Umtausch

Die Aktionäre des Subfonds können die Rücknahme ihrer Aktien an jedem Valutatag beantragen. Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Rücknahmegebühr.

Die Aktionäre des Subfonds können die Umwandlung ihrer Aktien in Aktien eines anderen Subfonds an jedem Valutatag beantragen. Der Umtauschpreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert abzüglich einer Umtauschgebühr von bis zu 0,5 % des Nettoinventarwerts zugunsten des umgewandelten Subfonds. Die ermittelte Umtauschgebühr ist für alle Umwandlungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, dieselbe.

Rücknahme- und Umtauschanträge müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Valutatag bis 15:00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Valutatag berücksichtigt. Der Rücknahmeerlös wird innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Valutatag gezahlt.

12. Gebühren und Aufwendungen

a) Einmalige Gebühren, die vor oder nach der Anlage erhoben werden

Zeichnungsgebühr: Wie im Abschnitt "8. Angebote" weiter oben beschrieben, kann vor einer Anlage ein Ausgabeaufschlag abgezogen werden.

Rücknahmegebühr: Wie im Abschnitt "11. Rücknahme und Umtausch" weiter oben beschrieben, wird für zurückgenommene Anteile keine Rücknahmegebühr erhoben.

Umtauschgebühr: Wie unter "11. Rücknahme und Umtausch" weiter oben beschrieben, kann auf umgetauschte Anteile eine Umtauschgebühr erhoben werden.

b) Jährliche Gebühren

Klasse	ISIN code	Managementgebühr (ausschließlich Steuern)	Erfolgsgebühr (ausschließlich Steuern)
Acc	LU0259626645	1.50%	15%
Acc 1	LU1731919871	1.25%	15%
Acc 2	LU1731919954	1.00%	15%
Acc 3	LU2869470695	1.50%	15%
D	LU2133218540	1.50%	15%
DI	LU2376120270	Maximum 1.00%	15%
GBP	LU0259626991	1.50%	15%
I	LU0997310957	Maximum 1.00%	15%
I USD H	LU2354266509	1.00%	15%
I 2	LU2356426036	1.00%	15%
P	LU2005655092	2.20%	20%
R	LU0323041847	2.00%	20%

Managementgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine monatlich zahlbare Managementgebühr, die auf monatlicher Basis zu den in der obigen Tabelle festgelegten Jahressätzen des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds während des betreffenden Monats zu zahlen ist. Die Sätze in der obigen Tabelle verstehen sich ohne Steuern.

Die Managementgebühr wird der Verwaltungsgesellschaft unabhängig davon, ob der Subfonds einen Gewinn erzielt oder nicht, gezahlt.

Erfolgsgebühr

Die Benchmark des Teilfonds wird als "Performance-Index" definiert.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem letzten Geschäftstag eines jeden Zwölfmonatszeitraums, der am letzten Geschäftstag des Monats September beginnt (der "Zeitraum"), eine jährliche Performancegebühr auf das (in die jeweilige Klassenwährung umgerechnete) Nettovermögen aus der Wertentwicklung des Performance-Index während des Zeitraums (zeitanteilig angepasst für Zeichnungen und Rücknahmen im Teilfonds während des Zeitraums), die zu den in der obigen Tabelle definierten Sätzen berechnet wird, ohne Steuern.

Bei einer Outperformance des Performance-Index während des Berichtszeitraums kann die Verwaltungsgesellschaft trotz eines Rückgangs des Nettoinventarwerts während dieses Zeitraums eine Performancegebühr unter den nachstehend definierten Bedingungen erhalten.

Bei den ungesicherten Aktienklassen wird der Performance-Index in die jeweilige Währung der Anteilsklasse umgerechnet. Bei den gesicherten Aktienklassen ist der Performance-Index gegen die Währung der Aktienklasse abgesichert.

Die Erfolgsgebühr wird für Rücknahmen ermittelt.

Die Erfolgsgebühr wird täglich erfasst und der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem letzten Geschäftstag eines jeden Zeitraums ausgezahlt.

Für die Anwendung des Performance-Gebührensatzes sollte eine Performance Gebühr nur unter Umständen zu zahlen sein, in denen während des Leistungsreferenzzeitraums (der „Leistungsreferenzzeitraum“) eine positive Überperformance entstanden ist. Jegliche Underperformance, die zuvor während des Performance-Referenzzeitraums aufgetreten ist, sollte behoben werden, bevor eine Performance Gebühr fällig wird.

Eine Performance Gebühr könnte auch fällig werden, wenn der Teilfonds die Performance-Index übertroffen hat, aber eine negative Performance aufweist.

Eine Underperformance des Teilfonds im Vergleich zur Performance-Index wird aufgeholt, bevor eine Performancegebühr fällig wird. Zu diesem Zweck wird die Länge des Leistungsreferenzzeitraums auf 5 Jahre festgelegt. Konkrete Beispiele für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr finden Sie in Kapitel 14 dieses Prospekts.

Die Wertentwicklung des Nettovermögens bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) zwischen dem Nettovermögen am Ende des Zeitraums oder dem Leistungsreferenzzeitraum (nach Abzug von Verwaltungsgebühren und anderen Verbindlichkeiten, jedoch vor Abzug der laufenden Leistungsgebühren und vorübergehend angepasst für Zeichnungen und Rücknahmen, die während des Zeitraums oder des Leistungsreferenzzeitraums getätigt wurden) und des Nettovermögens zu Beginn des Zeitraums oder des Leistungsreferenzzeitraums.

Sonstige Gebühren

Weitere Informationen über direkte und indirekte Gebühren, die dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden können, sind in Kapitel 14 des vorliegenden Prospekts aufgeführt.

13. Risikofaktoren

DIGITAL Stars Europe ist ein Subfonds für europäische Aktien. Neben dem üblichen Risiko in Verbindung mit dem Besitz von Aktien ist der Subfonds anfällig für Liquiditätsprobleme von Small-Cap-Aktien, die er erwirbt. Im Falle eines schweren Marktabschwungs müssen Aktionäre, die ihr Vermögen abziehen wollen, unter Umständen warten, bis schwer zu liquidierende Anlagen gemäß den Fondsvorschriften verkauft wurden. Dass Large-Cap-Aktien in den Subfonds aufgenommen werden, ist allerdings von Vorteil. Die Volatilität dürfte der des Referenzindex entsprechen oder darunter liegen, wodurch sich eine höhere Sharpe-Ratio ergeben würde. Die Aufnahme des Vereinigten Königreichs, Dänemarks, Norwegens, Schwedens und der Schweiz oder anderer Länder der EU, die eine andere Währung als den Euro haben, in das Subfondsuniversum kann gewisse Wechselkursrisiken mit sich bringen.

Weitere Einzelheiten zu diesen Risikofaktoren sind in Kapitel 20 dieses Prospekts enthalten.

14. Bisherige Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung des Subfonds ist in einer Grafik in den OGAW Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt. Das PRIIPS Wesentlichen Anlegerinformationen enthält diese Informationen über die bisherige Wertentwicklung nicht, sie werden den Anlegern jedoch auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <http://www.chahinecapital.com> zur Verfügung gestellt.

Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die zukünftige Entwicklung ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlagen einen Wertzuwachs erfahren. Der Wert der Anlagen und die daraus gewonnenen Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und möglicherweise erhalten die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital nicht in der ursprünglichen Höhe zurück. Zukünftige Renditen hängen von der Entwicklung an den Aktienmärkten und von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds durch die Verwaltungsgesellschaft ab.

15. Begrenzungen hinsichtlich des Gesamtengagements

Der Subfonds wendet den Commitment-Ansatz an, mit dessen Hilfe er das Risiko der Positionen im Fondsportfolio und deren Beitrag zum Gesamtrisiko­profil des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann.

Das Risikomanagementverfahren ist auch im Rahmen des Sicherheitenmanagements (siehe Abschnitt „Sicherheitenmanagement“) sowie der Techniken und Instrumente für die effiziente Verwaltung des Portfolios (siehe Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere sind“) anzuwenden.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Digital Funds – Digital Stars Europe Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900SQ5TEHY0DGUN79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung umfasst ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt :



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsgebaren in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption können zu Reputations- und Finanzrisiken für ein Unternehmen und damit zu einem Risiko für den Endanleger führen. Daher schließen wir Unternehmen aus, die in hohem Maße ESG-Kontroversen aufweisen. Zu diesem Zweck verwenden wir die externe RepRisk-Datenbank. RepRisk hilft uns, Lücken zu schließen und die ESG-Risiken und Risiken des Geschäftsgebarens im Zusammenhang mit unseren Investitionen zu identifizieren.

Durch diesen Ausschlussfilter, der auf ESG-Kontroversen, normativen Aspekten und bestimmten Sektoren basiert, fördert der Fonds ökologische und soziale Merkmale wie: Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, Frieden, Vermeidung von

Umweltrisiken, Vermeidung von Auswirkungen auf die Biodiversität, Reduzierung von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Kohleindustrie sowie öffentliche Gesundheit. Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften im Sinne von Artikel 8 der SFDR, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in 'nachhaltige Investitionen' im Sinne der SFDR oder der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ('Taxonomieverordnung') zu investieren.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

RepRisk Index (RRI): Der RRI ist ein von RepRisk entwickelter Algorithmus, der das Reputationsrisiko im Zusammenhang mit ESG-Themen dynamisch erfasst und quantifiziert. Der RRI ist kein Messwert für die Reputation, sondern vielmehr ein Indikator für das ESG-bezogene Reputationsrisiko eines Unternehmens oder einer anderen Einheit. Er ermöglicht den Vergleich des Risikos eines Unternehmens mit dem seiner Konkurrenten und hilft dabei, die Entwicklung des Risikos im Laufe der Zeit nachzuvollziehen. Im Wesentlichen erleichtert der RRI eine erste Bewertung der ESG- und Reputationsrisiken, die mit der Finanzierung, Investition oder Geschäftstätigkeit eines bestimmten Unternehmens einhergehen. Der RRI reicht von Null (Minimalwert) bis 100 (Maximalwert): 0–24 bedeutet geringes Risiko, 25–49 bedeutet mittleres Risiko, 50–59 bedeutet hohes Risiko, 60–74 bedeutet sehr hohes Risiko und 75–100 bedeutet extrem hohes Risiko.

RRI E, RRI S: abgeleitet von RRI. Sie quantifizieren jeweils das Reputationsrisiko eines Unternehmens in Bezug auf ökologische und soziale Themen. Auch hier reicht die Skala von Null (niedrigstes Risiko) bis 100 (höchstes Risiko).

Peak RRI: abgeleitet von RRI; es handelt sich um den maximalen Wert zwischen 0–100, den der RRI in den letzten zwei Jahren erreicht hat.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Nicht zutreffend

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Nicht zutreffend, da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigen wird. Der Fonds berücksichtigt jedoch die UNGC Violator Flag von RepRisk, die signalisiert, wenn ein Unternehmen die Prinzipien des UN Global Compact nicht respektiert. Außerdem beziehen sich von den 28 von RepRisk überprüften Themen 7 auf Fragen der Unternehmensführung und 10 auf soziale Themen. Wir können unter anderem folgende Punkte auflisten: wettbewerbswidrige Praktiken, Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Abfindungen für Führungskräfte, Betrug, Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen,

Auswirkungen auf Gemeinden, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie soziale Diskriminierung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

X Ja, Das Kernresearch von RepRisk besteht aus 28 ESG-Themen, die breit gefächert und umfassend sind und sich gegenseitig ausschließen. Diese 28 Themen bestimmen den gesamten Forschungsprozess, und jeder Risikofall in der ESG-Risikoplattform von RepRisk ist mit mindestens einem dieser Themen verbunden. RepRisk deckt Themen wie Klimawandel, Treibhausgasemissionen, globale Verschmutzung, Auswirkungen auf Landschaften, Ökosysteme und Biodiversität, lokale Verschmutzung und Abfall ab. Darüber hinaus deckt RepRisk 73 so genannte "Topic Tags" ab, bei denen es sich um "heiße Themen" und ESG-Themen handelt, die eine Erweiterung des Hauptuntersuchungsbereichs von RepRisk von 28 ESG-Themen darstellen. Diese heiße Themen sind spezifisch und thematisch, und ein Thema kann mit mehreren obligatorischen Hauptauswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) verknüpft werden. Einige dieser Stichworte sind Energiemanagement, Spekulation mit Agrarrohstoffen, Waldverbrennung, Wälder mit hohem Schutzwert, missbräuchliche/illegale Fischerei, Luftverschmutzung, Sandabbau und Baggararbeiten, Abwassermanagement, Geschlechterungleichheit und Atomwaffen.

Daher werden die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI) qualitativ durch die von RepRisk auf der Grundlage der oben genannten Themen vergebenen Gesamtpunktzahlen berücksichtigt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Ziel des DIGITAL FUNDS Stars Europe besteht darin, eine Mehrrendite gegenüber den breiteren europäischen Märkten. Hierzu werden anhand eines Modells die Spitzenreiter («Stars») am Markt ermittelt. Der fonds investiert mindestens 80 % in Aktien der EULänder, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz, gefolgt von mindestens 3 Maklern und deren Kapitalisierung, die über 100 Millionen Euro und deren Kapitalisierung anschließt. Der fonds wird im gesamten Kapitalisierungsspektrum der Märkte investiert, einschließlich großer Kapitalgesellschaften. Der fonds ist stets zu 80% bis 100% in Aktien investiert. Der fonds wird Momentumindikatoren wie das Kursmomentum, ein statistisches Konzept bei dem die Signifikanz einer Kursbewegung relativ zum Markt gemessen wird, oder das Gewinnmomentum, das die Stärke der Revisionen der Gewinnschätzungen misst, verwenden. Eine Allokation von Small und Mid Caps wird in das Portfolio aufgenommen. Der MSCI Europe Net Return wird ausschließlich als Referenz-Benchmark für die Berechnung der Performancegebühren dienen. Aufgrund des aktiven Charakters des

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Managementprozesses und der vollständigen Anlagefreiheit kann das Performanceprofil des Teilfonds erheblich von dem des MSCI Europe Net Return abweichen. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass eine Rendite erzielt werden kann. Darüber hinaus verfügt der Fonds über eine Anlagepolitik, die mehrere Ausschlusskriterien enthält, um den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen gerecht zu werden. Dazu gehören normative Ausschlüsse, Ausschlüsse in den Sektoren Kohle, Kernkraft, nicht konventionelles Öl und Gas, Palmöl, GVO und Pestizide sowie der Ausschluss von Unternehmen mit stark umstrittenen ökologischen oder sozialen Indikatoren.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?***

Der Fonds wendet 2 Arten von Ausschlussverfahren an: Normbasierte Ausschlüsse und sektorbezogene Ausschlüsse.

• Normbasierte Ausschlüsse

Der Fonds schließt Unternehmen aus:

- die gemäß dem Ottawa-Vertrag (1999 in Kraft getreten) Tretminen herstellen oder vertreiben

- die Streumunition gemäß dem Übereinkommen über Streumunition (2010 in Kraft getreten) herstellen oder vertreiben.

die grundlegende ethische Standards (UN Global Compact) nicht einhalten, wie z. B. die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die Missachtung von Menschenrechten, große Umweltschäden usw.

- die ihren Sitz in umstrittenen Ländern haben, die von der Financial Action Task Force als Länder mit „Aufruf zum Handeln“ eingestuft wurden (z. B. Iran und Nordkorea).

• Sektorbezogene Ausschlüsse

Der Fonds schließt bestimmte Sektoren und Geschäftspraktiken aus und investiert nicht in Unternehmen, auf die einer der folgenden Fälle zutrifft:

o Waffensektor

- Das Unternehmen ist in der Herstellung, dem Verkauf und dem Vertrieb von nichtkonventionellen Waffen tätig. Dazu zählen Streubomben, Tretminen, biologische, chemische oder abgereicherte uranhaltige Waffen sowie weißer Phosphor und Atomwaffen;

- Herstellung, Verkauf oder Vertrieb von konventionellen Waffen (Kriegsmaterial) machen mehr als 5 % der Einnahmen aus

o Energiesektor

- Die Einnahmen aus dem Kohlebergbau (Kraftwerkskohle, metallurgische Kohle, Koks) machen mehr als 10 % des Gesamtumsatzes aus oder die Produktion übersteigt 20 Millionen Tonnen pro Jahr;

- Die Stromerzeugung durch Kohlekraftwerke macht mehr als 10 % des Umsatzes aus oder die Erzeugungskapazität übersteigt 10.000 MW;

- Die Erzeugung, der Verkauf oder der Vertrieb von Strom aus Kernkraft übersteigt 5 % des Umsatzes. Dazu gehören Uranabbau, Urankonzentration, Veredelung, Umwandlung und Anreicherung, die Herstellung von Kernbrennstoffstrukturen, Bau und Nutzung von Kernreaktoren. Dazu zählen auch die Behandlung abgebrannter Kernbrennstoffe, die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

- Wenn die Summe der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas wie Ölsand, Schieferöl, Schiefergas und Bohrungen in der Arktis mehr als 5 % der Einnahmen ausmacht;

o Tabaksektor

- Die Produktion von traditionellem Tabak oder ähnlichem Tabak (wie E-Zigaretten, Tabak-/Nikotinprodukte der neuen Generation) macht mehr als 5 % des Umsatzes aus

- Der Verkauf oder Vertrieb von Tabakwaren macht mehr als 5 % des Gesamtumsatzes aus;

o Biodiversität

- Die Produktion von Pestiziden, Palmöl oder genetisch veränderten Organismen (GVO) macht mehr als 5 % des Umsatzes aus;

o Andere Sektoren: Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit:

- Glücksspiel übersteigen 5 % des Umsatzes

- Alkohol machen mehr als 20 % des Umsatzes aus

- nichtmedikamentösen Drogen machen mehr als 5 % des Umsatzes aus

- Erwachsenenunterhaltung (Pornografie) machen mehr als 5 % des Umsatzes aus

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen mit einem hohen Maß an ESG-Kontroversen anhand der RepRisk-Datenbank aus.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keine verbindliche Mindestquote.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Chahine Capital hat eine SRI-Richtlinie für Abstimmungen mit ISS als Partner aufgestellt. Wir beabsichtigen, bei allen Aktionärsversammlungen der in den Digital Funds gehaltenen Unternehmen abzustimmen (es sei denn, eine Abstimmung ist aus externen Gründen nicht möglich) und wenden standardmäßig die SRI-Abstimmungsempfehlungen von ISS Research an.

Wir schließen Unternehmen mit einem hohen Maß an Governance-Kontroversen aus, indem wir den RepRisk Index Governance verwenden, der das Reputationsrisiko eines Unternehmens in Bezug auf Governance-Fragen quantifiziert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Abgestimmt auf die E/S-Merkmale: 97 %

#1A Nachhaltig: 0 %

An Taxonomie ausgerichtet: 0 %

Sonstige umweltbezogene Themen: 0 %

Soziale Themen: 0 %

#1B Andere E/S-Merkmale: 97 %

#2 Sonstiges: 3 %

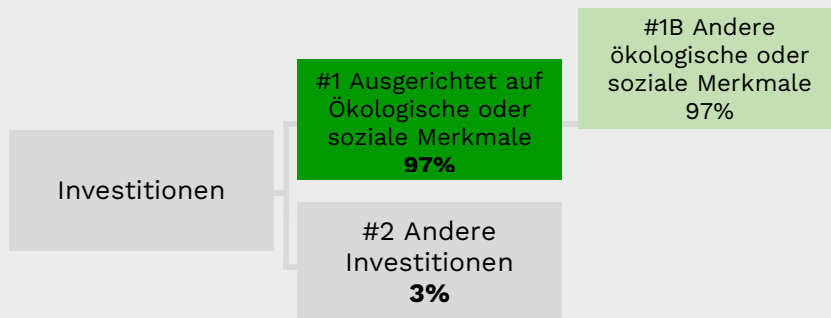
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Liquiditätszwecken und zur Begrenzung des Engagements einsetzen und nicht, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**



Ja



In fossiles Gas



In Kernenergie



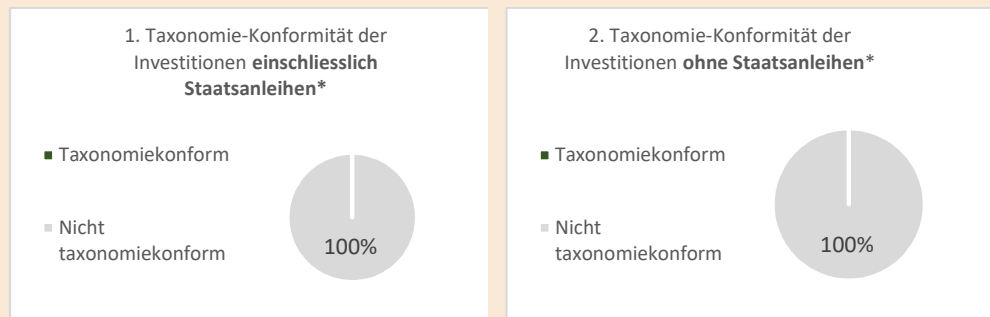
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linked Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?

Nicht zutreffend. Die Fonds verpflichten sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, auch wenn Umweltthemen im RepRisk Index berücksichtigt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Es gibt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, auch wenn soziale Aspekte im RepRisk Index berücksichtigt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

'#2 Sonstige' sind Investitionen, die nicht unter die Umwelt- oder Sozialüberwachung fallen. Dies sind Investitionen, die der Liquidität und der Absicherung dienen. Sie entsprechen den Barmitteln und Finanzderivaten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukts die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://chahinecapital.com/en/responsible-investment>
<https://chahinecapital.com/en/fund/digital-stars-europe-2>

**B. DIGITAL FUNDS Stars Continental Europe
oder „DIGITAL Stars Continental Europe“**

1. Anlageziele

Der DIGITAL FUNDS Stars Continental Europe (nachfolgend als „Subfonds“ oder „DIGITAL Stars Continental Europe“ bezeichnet) möchte eine langfristige Wertsteigerung seines Kapitals erzielen und die allgemeinen europäischen Märkte (ohne das Vereinigte Königreich) übertreffen. Dazu wendet er ein aufwändiges quantitatives Modell an, um die Aktien mit dem größten Wertzuwachs zu bestimmen.

2. Anlagepolitik

Der Subfonds legt in Aktien von Unternehmen die in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder Schweiz, mit Ausnahme des Großbritanniens, notiert sind oder dort ihren Sitz haben. Diese Unternehmen müssen durch das Research von mindestens drei Finanzanalysten abgedeckt sein, und ihre Kapitalisierung muss über 100.000.000 EUR liegen. Das Anlageuniversum muss mindestens vierteljährlich auf den neuesten Stand gebracht werden, um neu notierte Aktien sowie jede Änderung in der Abdeckungsintensität oder Kapitalisierung der Unternehmen zu berücksichtigen.

Der Subfonds legt im gesamten Spektrum der Marktkapitalisierungen an.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für einen französischen Aktiensparplan PEA.

Der Subfonds ist ständig mit mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien aus dem oben beschriebenen Anlageuniversum angelegt. Es dürfen jedoch maximal 10 % des Nettovermögens des Subfonds in Aktien mit einer Kapitalisierung von unter 100.000.000 EUR investiert werden.

Außerdem darf der Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldpapiere anlegen, die zum Kaufzeitpunkt von Standard & Poor's mit mindestens A oder von anderen Ratingagenturen mit einem ähnlichen Rating eingestuft sind.

Der Subfonds kann auch bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Der Subfonds bleibt zu 80 bis 100 % am Aktienmarkt beteiligt.

Innerhalb der in Kapitel 19 „Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Grenzen ist der Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung berechtigt, Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, einzusetzen und synthetische Aktienswaps mit einem auf derartige Transaktionen spezialisierten Finanzinstitut erster Qualität einzugehen, um sich so an Wertpapieren zu beteiligen. Obwohl der Subfonds solche Transaktionen zur Währungsabsicherung abschließen kann, besteht das Hauptziel des Subfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumente die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, zusätzliche Erträge für den Subfonds zu erwirtschaften. Transaktionen, die anderen Zwecken als der Absicherung dienen, sollten keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Anlagepolitik auswirken.

Der Subfonds verwendet ein quantitatives Modell, das auf Momentum-Signalen (die „Momentum-Signale“) basiert.

Die Momentum-Signale ist ein Begriff aus der Statistik, der die Stärke einer Kursbewegung im Vergleich zum Markt misst.

Beim Kauf oder Verkauf von Aktien kann auch auf ein quantitatives Modell zurückgegriffen werden, das auf Gewinnrevisionen beruht.

Die Aktienausswahl wird vermutlich zwischen 50 und 250 Aktien umfassen.

In Abhängigkeit von der Zyklizität der Märkte beträgt die Rotation der Vermögenswerte theoretisch etwa 125 % pro Jahr (Käufe von 125 % und Verkäufe von 125 % der Vermögenswerte) in prozyklischen Perioden und sollte in kontrazyklischen Perioden höher sein. Diese Werte können im Falle erheblicher Bewegungen im Vermögen des Teilfonds überschritten werden.

Der Subfonds wird Wertpapierleihgeschäfte als Wertpapierverleiher abschließen, und es ist erwartet, daß er dies auf kontinuierlicher Basis tut. Höchstens 10 % der durch den Subfonds gehaltenen Vermögenswerte, jedoch nur Aktien dürfen Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Der erwartete prozentuale Anteil an Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind, liegt zwischen 0 % und 10 %. Der erwartete Prozentsatz der Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind, hängt davon ab, wie groß das Interesse der Wertpapierleihnehmer an den Aktien ist, aus denen sich das Portfolio des Subfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammensetzt.

Vorläufig wird der Subfonds keine (i) Repo-Geschäfte und Reverse Repo-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, (ii) Buy/Sell-Back-Geschäfte und Sell/Buy-Back-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, (iii) Total Return Swaps, und (iv) Lombardgeschäfte abschließen.

3. Verantwortungsvolle Investitionen

Während des Auswahlprozesses wird ein zusätzlicher Filter angewendet, der darauf abzielt, die Unternehmen zu vermeiden, die von Nachhaltigkeitsrisiken, wie in Kapitel 20 unten definiert, betroffen sein könnten. Die Filterkriterien berücksichtigen ökologische, soziale und Governance-Merkmale (ESG), allerdings nicht ausschließlich. So sollen beispielsweise Aktien ausgeschlossen werden, die ein hohes Risiko von ESG-Kontroversen aufweisen, die als Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien gelten oder deren Tätigkeit nicht den ethischen oder nachhaltigen Mindeststandards entsprechen (sektoraler oder normativer Ausschluss).

Nach der Auswahl im Portfolio werden die Aktien täglich kontrolliert, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Kriterien dieses Filters erfüllen.

Diese ESG-Merkmale stammen hauptsächlich von RepRisk (<https://www.reprisk.com>), einem externen Anbieter mit Sitz in Zürich, der sich auf die Bewertung des Reputationsrisikos eines Unternehmens spezialisiert hat, das aus dem Nachhaltigkeitsrisiko abgeleitet wird.

Alle Aktien des Portfolios werden durch diesen ESG-Filter analysiert.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien kann die Chancen des Teilfonds verringern und sich folglich auf die Performance und das Risikoprofil des Teilfonds auswirken.

Wie oben erläutert, fördert der Teilfonds ökologische, soziale und Governance-Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR ("light-green approach"). In Übereinstimmung mit den SFDR und SFDR-RTS wird die vorvertragliche Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeit für den Teilfonds in der nachstehenden Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für den Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds verfolgt keine spezifischen Anlageziele in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel. Der Teilfonds hat jedoch einige Ausschlussregeln aufgestellt, die auf den Aktivitäten eines Unternehmens oder Kontroversen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel basieren.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. Benchmark

Der MSCI Europe ex UK Net Return Index wird als „Referenzindex“ definiert.

Die Benchmark des Teilfonds spiegelt die ESG-Komponente des Anlageprozesses nicht speziell wider.

Aufgrund des aktiven Charakters des Anlageprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds erheblich von dem seiner Benchmark abweichen.

Die Benchmark wird von MSCI Limited in seiner Eigenschaft als Administrator gemäß der Benchmark-Verordnung der jeweiligen Benchmark (der „Benchmark-Administrator“) zur Verfügung gestellt.

Zum Datum dieses Prospekts ist der Benchmark-Administrator als Folge des Brexit als Drittland-Administrator im ESMA-Register für Benchmark-Administratoren gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung aufgeführt, die von ihm verwalteten Benchmarks sind jedoch nicht im ESMA-Register aufgeführt. Die ursprüngliche ESMA-Mitteilung vom 9. März 2021, die am 15. Dezember 2023 aktualisiert wurde (ESMA80-187-881), erlaubt jedoch die Verwendung solcher Drittland-Benchmarks, auch wenn sie während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2025 nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Pläne zur Festlegung von Maßnahmen bezüglich des Subfonds für den Fall angenommen, dass sich der MSCI Europe Net Return Index wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (die „Notfallpläne“), wie von Artikel 28(2) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, (die „Benchmark-Verordnung“), wie diese jeweils von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann. Aktionäre können die Notfallpläne auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont gedacht, die gern über eine Anlage in den Subfonds an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben möchten und nicht auf laufende Erträge angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, im Jahresvergleich beträchtliche Wertschwankungen im Tausch gegen potenziell hohe langfristige Renditen in Kauf zu nehmen. Infolgedessen eignet sich der Subfonds für Anleger, die es sich leisten können, ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren fest anzulegen. Der Subfonds verfolgt mit seinen Anlagen das Ziel des Kapitalzuwachses.

6. Referenzwährung

Der Nettoinventarwert des Subfonds wird in EUR ermittelt.

7. Merkmale der Anteilsklassen

Klasse	ISIN code	Währung	Abgesichert	Clean	Mindestanlage	Beschränkung der Anleger	Ausschüttungspolitik
Acc	LU0259626645	EUR					Thesaurierung
Acc 1	LU1731919871	EUR		Ja	5,000		Thesaurierung
Acc 2	LU1731919954	EUR		Ja	1,000,000		Thesaurierung
Acc 3	LU2869470695	EUR				Institutionelle	Thesaurierung
D	LU2133218540	EUR					Ausschüttung
DI	LU2376120270	EUR			60,000,000	Institutionelle	Ausschüttung
GBP	LU0259626991	GBP	Ja				Ausschüttung
I	LU0997310957	EUR		Ja	60,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
I USD H	LU2354266509	USD	Ja		1,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
I 2	LU2356426036	EUR			1,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
P	LU2005655092	EUR					Thesaurierung
R	LU0323041847	EUR					Thesaurierung

Die Mindestanlagebeträge sind in der Währung der Anteilsklasse angegeben. Die Erstanlage kann in einer anderen Währung getätigt werden, sofern der in die Währung der Anteilsklasse umgerechnete Anlagebetrag die Mindestanlagebeträge erfüllt. Die Mindestanlagebeträge können auf Beschluss des Verwaltungsrats des Fonds aufgehoben werden. Jede weitere Zeichnung desselben Anlegers in derselben Anteilsklasse unterliegt keinem Mindestzeichnungsbetrag. Für Anteilsklassen, für die keine Zahl angegeben ist, gilt kein Mindestanlagebetrag.

Anteile von reinen Anteilsklassen können nur im Falle einer Anlage über Vertriebsstellen oder Vermittler erworben werden, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder auf der Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Folgeprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen.

Anteile abgesicherter Klassen nehmen entsprechend ihren Ansprüchen am Portfolio teil. Sie können gelegentlich von Fall zu Fall eine spezielle Absicherungsergänzung in Anspruch nehmen, bei der die ihnen zurechenbaren, auf eine andere Währung als die der Anteilsklasse lautenden Vermögenswerte des Portfolios auf monatlicher Basis gegen die Währung der Anteilsklasse abgesichert werden sollen. Die Kosten für die Absicherung werden von den jeweiligen Anteilsklassen getragen.

Es wird keine vollständige Absicherung angestrebt und nicht garantiert, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Anlagebeschränkungen werden gemäß Artikel 174 des OGA-Gesetzes berücksichtigt.

Die Aktien der Klasse "Acc 3" sind insbesondere den Versicherungsgesellschaften vorbehalten.

Der Subfonds verfolgt sowohl eine Thesaurierungspolitik als auch eine Ausschüttungspolitik. Thesaurierende Anteile bringen kein Recht auf Ausschüttung mit sich, und die mit diesen Anteilen verbundenen Erträge werden automatisch reinvestiert, während ausschüttende Anteile den Anteilinhaber zu einer jährlichen Ausschüttung berechtigen.

8. Aktienangebot

Der Zeichnungspreis der Aktien des Subfonds wird an jedem Valutatag (gemäß der Definition von Kapitel 8 „Nettoinventarwert“) berechnet. Der Zeichnungspreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert, ggf. zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts, die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft vom Fonds einbehalten bzw. an die zugelassenen Vertriebsvermittler oder die Verwaltungsgesellschaft verteilt wird.

Sollte die Zeichnungsgebühr für eine Klasse durch den Fonds einbehalten werden, wird der Fonds für alle am selben Tag empfangenen Zeichnungsanträge zu dieser Klasse denselben Zeichnungsgebührenanteil einbehalten.

Antragsformulare müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Valutatag bis 15:00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Valutatag berücksichtigt.

Der Zeichnungserlös muss innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Valutatag beim Fonds in Luxemburg eingehen.

9. Rechtsform der Aktien

Die Aktien des Subfonds werden in Form von Namensaktien ausgegeben. Bruchteile von Namensaktien werden bis zur dritten Dezimalstelle zugeteilt. Die Aktien werden in das Aktionärsregister eingetragen, und die Aktionäre erhalten eine Bestätigung ihres Aktienbesitzes und auf speziellen Wunsch ein Aktienzertifikat. Anteile können auch in Inhaberform bei Euroclear ausgegeben werden. Die Anteile werden alle in spezifischen Registern aufgeführt, die in Luxemburg von der in Kapitel 2 angegebenen zentralen Verwaltungsstelle geführt werden.

10. Börsenzulassung

Alle Aktienklassen des Subfonds erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung an der Luxemburger Börse.

11. Rücknahme und Umtausch

Die Aktionäre des Subfonds können die Rücknahme ihrer Aktien an jedem Valutatag beantragen. Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Rücknahmegebühr.

Die Aktionäre des Subfonds können die Umwandlung ihrer Aktien in Aktien eines anderen Subfonds an jedem Valutatag beantragen. Der Umtauschpreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert abzüglich einer Umtauschgebühr von bis zu 0,5 % des Nettoinventarwerts zugunsten des umgewandelten Subfonds. Die ermittelte Umtauschgebühr ist für alle Umwandlungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, dieselbe.

Rücknahme- und Umtauschanträge müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Valutatag bis 15:00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Valutatag berücksichtigt. Der Rücknahmeerlös wird innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Valutatag gezahlt.

12. Gebühren und Aufwendungen

a) Einmalige Gebühren, die vor oder nach der Anlage erhoben werden

Zeichnungsgebühr: Wie im Abschnitt "8. Angebote" weiter oben beschrieben, kann vor einer Anlage ein Ausgabeaufschlag abgezogen werden.

Rücknahmegebühr: Wie im Abschnitt "11. Rücknahme und Umtausch" weiter oben beschrieben, wird für zurückgenommene Anteile keine Rücknahmegebühr erhoben.

Umtauschgebühr: Wie unter "11. Rücknahme und Umtausch" weiter oben beschrieben, kann auf umgetauschte Anteile eine Umtauschgebühr erhoben werden.

b) Jährliche Gebühren

Klasse	ISIN code	Managementgebühr (ausschließlich Steuern)	Erfolgsgebühr (ausschließlich Steuern)
Acc	LU0259626645	1.50%	15%
Acc 1	LU1731919871	1.25%	15%
Acc 2	LU1731919954	1.00%	15%
Acc 3	LU2869470695	1.50%	15%
D	LU2133218540	1.50%	15%
DI	LU2376120270	Maximum 1.00%	15%
GBP	LU0259626991	1.50%	15%
I	LU0997310957	Maximum 1.00%	15%
I USD H	LU2354266509	1.00%	15%
I 2	LU2356426036	1.00%	15%
P	LU2005655092	2.20%	20%
R	LU0323041847	2.00%	20%

Managementgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine monatlich zahlbare Managementgebühr, die auf monatlicher Basis zu den in der obigen Tabelle festgelegten Jahressätzen des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds während des betreffenden Monats zu zahlen ist. Die Sätze in der obigen Tabelle verstehen sich ohne Steuern.

Die Managementgebühr wird der Verwaltungsgesellschaft unabhängig davon, ob der Subfonds einen Gewinn erzielt oder nicht, gezahlt.

Erfolgsgebühr

Die Benchmark des Teilfonds wird als "Performance-Index" definiert.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem letzten Geschäftstag eines jeden Zwölfmonatszeitraums, der am letzten Geschäftstag des Monats September beginnt (der "Zeitraum"), eine jährliche Performancegebühr auf das (in die jeweilige Klassenwährung umgerechnete) Nettovermögen aus der Wertentwicklung des Performance-Index während des Zeitraums (zeitanteilig angepasst für Zeichnungen und Rücknahmen im Teilfonds während des Zeitraums), die zu den in der obigen Tabelle definierten Sätzen berechnet wird, ohne Steuern.

Bei einer Outperformance des Performance-Index während des Berichtszeitraums kann die Verwaltungsgesellschaft trotz eines Rückgangs des Nettoinventarwerts während dieses Zeitraums eine Performancegebühr unter den nachstehend definierten Bedingungen erhalten.

Bei den ungesicherten Aktienklassen wird der Performance-Index in die jeweilige Währung der Anteilsklasse umgerechnet. Bei den gesicherten Aktienklassen ist der Performance-Index gegen die Währung der Aktienklasse abgesichert.

Die Erfolgsgebühr wird für Rücknahmen ermittelt.

Die Erfolgsgebühr wird täglich erfasst und der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem letzten Geschäftstag eines jeden Zeitraums ausgezahlt.

Für die Anwendung des Performance-Gebührensatzes sollte eine Performance Gebühr nur unter Umständen zu zahlen sein, in denen während des Leistungsreferenzzeitraums (der „Leistungsreferenzzeitraum“) eine positive Überperformance entstanden ist. Jegliche Underperformance, die zuvor während des Performance-Referenzzeitraums aufgetreten ist, sollte behoben werden, bevor eine Performance Gebühr fällig wird.

Eine Performance Gebühr könnte auch fällig werden, wenn der Teilfonds die Performance-Index übertroffen hat, aber eine negative Performance aufweist.

Eine Underperformance des Teilfonds im Vergleich zur Performance-Index wird aufgeholt, bevor eine Performancegebühr fällig wird. Zu diesem Zweck wird die Länge des Leistungsreferenzzeitraums auf 5 Jahre festgelegt. Konkrete Beispiele für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr finden Sie in Kapitel 14 dieses Prospekts.

Die Wertentwicklung des Nettovermögens bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) zwischen dem Nettovermögen am Ende des Zeitraums oder dem Leistungsreferenzzeitraum (nach Abzug von Verwaltungsgebühren und anderen Verbindlichkeiten, jedoch vor Abzug der laufenden Leistungsgebühren und vorübergehend angepasst für Zeichnungen und Rücknahmen, die während des Zeitraums oder des Leistungsreferenzzeitraums getätigt wurden) und des Nettovermögens zu Beginn des Zeitraums oder des Leistungsreferenzzeitraums.

Sonstige Gebühren

Weitere Informationen über direkte und indirekte Gebühren, die dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden können, sind in Kapitel 14 des vorliegenden Prospekts aufgeführt.

13. Risikofaktoren

DIGITAL Stars Continental Europe ist ein Subfonds für europäische Aktien. Neben dem üblichen Risiko in Verbindung mit dem Besitz von Aktien ist der Subfonds anfällig für Liquiditätsprobleme von Small-Cap-Aktien, die er erwirbt. Im Falle eines schweren Marktabschwungs müssen Aktionäre, die ihr Vermögen abziehen wollen, unter Umständen warten, bis schwer zu liquidierende Anlagen gemäß den Fondsvorschriften verkauft wurden. Dass Large-Cap-Aktien in den Subfonds aufgenommen werden, ist allerdings von Vorteil. Die Volatilität dürfte der des Referenzindex entsprechen oder darunter liegen, wodurch sich eine höhere Sharpe-Ratio ergeben würde. Die Aktien der Klasse „GBP“ sind ggf. dem Risiko ausgesetzt, dass das GBP dem EUR, auf den die meisten Anlagen lauten, gegenüber schwankt.

Weitere Einzelheiten zu diesen Risikofaktoren sind in Kapitel 20 dieses Prospekts enthalten.

14. Bisherige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Subfonds in der Vergangenheit wird ein Jahr nach seiner Auflegung in einer Grafik in den wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt werden. Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die zukünftige Entwicklung ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlagen einen Wertzuwachs erfahren. Der Wert der Anlagen und die daraus gewonnenen Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und möglicherweise erhalten die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital nicht in der ursprünglichen Höhe zurück. Zukünftige Renditen hängen von der Entwicklung an den Aktienmärkten und von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds durch die Verwaltungsgesellschaft ab.

15. Begrenzungen hinsichtlich des Gesamtengagements

Der Subfonds wendet den Commitment-Ansatz an, mit dessen Hilfe er das Risiko der Positionen im Fondsportfolio und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann.

Das Risikomanagementverfahren ist auch im Rahmen des Sicherheitenmanagements (siehe Abschnitt „Sicherheitenmanagement“) sowie der Techniken und Instrumente für die effiziente Verwaltung des Portfolios (siehe Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere sind“) anzuwenden.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Digital Funds – Digital Stars Continental Europe
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299005TLFT3PU3JF448

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassificationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung umfasst ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt :



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsgebaren in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption können zu Reputations- und Finanzrisiken für ein Unternehmen und damit zu einem Risiko für den Endanleger führen. Daher schließen wir Unternehmen aus, die in hohem Maße ESG-Kontroversen aufweisen. Zu diesem Zweck verwenden wir die externe RepRisk-Datenbank. RepRisk hilft uns, Lücken zu schließen und die ESG-Risiken und Risiken des Geschäftsgebarens im Zusammenhang mit unseren Investitionen zu identifizieren.

Durch diesen Ausschlussfilter, der auf ESG-Kontroversen, normativen Aspekten und bestimmten Sektoren basiert, fördert der Fonds ökologische und soziale Merkmale wie: Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, Frieden, Vermeidung von Umwelttrisiken, Vermeidung von Auswirkungen auf die Biodiversität, Reduzierung von

CO2-Emissionen im Zusammenhang mit der Kohleindustrie sowie öffentliche Gesundheit.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften im Sinne von Artikel 8 der SFDR, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in 'nachhaltige Investitionen' im Sinne der SFDR oder der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ('Taxonomieverordnung') zu investieren.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

RepRisk Index (RRI): Der RRI ist ein von RepRisk entwickelter Algorithmus, der das Reputationsrisiko im Zusammenhang mit ESGThemen dynamisch erfasst und quantifiziert. Der RRI ist kein Messwert für die Reputation, sondern vielmehr ein Indikator für das ESG-bezogene Reputationsrisiko eines Unternehmens oder einer anderen Einheit. Er ermöglicht den Vergleich des Risikos eines Unternehmens mit dem seiner Konkurrenten und hilft dabei, die Entwicklung des Risikos im Laufe der Zeit nachzuvollziehen. Im Wesentlichen erleichtert der RRI eine erste Bewertung der ESG- und Reputationsrisiken, die mit der Finanzierung, Investition oder Geschäftstätigkeit eines bestimmten Unternehmens einhergehen. Der RRI reicht von Null (Minimalwert) bis 100 (Maximalwert): 0–24 bedeutet geringes Risiko, 25–49 bedeutet mittleres Risiko, 50–59 bedeutet hohes Risiko, 60–74 bedeutet sehr hohes Risiko und 75–100 bedeutet extrem hohes Risiko.

RRI E, RRI S: abgeleitet von RRI. Sie quantifizieren jeweils das Reputationsrisiko eines Unternehmens in Bezug auf ökologische und soziale Themen. Auch hier reicht die Skala von Null (niedrigstes Risiko) bis 100 (höchstes Risiko).

Peak RRI: abgeleitet von RRI; es handelt sich um den maximalen Wert zwischen 0–100, den der RRI in den letzten zwei Jahren erreicht hat.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Nicht zutreffend

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Nicht zutreffend, da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigen wird. Der Fonds berücksichtigt jedoch die UNGC Violator Flag von RepRisk, die signalisiert, wenn ein Unternehmen die Prinzipien des UN Global Compact nicht respektiert. Außerdem beziehen sich von den 28 von RepRisk überprüften Themen 7 auf Fragen der Unternehmensführung und 10 auf soziale Themen. Wir können unter anderem folgende Punkte auflisten: wettbewerbswidrige Praktiken, Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Abfindungen für Führungskräfte, Betrug, Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen,

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

X Ja, Das Kernresearch von RepRisk besteht aus 28 ESG-Themen, die breit gefächert und umfassend sind und sich gegenseitig ausschließen. Diese 28 Themen bestimmen den gesamten Forschungsprozess, und jeder Risikofall in der ESG-Risikoplattform von RepRisk ist mit mindestens einem dieser Themen verbunden. RepRisk deckt Themen wie Klimawandel, Treibhausgasemissionen, globale Verschmutzung, Auswirkungen auf Landschaften, Ökosysteme und Biodiversität, lokale Verschmutzung und Abfall ab. Darüber hinaus deckt RepRisk 73 so genannte "Topic Tags" ab, bei denen es sich um "heiße Themen" und ESG-Themen handelt, die eine Erweiterung des Hauptuntersuchungsbereichs von RepRisk von 28 ESG-Themen darstellen. Diese heiße Themen sind spezifisch und thematisch, und ein Thema kann mit mehreren obligatorischen Hauptauswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) verknüpft werden. Einige dieser Stichworte sind Energiemanagement, Spekulation mit Agrarrohstoffen, Waldverbrennung, Wälder mit hohem Schutzwert, missbräuchliche/illegale Fischerei, Luftverschmutzung, Sandabbau und Baggerarbeiten, Abwassermanagement, Geschlechterungleichheit und Atomwaffen.

Daher werden die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI) qualitativ durch die von RepRisk auf der Grundlage der oben genannten Themen vergebenen Gesamtpunktzahlen berücksichtigt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Ziel des DIGITAL FUNDS Stars Continental Europe besteht darin, eine Mehrrendite gegenüber den breiteren europäischen Märkten (ohne das Vereinigte Königreich). Hierzu werden anhand eines Modells die Spitzenreiter («Stars») am Markt ermittelt. Der fonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Aktien aus der Europäischen Union (ohne Großbritannien), Norwegen und der Schweiz, die von mindestens 3 Brokern abgedeckt werden und eine Marktkapitalisierung von mehr als 100 Mio. EUR aufweisen. Der fonds stützt sich auf das Kursmomentum. Der fonds wird Momentumindikatoren wie das Kursmomentum, ein statistisches Konzept bei dem die Signifikanz einer Kursbewegung relativ zum Markt gemessen wird, oder das Gewinnmomentum, das die Stärke der Revisionen der Gewinnschätzungen misst, verwenden. Eine Allokation von Small und Mid Caps wird in das Portfolio aufgenommen. Der MSCI Europe Ex-UK Net Return wird ausschließlich als Referenz-Benchmark für die Berechnung der Performancegebühren dienen. Aufgrund des aktiven Charakters des Managementprozesses und der vollständigen Anlagefreiheit kann das Performanceprofil des fonds erheblich von dem des MSCI Europe Ex-UK Net Return abweichen. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel erreicht wird.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

oder dass eine Rendite erzielt werden kann. Darüber hinaus verfügt der Fonds über eine Anlagepolitik, die mehrere Ausschlusskriterien enthält, um den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen gerecht zu werden. Dazu gehören normative Ausschlüsse, Ausschlüsse in den Sektoren Kohle, Kernkraft, nicht konventionelles Öl und Gas, Palmöl, GVO und Pestizide sowie der Ausschluss von Unternehmen mit stark umstrittenen ökologischen oder sozialen Indikatoren.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?***

Der Fonds wendet 2 Arten von Ausschlussverfahren an: Normbasierte Ausschlüsse und sektorbezogene Ausschlüsse.

• Normbasierte Ausschlüsse

Der Fonds schließt Unternehmen aus:

- die gemäß dem Ottawa-Vertrag (1999 in Kraft getreten) Tretminen herstellen oder vertreiben

- die Streumunition gemäß dem Übereinkommen über Streumunition (2010 in Kraft getreten) herstellen oder vertreiben.

die grundlegende ethische Standards (UN Global Compact) nicht einhalten, wie z. B. die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die Missachtung von Menschenrechten, große Umweltschäden usw.

- die ihren Sitz in umstrittenen Ländern haben, die von der Financial Action Task Force als Länder mit „Aufruf zum Handeln“ eingestuft wurden (z. B. Iran und Nordkorea).

• Sektorbezogene Ausschlüsse

Der Fonds schließt bestimmte Sektoren und Geschäftspraktiken aus und investiert nicht in Unternehmen, auf die einer der folgenden Fälle zutrifft:

o Waffensektor

- Das Unternehmen ist in der Herstellung, dem Verkauf und dem Vertrieb von nichtkonventionellen Waffen tätig. Dazu zählen Streubomben, Tretminen, biologische, chemische oder abgereicherte uranhaltige Waffen sowie weißer Phosphor und Atomwaffen;

- Herstellung, Verkauf oder Vertrieb von konventionellen Waffen (Kriegsmaterial) machen mehr als 5 % der Einnahmen aus

o Energiesektor

- Die Einnahmen aus dem Kohlebergbau (Kraftwerkskohle, metallurgische Kohle, Koks) machen mehr als 10 % des Gesamtumsatzes aus oder die Produktion übersteigt 20 Millionen Tonnen pro Jahr;

- Die Stromerzeugung durch Kohlekraftwerke macht mehr als 10 % des Umsatzes aus oder die Erzeugungskapazität übersteigt 10.000 MW;

- Die Erzeugung, der Verkauf oder der Vertrieb von Strom aus Kernkraft übersteigt 5 % des Umsatzes. Dazu gehören Uranabbau, Urankonzentration, Veredelung, Umwandlung und Anreicherung, die Herstellung von Kernbrennstoffstrukturen, Bau und Nutzung von Kernreaktoren. Dazu zählen auch die Behandlung abgebrannter Kernbrennstoffe, die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

- Wenn die Summe der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas wie Ölsand, Schieferöl, Schiefergas und Bohrungen in der Arktis mehr als 5 % der Einnahmen ausmacht;

o Tabaksektor

- Die Produktion von traditionellem Tabak oder ähnlichem Tabak (wie E-Zigaretten, Tabak-/Nikotinprodukte der neuen Generation) macht mehr als 5 % des Umsatzes aus

- Der Verkauf oder Vertrieb von Tabakwaren macht mehr als 5 % des Gesamtumsatzes aus;

o Biodiversität

- Die Produktion von Pestiziden, Palmöl oder genetisch veränderten Organismen (GVO) macht mehr als 5 % des Umsatzes aus;

o Andere Sektoren: Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit:

- Glücksspiel übersteigen 5 % des Umsatzes

- Alkohol machen mehr als 20 % des Umsatzes aus

- nichtmedikamentösen Drogen machen mehr als 5 % des Umsatzes aus

- Erwachsenenunterhaltung (Pornografie) machen mehr als 5 % des Umsatzes aus

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen mit einem hohen Maß an ESG-Kontroversen anhand der RepRisk-Datenbank aus.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keine verbindliche Mindestquote.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Chahine Capital hat eine SRI-Richtlinie für Abstimmungen mit ISS als Partner aufgestellt. Wir beabsichtigen, bei allen Aktionärsversammlungen der in den Digital Funds gehaltenen Unternehmen abzustimmen (es sei denn, eine Abstimmung ist aus externen Gründen nicht möglich) und wenden standardmäßig die SRI-Abstimmungsempfehlungen von ISS Research an.

Wir schließen Unternehmen mit einem hohen Maß an Governance-Kontroversen aus, indem wir den RepRisk Index Governance verwenden, der das Reputationsrisiko eines Unternehmens in Bezug auf Governance-Fragen quantifiziert.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Abgestimmt auf die E/S-Merkmale: 97 %

#1A Nachhaltig: 0 %

An Taxonomie ausgerichtet: 0 %

Sonstige umweltbezogene Themen: 0 %

Soziale Themen: 0 %

#1B Andere E/S-Merkmale: 97 %

#2 Sonstiges: 3 %

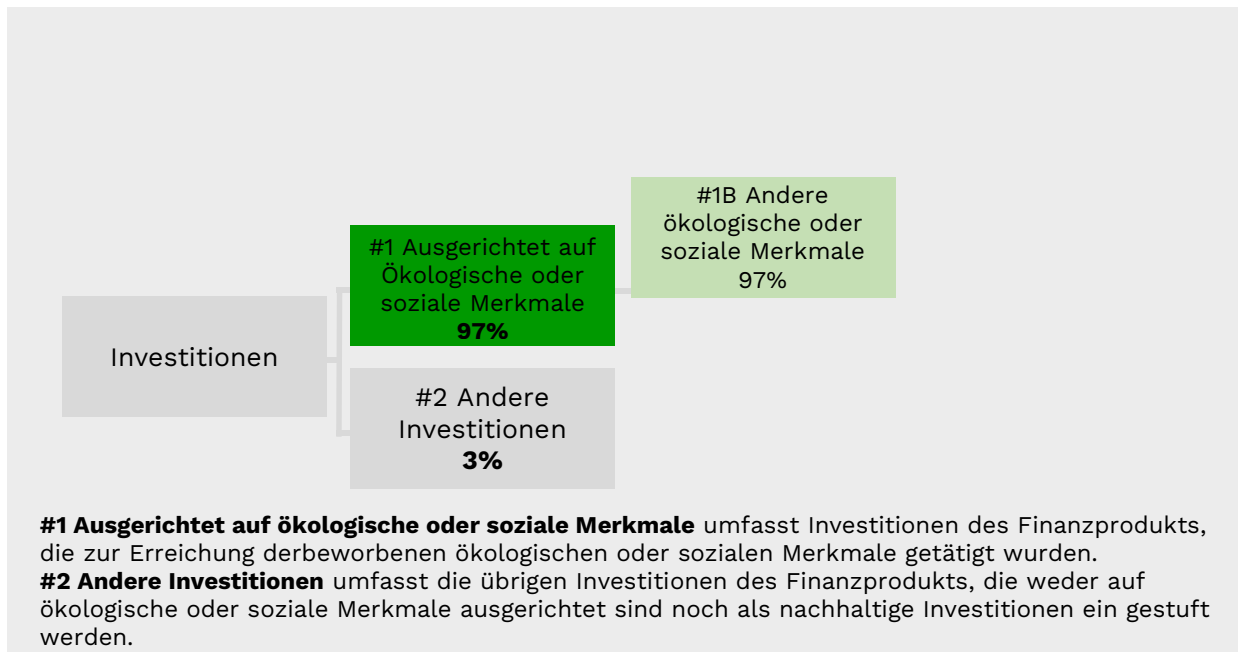
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Liquiditätszwecken und zur Begrenzung des Engagements einsetzen und nicht, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

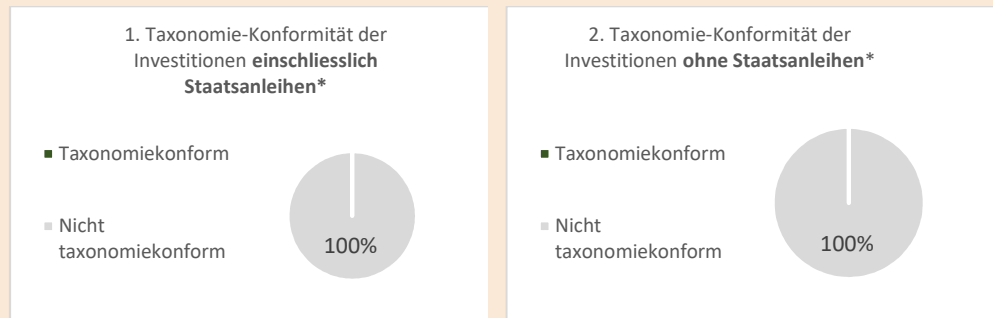
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Eläuterung am linked Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?

Nicht zutreffend. Die Fonds verpflichten sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



- Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, auch wenn Umweltthemen im RepRisk Index berücksichtigt werden.



- Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Es gibt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, auch wenn soziale Aspekte im RepRisk Index berücksichtigt werden.



- Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

'#2 Sonstige' sind Investitionen, die nicht unter die Umwelt- oder Sozialüberwachung fallen. Dies sind Investitionen, die der Liquidität und der Absicherung dienen. Sie entsprechen den Barmitteln und Finanzderivaten.



- Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
- Nicht zutreffend

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukts die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://chahinecapital.com/en/responsible-investment>
<https://chahinecapital.com/en/fund/continental-europe>

KAPITEL 1. – BESONDERE SUBFONDSMERKMALE

DIGITAL FUNDS – Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

DIGITAL FUNDS Stars Europe Smaller Companies

**C. DIGITAL FUNDS Stars Europe
Smaller Companies
oder „DIGITAL Stars Europe
Smaller Companies“**

1. Anlageziele

Der DIGITAL FUNDS Stars Europe Smaller Companies (nachfolgend als der „Subfonds“ oder „DIGITAL Stars Europe Smaller Companies“ bezeichnet) möchte eine langfristige Wertsteigerung seines Kapitals erzielen und die europäischen Small-Cap-Märkte übertreffen. Dazu wendet er ein aufwändiges quantitatives Modell an, um die Aktien mit dem größten Wertzuwachs zu bestimmen.

2. Anlagepolitik

Der Subfonds legt in Aktien von Unternehmen die in einem EU-Mitgliedstaat, im Großbritannien, Norwegen oder Schweiz notiert sind oder dort ihren Sitz haben. Diese Unternehmen müssen durch das Research von mindestens einem Finanzanalyst abgedeckt sein. Ihre Kapitalisierung darf nicht höher sein als die des Unternehmens mit der größten Marktkapitalisierung im MSCI Europe Small Cap Index. Ihre Kapitalisierung muss außerdem über 50.000.000 EUR liegen, und der Anteil der Aktien, deren Marktkapitalisierung unter 300.000.000 EUR liegt, darf 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Das Anlageuniversum muss mindestens vierteljährlich auf den neuesten Stand gebracht werden, um neu notierte Aktien sowie jede Änderung in der Abdeckungsintensität oder Kapitalisierung der Unternehmen zu berücksichtigen.

Der Subfonds ist ständig mit mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien aus dem oben beschriebenen Anlageuniversum angelegt. Es dürfen jedoch maximal 10 % des Nettovermögens des Subfonds in Aktien mit einer Marktkapitalisierung von unter 50.000.000 EUR oder Aktien mit einer Marktkapitalisierung über derjenigen des Unternehmens mit der größten Marktkapitalisierung im MSCI Europe Small Cap Index investiert werden.

Außerdem darf der Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldpapiere anlegen, die zum Kaufzeitpunkt von Standard & Poor's mit mindestens A oder von anderen Ratingagenturen mit einem ähnlichen Rating eingestuft sind.

Der Subfonds kann auch bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Der Subfonds bleibt zu 80 bis 100 % am Aktienmarkt beteiligt.

Innerhalb der in Kapitel 19 „Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Grenzen ist der Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung berechtigt, Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, einzusetzen und synthetische Aktienswaps mit einem auf derartige Transaktionen spezialisierten Finanzinstitut erster Qualität einzugehen, um sich so an Wertpapieren zu beteiligen. Obwohl der Subfonds solche Transaktionen zur Währungsabsicherung abschließen kann, besteht das Hauptziel des Subfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumente die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, zusätzliche Erträge für den Subfonds zu erwirtschaften. Transaktionen, die anderen Zwecken als der Absicherung dienen, sollten keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Anlagepolitik auswirken.

Der Subfonds verwendet ein quantitatives Modell, das auf Momentum-Signalen (die „Momentum-Signale“) basiert.

Die Momentum-Signale ist ein Begriff aus der Statistik, der die Stärke einer Kursbewegung im Vergleich zum Markt misst.

Beim Kauf oder Verkauf von Aktien kann auch auf ein quantitatives Modell zurückgegriffen werden, das auf Gewinnrevisionen beruht.

Die Aktienauswahl wird vermutlich zwischen 50 und 250 Aktien umfassen.

In Abhängigkeit von der Zyklizität der Märkte beträgt die Rotation der Vermögenswerte theoretisch etwa 125 % pro Jahr (Käufe von 125 % und Verkäufe von 125 % der Vermögenswerte) in prozyklischen Perioden und sollte in kontrazyklischen Perioden höher sein. Diese Werte können im Falle erheblicher Bewegungen im Vermögen des Teilfonds überschritten werden.

Der Subfonds wird Wertpapierleihgeschäfte als Wertpapierverleiher abschließen, und es ist erwartet, daß er dies auf kontinuierlicher Basis tut. Höchstens 50 % der durch den Subfonds gehaltenen Vermögenswerte, jedoch nur Aktien dürfen Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Der erwartete prozentuale Anteil an Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind, liegt zwischen 0 % und 30 %. Der erwartete Prozentsatz der Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind, hängt davon ab, wie groß das Interesse der Wertpapierleihernehmer an den Aktien ist, aus denen sich das Portfolio des Subfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammensetzt.

Vorläufig wird der Subfonds keine (i) Repo-Geschäfte und Reverse Repo-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, (ii) Buy/Sell-Back-Geschäfte und Sell/Buy-Back-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, (iii) Total Return Swaps, und (iv) Lombardgeschäfte abschließen.

3. Verantwortungsvolle Investitionen

Während des Auswahlprozesses wird ein zusätzlicher Filter angewendet, der darauf abzielt, die Unternehmen zu vermeiden, die von Nachhaltigkeitsrisiken, wie in Kapitel 20 unten definiert, betroffen sein könnten. Die Filterkriterien berücksichtigen ökologische, soziale und Governance-Merkmale (ESG), allerdings nicht ausschließlich. So sollen beispielsweise Aktien ausgeschlossen werden, die ein hohes Risiko von ESG-Kontroversen aufweisen, die als Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien gelten oder deren Tätigkeit nicht den ethischen oder nachhaltigen Mindeststandards entsprechen (sektoraler oder normativer Ausschluss).

Nach der Auswahl im Portfolio werden die Aktien täglich kontrolliert, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Kriterien dieses Filters erfüllen.

Diese ESG-Merkmale stammen hauptsächlich von RepRisk (<https://www.reprisk.com>), einem externen Anbieter mit Sitz in Zürich, der sich auf die Bewertung des Reputationsrisikos eines Unternehmens spezialisiert hat, das aus dem Nachhaltigkeitsrisiko abgeleitet wird.

Alle Aktien des Portfolios werden durch diesen ESG-Filter analysiert.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien kann die Chancen des Teilfonds verringern und sich folglich auf die Performance und das Risikoprofil des Teilfonds auswirken.

Wie oben erläutert, fördert der Teilfonds ökologische, soziale und Governance-Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR ("light-green approach"). In Übereinstimmung mit den SFDR und SFDR-RTS wird die vorvertragliche Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeit für den Teilfonds in der nachstehenden Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für den Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds verfolgt keine spezifischen Anlageziele in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel. Der Teilfonds hat jedoch einige Ausschlussregeln aufgestellt, die auf den Aktivitäten eines Unternehmens oder Kontroversen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel basieren.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. Benchmark

Der MSCI Europe Small Cap Net Return Index wird als „Referenzindex“ definiert.

Die Benchmark des Teilfonds spiegelt die ESG-Komponente des Anlageprozesses nicht speziell wider.

Aufgrund des aktiven Charakters des Anlageprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds erheblich von dem seiner Benchmark abweichen.

Die Benchmark wird von MSCI Limited in seiner Eigenschaft als Administrator gemäß der Benchmark-Verordnung der jeweiligen Benchmark (der „Benchmark-Administrator“) zur Verfügung gestellt.

Zum Datum dieses Prospekts ist der Benchmark-Administrator als Folge des Brexit als Drittland-Administrator im ESMA-Register für Benchmark-Administratoren gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung aufgeführt, die von ihm verwalteten Benchmarks sind jedoch nicht im ESMA-Register aufgeführt. Die ursprüngliche ESMA-Mitteilung vom 9. März 2021, die am 15. Dezember 2023 aktualisiert wurde (ESMA80-187-881), erlaubt jedoch die Verwendung solcher Drittland-Benchmarks, auch wenn sie während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2025 nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Pläne zur Festlegung von Maßnahmen bezüglich des Subfonds für den Fall angenommen, dass sich der MSCI Europe Net Return Index wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (die „Notfallpläne“), wie von Artikel 28(2) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, (die „Benchmark-Verordnung“), wie diese jeweils von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann. Aktionäre können die Notfallpläne auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont gedacht, die gern über eine Anlage in den Subfonds an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben möchten und nicht auf laufende Erträge angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, im Jahresvergleich beträchtliche Wertschwankungen im Tausch gegen potenziell hohe langfristige Renditen in Kauf zu nehmen. Infolgedessen eignet sich der Subfonds für Anleger, die es sich leisten können, ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren fest anzulegen. Der Subfonds verfolgt mit seinen Anlagen das Ziel des Kapitalzuwachses.

6. Referenzwährung

Der Nettoinventarwert des Subfonds wird in EUR ermittelt.

7. Merkmale der anteilsklassen

Klasse	ISIN code	Währung	Abgesichert	Clean	Mindesterstanlage	Beschränkung der Anleger	Ausschüttungspolitik
Acc	LU1506569588	EUR					Thesaurierung
Acc 1	LU2354250925	EUR		Ja	5,000		Thesaurierung
I	LU1651323351	EUR		Ja	1,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
I USD	LU1737512811	USD	Ja	Ja	1,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
R	LU2354254836	EUR					Thesaurierung

Die Mindesterstanzahlungsbeträge sind in der Währung der Anteilsklasse angegeben. Die Erstanzahlung kann in einer anderen Währung getätigt werden, sofern der in die Währung der Anteilsklasse umgerechnete Anlagebetrag die Mindestanzahlungsbeträge erfüllt. Die Mindestanzahlungsbeträge können auf Beschluss des Verwaltungsrats des Fonds

aufgehoben werden. Jede weitere Zeichnung desselben Anlegers in derselben Anteilsklasse unterliegt keinem Mindestzeichnungsbetrag. Für Anteilsklassen, für die keine Zahl angegeben ist, gilt kein Mindestanlagebetrag.

Anteile von reinen Anteilsklassen können nur im Falle einer Anlage über Vertriebsstellen oder Vermittler erworben werden, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder auf der Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Folgeprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen.

Anteile abgesicherter Klassen nehmen entsprechend ihren Ansprüchen am Portfolio teil. Sie können gelegentlich von Fall zu Fall eine spezielle Absicherungsergänzung in Anspruch nehmen, bei der die ihnen zurechenbaren, auf eine andere Währung als die der Anteilsklasse lautenden Vermögenswerte des Portfolios auf monatlicher Basis gegen die Währung der Anteilsklasse abgesichert werden sollen. Die Kosten für die Absicherung werden von den jeweiligen Anteilsklassen getragen.

Es wird keine vollständige Absicherung angestrebt und nicht garantiert, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Anlagebeschränkungen werden gemäß Artikel 174 des OGA-Gesetzes berücksichtigt.

Der Subfonds verfolgt eine Thesaurierungspolitik. Thesaurierende Anteile bringen kein Recht auf Ausschüttung mit sich, und die mit diesen Anteilen verbundenen Erträge werden automatisch reinvestiert.

8. Aktienangebot

Der Zeichnungspreis der Aktien des Subfonds wird an jedem Valutatag (gemäß der Definition von Kapitel 8 „Nettoinventarwert“) berechnet. Der Zeichnungspreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert, ggf. zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts, die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft vom Fonds einbehalten bzw. an die zugelassenen Vertriebsvermittler oder die Verwaltungsgesellschaft verteilt wird.

Sollte die Zeichnungsgebühr für eine Klasse durch den Fonds einbehalten werden, wird der Fonds für alle am selben Tag empfangenen Zeichnungsanträge zu dieser Klasse denselben Zeichnungsgebührenanteil einbehalten.

Antragsformulare müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Valutatag bis 15:00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Valutatag berücksichtigt.

Der Zeichnungserlös muss innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Valutatag beim Fonds in Luxemburg eingehen.

9. Rechtsform der Aktien

Die Aktien des Subfonds werden in Form von Namensaktien ausgegeben. Bruchteile von Namensaktien werden bis zur dritten Dezimalstelle zugeteilt. Die Aktien werden in das Aktionärsregister eingetragen, und die Aktionäre erhalten eine Bestätigung ihres Aktienbesitzes und auf speziellen Wunsch ein Aktienzertifikat. Anteile können auch in Inhaberform bei Euroclear ausgegeben werden. Die Anteile werden alle in spezifischen Registern aufgeführt, die in Luxemburg von der in Kapitel 2 angegebenen zentralen Verwaltungsstelle geführt werden.

10. Börsenzulassung

Alle Aktienklassen des Subfonds erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung an der Luxemburger Börse.

11. Rücknahme und Umtausch

Die Aktionäre des Subfonds können die Rücknahme ihrer Aktien an jedem Valutatag beantragen. Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Rücknahmegebühr.

Die Aktionäre des Subfonds können die Umwandlung ihrer Aktien in Aktien eines anderen Subfonds an jedem Valutatag beantragen. Der Umtauschpreis pro Aktie entspricht dem

anwendbaren Nettoinventarwert abzüglich einer Umtauschgebühr von bis zu 0,5 % des Nettoinventarwerts zugunsten des umgewandelten Subfonds.

Rücknahme- und Umtauschanträge müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Valutatag bis 15:00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Valutatag berücksichtigt. Der Rücknahmeerlös wird innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Valutatag gezahlt. Die ermittelte Umtauschgebühr ist für alle Umwandlungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, dieselbe.

12. Gebühren und Aufwendungen

a) Einmalige Gebühren, die vor oder nach der Anlage erhoben werden

Zeichnungsgebühr: Wie im Abschnitt "8. Angebote" weiter oben beschrieben, kann vor einer Anlage ein Ausgabeaufschlag abgezogen werden.

Rücknahmegebühr: Wie im Abschnitt "11. Rücknahme und Umtausch" weiter oben beschrieben, wird für zurückgenommene Anteile keine Rücknahmegebühr erhoben.

Umtauschgebühr: Wie unter "11. Rücknahme und Umtausch" weiter oben beschrieben, kann auf umgetauschte Anteile eine Umtauschgebühr erhoben werden.

b) Jährliche Gebühren

Klasse	ISIN code	Managementgebühr (ausschließlich Steuern)	Erfolgsgebühr (ausschließlich Steuern)
Acc	LU1506569588	1.50%	15%
Acc 1	LU2354250925	1.25%	15%
I	LU1651323351	1.00%	15%
I USD	LU1737512811	1.00%	15%
R	LU2354254836	2.00%	20%

Managementgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine monatlich zahlbare Managementgebühr, die auf monatlicher Basis zu den in der obigen Tabelle festgelegten Jahressätzen des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds während des betreffenden Monats zu zahlen ist. Die Sätze in der obigen Tabelle verstehen sich ohne Steuern.

Die Managementgebühr wird der Verwaltungsgesellschaft unabhängig davon, ob der Subfonds einen Gewinn erzielt oder nicht, gezahlt.

Erfolgsgebühr

Die Benchmark des Teilfonds wird als "Performance-Index" definiert.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem letzten Geschäftstag eines jeden Zwölfmonatszeitraums, der am letzten Geschäftstag des Monats September beginnt (der "Zeitraum"), eine jährliche Performancegebühr auf das (in die jeweilige Klassenwährung umgerechnete) Nettovermögen aus der Wertentwicklung des Performance-Index während des Zeitraums (zeitanteilig angepasst für Zeichnungen und Rücknahmen im Teilfonds während des Zeitraums), die zu den in der obigen Tabelle definierten Sätzen berechnet wird, ohne Steuern.

Bei einer Outperformance des Performance-Index während des Berichtszeitraums kann die Verwaltungsgesellschaft trotz eines Rückgangs des Nettoinventarwerts während dieses Zeitraums eine Performancegebühr unter den nachstehend definierten Bedingungen erhalten.

Bei den ungesicherten Aktienklassen wird der Performance-Index in die jeweilige Währung der Anteilsklasse umgerechnet. Bei den gesicherten Aktienklassen ist der Performance-Index gegen die Währung der Aktienklasse abgesichert.

Die Erfolgsgebühr wird für Rücknahmen ermittelt.

Die Erfolgsgebühr wird täglich erfasst und der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem letzten Geschäftstag eines jeden Zeitraums ausgezahlt.

Für die Anwendung des Performance-Gebührensatzes sollte eine Performance Gebühr nur unter Umständen zu zahlen sein, in denen während des Leistungsreferenzzeitraums (der „Leistungsreferenzzeitraum“) eine positive Überperformance entstanden ist. Jegliche Underperformance, die zuvor während des Performance-Referenzzeitraums aufgetreten ist, sollte behoben werden, bevor eine Performance Gebühr fällig wird.

Eine Performance Gebühr könnte auch fällig werden, wenn der Teilfonds die Performance-Index übertroffen hat, aber eine negative Performance aufweist.

Eine Underperformance des Teilfonds im Vergleich zur Performance-Index wird aufgeholt, bevor eine Performancegebühr fällig wird. Zu diesem Zweck wird die Länge des Leistungsreferenzzeitraums auf 5 Jahre festgelegt. Konkrete Beispiele für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr finden Sie in Kapitel 14 dieses Prospekts.

Die Wertentwicklung des Nettovermögens bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) zwischen dem Nettovermögen am Ende des Zeitraums oder dem Leistungsreferenzzeitraum (nach Abzug von Verwaltungsgebühren und anderen Verbindlichkeiten, jedoch vor Abzug der laufenden Leistungsgebühren und vorübergehend angepasst für Zeichnungen und Rücknahmen, die während des Zeitraums oder des Leistungsreferenzzeitraums getätigt wurden) und des Nettovermögens zu Beginn des Zeitraums oder des Leistungsreferenzzeitraums.

Sonstige Gebühren

Weitere Informationen über direkte und indirekte Gebühren, die dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden können, sind in Kapitel 14 des vorliegenden Prospekts aufgeführt.

13. Risikofaktoren

DIGITAL Stars Europe Smaller Companies ist ein Subfonds für europäische Aktien. Neben dem üblichen Risiko in Verbindung mit dem Besitz von Aktien ist der Subfonds anfällig für Liquiditätsprobleme von Small-Cap-Aktien, die er erwirbt. Im Falle eines schweren Marktabschwungs müssen Aktionäre, die ihr Vermögen abziehen wollen, unter Umständen warten, bis schwer zu liquidierende Anlagen gemäß den Fondsvorschriften verkauft wurden. Die Volatilität dürfte der des Benchmark entsprechen oder darunter liegen, wodurch sich eine höhere Sharpe-Ratio ergeben würde. Die Aufnahme des Vereinigten Königreichs, Dänemarks, Norwegens, Schwedens und der Schweiz oder anderer Länder der EU, die eine andere Währung als den Euro haben, in das Subfondsuniversum kann gewisse Wechselkursrisiken mit sich bringen.

Weitere Einzelheiten zu diesen Risikofaktoren sind in Kapitel 20 dieses Prospekts enthalten.

14. Bisherige Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung des Subfonds ist in einer Grafik in den OGAW Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt. Das PRIIPS Wesentlichen Anlegerinformationen enthält diese Informationen über die bisherige Wertentwicklung nicht, sie werden den Anlegern jedoch auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <http://www.chahinecapital.com> zur Verfügung gestellt.

Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die zukünftige Entwicklung ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlagen einen Wertzuwachs erfahren. Der Wert der Anlagen und die daraus gewonnenen Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und möglicherweise erhalten die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital nicht in der ursprünglichen Höhe zurück. Zukünftige Renditen hängen von der Entwicklung an den Aktienmärkten und von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds durch die Verwaltungsgesellschaft ab.

15. Begrenzungen hinsichtlich des Gesamtengagements

Der Subfonds wendet den Commitment-Ansatz an, mit dessen Hilfe er das Risiko der Positionen im Fondsportfolio und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann.

Das Risikomanagementverfahren ist auch im Rahmen des Sicherheitenmanagements (siehe Abschnitt „Sicherheitenmanagement“) sowie der Techniken und Instrumente für die effiziente Verwaltung des Portfolios (siehe Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere sind“) anzuwenden.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Digital Funds – Digital Stars Europe Smaller Companies
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900MGP4WVEJFEE408

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung umfasst ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt :

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsgebaren in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption können zu Reputations- und Finanzrisiken für ein Unternehmen und damit zu einem Risiko für den Endanleger führen. Daher schließen wir Unternehmen aus, die in hohem Maße ESG-Kontroversen aufweisen. Zu diesem Zweck verwenden wir die externe RepRisk-Datenbank. RepRisk hilft uns, Lücken zu schließen und die ESG-Risiken und Risiken des Geschäftsgebarens im Zusammenhang mit unseren Investitionen zu identifizieren.

Durch diesen Ausschlussfilter, der auf ESG-Kontroversen, normativen Aspekten und bestimmten Sektoren basiert, fördert der Fonds ökologische und soziale Merkmale wie: Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, Frieden, Vermeidung von Umwelttrisiken, Vermeidung von Auswirkungen auf die Biodiversität, Reduzierung von

CO2-Emissionen im Zusammenhang mit der Kohleindustrie sowie öffentliche Gesundheit.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften im Sinne von Artikel 8 der SFDR, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in 'nachhaltige Investitionen' im Sinne der SFDR oder der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ('Taxonomieverordnung') zu investieren.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

RepRisk Index (RRI): Der RRI ist ein von RepRisk entwickelter Algorithmus, der das Reputationsrisiko im Zusammenhang mit ESGThemen dynamisch erfasst und quantifiziert. Der RRI ist kein Messwert für die Reputation, sondern vielmehr ein Indikator für das ESG-bezogene Reputationsrisiko eines Unternehmens oder einer anderen Einheit. Er ermöglicht den Vergleich des Risikos eines Unternehmens mit dem seiner Konkurrenten und hilft dabei, die Entwicklung des Risikos im Laufe der Zeit nachzuvollziehen. Im Wesentlichen erleichtert der RRI eine erste Bewertung der ESG- und Reputationsrisiken, die mit der Finanzierung, Investition oder Geschäftstätigkeit eines bestimmten Unternehmens einhergehen. Der RRI reicht von Null (Minimalwert) bis 100 (Maximalwert): 0–24 bedeutet geringes Risiko, 25–49 bedeutet mittleres Risiko, 50–59 bedeutet hohes Risiko, 60–74 bedeutet sehr hohes Risiko und 75–100 bedeutet extrem hohes Risiko.

RRI E, RRI S: abgeleitet von RRI. Sie quantifizieren jeweils das Reputationsrisiko eines Unternehmens in Bezug auf ökologische und soziale Themen. Auch hier reicht die Skala von Null (niedrigstes Risiko) bis 100 (höchstes Risiko).

Peak RRI: abgeleitet von RRI; es handelt sich um den maximalen Wert zwischen 0–100, den der RRI in den letzten zwei Jahren erreicht hat.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Nicht zutreffend

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Nicht zutreffend, da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigen wird. Der Fonds berücksichtigt jedoch die UNGC Violator Flag von RepRisk, die signalisiert, wenn ein Unternehmen die Prinzipien des UN Global Compact nicht respektiert. Außerdem beziehen sich von den 28 von RepRisk überprüften Themen 7 auf Fragen der Unternehmensführung und 10 auf soziale Themen. Wir können unter anderem folgende Punkte auflisten: wettbewerbswidrige Praktiken, Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Abfindungen für Führungskräfte, Betrug, Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen,

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

X Ja, Das Kernresearch von RepRisk besteht aus 28 ESG-Themen, die breit gefächert und umfassend sind und sich gegenseitig ausschließen. Diese 28 Themen bestimmen den gesamten Forschungsprozess, und jeder Risikofall in der ESG-Risikoplattform von RepRisk ist mit mindestens einem dieser Themen verbunden. RepRisk deckt Themen wie Klimawandel, Treibhausgasemissionen, globale Verschmutzung, Auswirkungen auf Landschaften, Ökosysteme und Biodiversität, lokale Verschmutzung und Abfall ab. Darüber hinaus deckt RepRisk 73 so genannte "Topic Tags" ab, bei denen es sich um "heiße Themen" und ESG-Themen handelt, die eine Erweiterung des Hauptuntersuchungsbereichs von RepRisk von 28 ESG-Themen darstellen. Diese heißen Themen sind spezifisch und thematisch, und ein Thema kann mit mehreren obligatorischen Hauptauswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) verknüpft werden. Einige dieser Stichworte sind Energiemanagement, Spekulation mit Agrarrohstoffen, Waldverbrennung, Wälder mit hohem Schutzwert, missbräuchliche/illegale Fischerei, Luftverschmutzung, Sandabbau und Baggerarbeiten, Abwassermanagement, Geschlechterungleichheit und Atomwaffen.

Daher werden die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI) qualitativ durch die von RepRisk auf der Grundlage der oben genannten Themen vergebenen Gesamtpunktzahlen berücksichtigt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Ziel des DIGITAL FUNDS Stars Europe Smaller Companies besteht darin, eine Mehrrendite gegenüber den europäischen Small-Cap-Märkten zu erzielen. Dies soll durch ein Modell zur Identifizierung der Titel mit der besten Wertentwicklung erreicht werden. Der fonds investiert mindestens 80 % in Aktien der EU-Länder, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz, gefolgt von mindestens einem Broker, dessen Kapitalisierung 50 Millionen EUR übersteigt und gleich oder niedriger ist als das Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung im MSCI Europe Small Cap Net Return Index. Der fonds ist stets zu 80% bis 100% in Aktien investiert. Der fonds wird Momentumindikatoren wie das Kursmomentum, ein statistisches Konzept bei dem die Signifikanz einer Kursbewegung relativ zum Markt gemessen wird, oder das Gewinnmomentum, das die Stärke der Revisionen der Gewinnschätzungen misst, verwenden. Das Portfolio ist hauptsächlich Small und Mid Caps ausgesetzt. Der MSCI Europe Small Cap wird ausschließlich als Referenz-Benchmark für die Berechnung der Performancegebühren dienen. Aufgrund des aktiven Charakters des Managementprozesses und der vollständigen Anlagefreiheit kann das Performanceprofil des fonds erheblich von dem des MSCI Europe Small Cap abweichen. Es

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass eine Rendite erzielt werden kann. Darüber hinaus verfügt der Fonds über eine Anlagepolitik, die mehrere Ausschlusskriterien enthält, um den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen gerecht zu werden. Dazu gehören normative Ausschlüsse, Ausschlüsse in den Sektoren Kohle, Kernkraft, nicht konventionelles Öl und Gas, Palmöl, GVO und Pestizide sowie der Ausschluss von Unternehmen mit stark umstrittenen ökologischen oder sozialen Indikatoren.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?***

Der Fonds wendet 2 Arten von Ausschlussverfahren an: Normbasierte Ausschlüsse und sektorbezogene Ausschlüsse.

• Normbasierte Ausschlüsse

Der Fonds schließt Unternehmen aus:

- die gemäß dem Ottawa-Vertrag (1999 in Kraft getreten) Tretminen herstellen oder vertreiben
- die Streumunition gemäß dem Übereinkommen über Streumunition (2010 in Kraft getreten) herstellen oder vertreiben.

die grundlegende ethische Standards (UN Global Compact) nicht einhalten, wie z. B. die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die Missachtung von Menschenrechten, große Umweltschäden usw.

- die ihren Sitz in umstrittenen Ländern haben, die von der Financial Action Task Force als Länder mit „Aufruf zum Handeln“ eingestuft wurden (z. B. Iran und Nordkorea).

• Sektorbezogene Ausschlüsse

Der Fonds schließt bestimmte Sektoren und Geschäftspraktiken aus und investiert nicht in Unternehmen, auf die einer der folgenden Fälle zutrifft:

o Waffensektor

- Das Unternehmen ist in der Herstellung, dem Verkauf und dem Vertrieb von nichtkonventionellen Waffen tätig. Dazu zählen Streubomben, Tretminen, biologische, chemische oder abgereicherte uranhaltige Waffen sowie weißer Phosphor und Atomwaffen;
- Herstellung, Verkauf oder Vertrieb von konventionellen Waffen (Kriegsmaterial) machen mehr als 5 % der Einnahmen aus

o Energiesektor

- Die Einnahmen aus dem Kohlebergbau (Kraftwerkskohle, metallurgische Kohle, Koks) machen mehr als 10 % des Gesamtumsatzes aus oder die Produktion übersteigt 20 Millionen Tonnen pro Jahr;
- Die Stromerzeugung durch Kohlekraftwerke macht mehr als 10 % des Umsatzes aus oder die Erzeugungskapazität übersteigt 10.000 MW;
- Die Erzeugung, der Verkauf oder der Vertrieb von Strom aus Kernkraft übersteigt 5 % des Umsatzes. Dazu gehören Uranabbau, Urankonzentration, Veredelung, Umwandlung und Anreicherung, die Herstellung von Kernbrennstoffstrukturen, Bau und Nutzung von Kernreaktoren. Dazu zählen auch die Behandlung abgebrannter Kernbrennstoffe, die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Entsorgung radioaktiver Abfälle.
- Wenn die Summe der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas wie Ölsand, Schieferöl, Schiefergas und Bohrungen in der Arktis mehr als 5 % der Einnahmen ausmacht;

o Tabaksektor

- Die Produktion von traditionellem Tabak oder ähnlichem Tabak (wie E-Zigaretten, Tabak-/Nikotinprodukte der neuen Generation) macht mehr als 5 % des Umsatzes aus
- Der Verkauf oder Vertrieb von Tabakwaren macht mehr als 5 % des Gesamtumsatzes aus;

o Biodiversität

- Die Produktion von Pestiziden, Palmöl oder genetisch veränderten Organismen (GVO) macht mehr als 5 % des Umsatzes aus;

o Andere Sektoren: Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit:

- Glücksspiel übersteigen 5 % des Umsatzes

- Alkohol machen mehr als 20 % des Umsatzes aus

- nichtmedikamentösen Drogen machen mehr als 5 % des Umsatzes aus

- Erwachsenenunterhaltung (Pornografie) machen mehr als 5 % des Umsatzes aus

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen mit einem hohen Maß an ESG-Kontroversen anhand der RepRisk-Datenbank aus.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keine verbindliche Mindestquote.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Chahine Capital hat eine SRI-Richtlinie für Abstimmungen mit ISS als Partner aufgestellt. Wir beabsichtigen, bei allen Aktionärsversammlungen der in den Digital Funds gehaltenen Unternehmen abzustimmen (es sei denn, eine Abstimmung ist aus externen Gründen nicht möglich) und wenden standardmäßig die SRI-Abstimmungsempfehlungen von ISS Research an.

Wir schließen Unternehmen mit einem hohen Maß an Governance-Kontroversen aus, indem wir den RepRisk Index Governance verwenden, der das Reputationsrisiko eines Unternehmens in Bezug auf Governance-Fragen quantifiziert.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Abgestimmt auf die E/S-Merkmale: 97 %

#1A Nachhaltig: 0 %

An Taxonomie ausgerichtet: 0 %

Sonstige umweltbezogene Themen: 0 %

Soziale Themen: 0 %

#1B Andere E/S-Merkmale: 97 %

#2 Sonstiges: 3 %

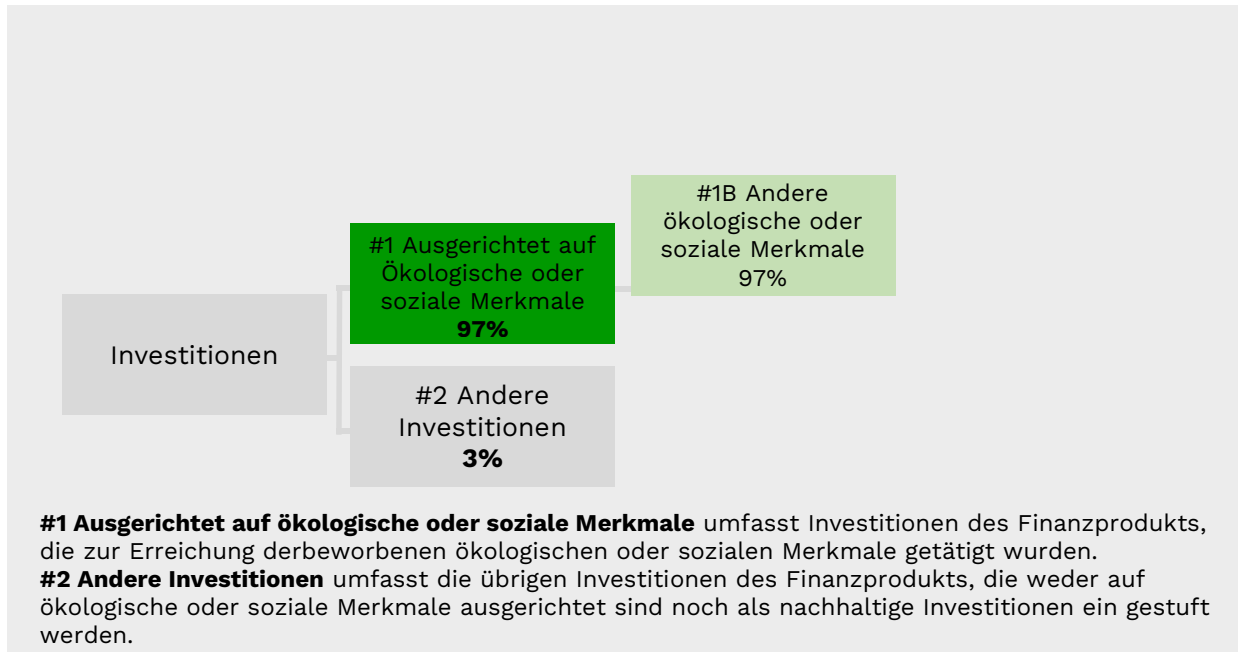
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Liquiditätszwecken und zur Begrenzung des Engagements einsetzen und nicht, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**



Ja



In fossiles Gas



In Kernenergie



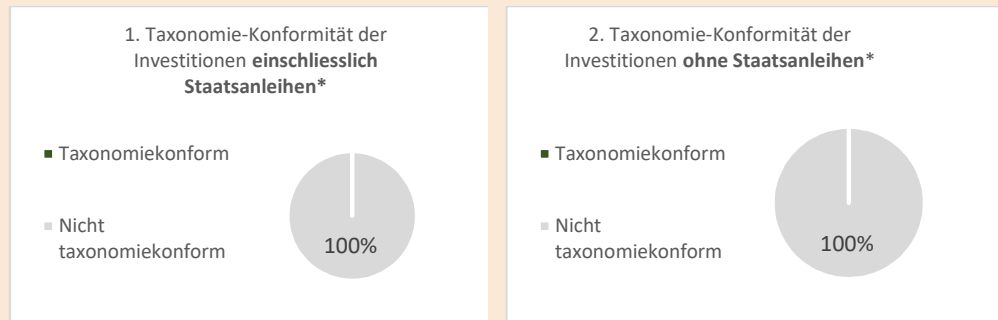
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linked Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend. Die Fonds verpflichten sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, auch wenn Umweltthemen im RepRisk Index berücksichtigt werden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Es gibt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, auch wenn soziale Aspekte im RepRisk Index berücksichtigt werden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

'#2 Sonstige' sind Investitionen, die nicht unter die Umwelt- oder Sozialüberwachung fallen. Dies sind Investitionen, die der Liquidität und der Absicherung dienen. Sie entsprechen den Barmitteln und Finanzderivaten.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukts die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://chahinecapital.com/en/responsible-investment>
<https://chahinecapital.com/en/fund/digital-stars-europe-smaller-companies>

KAPITEL 1. – BESONDERE SUBFONDSMERKMALE

DIGITAL FUNDS – Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

DIGITAL FUNDS Stars US Equities**D. DIGITAL FUNDS Stars US Equities
oder „DIGITAL Stars US Equities“****1. Anlageziele**

Der DIGITAL FUNDS Stars US Equities (nachfolgend als „Subfonds“ oder „DIGITAL Stars US Equities“ bezeichnet) möchte eine langfristige Wertsteigerung seines Kapitals erzielen und die allgemeinen US-Märkte übertreffen. Dazu wendet er ein aufwändiges quantitatives Modell mit dem Ziel an, die Aktien mit dem größten Wertzuwachs zu bestimmen.

2. Anlagepolitik

Der Subfonds legt in Aktien von Unternehmen die in den Vereinigten Staaten von Amerika notiert sind oder dort ihren Sitz haben. Diese Unternehmen müssen durch das Research von mindestens drei Finanzanalysten abgedeckt sein, und ihre Kapitalisierung muss über 100.000.000 USD liegen. Das Anlageuniversum muss mindestens vierteljährlich auf den neuesten Stand gebracht werden, um neu notierte Aktien sowie jede Änderung in der Abdeckungsintensität oder Kapitalisierung der Unternehmen zu berücksichtigen.

Der Subfonds legt im gesamten Spektrum der Marktkapitalisierungen.

Der Subfonds ist ständig mit mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien innerhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt. Es dürfen jedoch maximal 10 % des Nettovermögens des Subfonds in Aktien mit einer Kapitalisierung von unter 100.000.000 USD investiert werden.

Außerdem darf der Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldpapiere aus den Vereinigten Staaten von Amerika anlegen, die zum Kaufzeitpunkt von Standard & Poor's mit mindestens A oder von anderen Ratingagenturen mit einem ähnlichen Rating eingestuft sind.

Der Subfonds kann auch bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Der Subfonds bleibt zu 80 bis 100 % am Aktienmarkt beteiligt.

Innerhalb der in Kapitel 19 „Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Grenzen ist der Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung berechtigt, Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, einzusetzen und synthetische Aktienswaps mit einem auf derartige Transaktionen spezialisierten Finanzinstitut erster Qualität einzugehen, um sich so an Wertpapieren zu beteiligen. Obwohl der Subfonds solche Transaktionen zur Währungsabsicherung abschliessen kann, besteht das Hauptziel des Subfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumente die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, zusätzliche Erträge für den Subfonds zu erwirtschaften. Transaktionen, die anderen Zwecken als der Absicherung dienen, sollten keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Anlagepolitik auswirken.

Der Subfonds verwendet ein quantitatives Modell, das auf der Entwicklung der Gewinnrevisionen beruht („Revision Mark-Faktor“). Der Revision Mark-Faktor ist ein Konzept, das die Stärke und Signifikanz von Gewinnrevisionen im Vergleich zum Markt misst. Weitere quantitative Faktoren, wie das Preismomentum (ein statistisches Konzept zur Messung der Stärke einer Kursbewegung im Vergleich zum Markt) oder Bewertungsrelationen, können ebenfalls für den Aktienkauf eingesetzt werden.

Die Aktienausswahl wird vermutlich zwischen 50 und 250 Aktien umfassen.

Das Vermögen wechselt theoretisch zweimal pro Jahr (Käufe in Höhe von 200 % und Verkäufe in Höhe von 200 % der Vermögenswerte). Diese Zahl kann höher ausfallen, wenn es zu bedeutenden Umschichtungen des Subfondsvermögens kommt.

Der Subfonds wird keine (i) Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher oder Entleiher, (ii) Repo-Geschäfte und Reverse Repo-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, (iii) Buy/Sell-Back-Geschäfte und Sell/Buy-Back-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, (iv) Total Return Swaps, und (v) Lombardgeschäfte abschließen.

3. Verantwortungsvolle Investitionen

Während des Auswahlprozesses wird ein zusätzlicher Filter angewendet, der darauf abzielt, die Unternehmen zu vermeiden, die von Nachhaltigkeitsrisiken, wie in Kapitel 20 unten definiert, betroffen sein könnten. Die Filterkriterien berücksichtigen ökologische, soziale und Governance-Merkmale (ESG), allerdings nicht ausschließlich. So sollen beispielsweise Aktien ausgeschlossen werden, die ein hohes Risiko von ESG-Kontroversen aufweisen, die als Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien gelten oder deren Tätigkeit nicht den ethischen oder nachhaltigen Mindeststandards entsprechen (sektoraler oder normativer Ausschluss).

Nach der Auswahl im Portfolio werden die Aktien täglich kontrolliert, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Kriterien dieses Filters erfüllen.

Diese ESG-Merkmale stammen hauptsächlich von RepRisk (<https://www.reprisk.com>), einem externen Anbieter mit Sitz in Zürich, der sich auf die Bewertung des Reputationsrisikos eines Unternehmens spezialisiert hat, das aus dem Nachhaltigkeitsrisiko abgeleitet wird.

Alle Aktien des Portfolios werden durch diesen ESG-Filter analysiert.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien kann die Chancen des Teilfonds verringern und sich folglich auf die Performance und das Risikoprofil des Teilfonds auswirken.

Wie oben erläutert, fördert der Teilfonds ökologische, soziale und Governance-Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR ("light-green approach"). In Übereinstimmung mit den SFDR und SFDR-RTS wird die vorvertragliche Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeit für den Teilfonds in der nachstehenden Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für den Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds verfolgt keine spezifischen Anlageziele in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel. Der Teilfonds hat jedoch einige Ausschlussregeln aufgestellt, die auf den Aktivitäten eines Unternehmens oder Kontroversen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel basieren.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. Benchmark

Der MSCI USA Net Return Index wird als „Referenzindex“ definiert.

Die Benchmark des Teilfonds spiegelt die ESG-Komponente des Anlageprozesses nicht speziell wider.

Aufgrund des aktiven Charakters des Anlageprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds erheblich von dem seiner Benchmark abweichen.

Die Benchmark wird von MSCI Limited in seiner Eigenschaft als Administrator gemäß der Benchmark-Verordnung der jeweiligen Benchmark (der „Benchmark-Administrator“) zur Verfügung gestellt.

Zum Datum dieses Prospekts ist der Benchmark-Administrator als Folge des Brexit als Drittland-Administrator im ESMA-Register für Benchmark-Administratoren gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung aufgeführt, die von ihm verwalteten Benchmarks sind jedoch nicht im ESMA-Register aufgeführt. Die ursprüngliche ESMA-Mitteilung vom 9. März 2021, die am 15. Dezember 2023 aktualisiert wurde (ESMA80-187-881), erlaubt jedoch die Verwendung solcher Drittland-Benchmarks, auch wenn sie während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2025 nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Pläne zur Festlegung von Maßnahmen bezüglich des Subfonds für den Fall angenommen, dass sich der MSCI Europe Net Return Index wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (die „Notfallpläne“), wie von Artikel 28(2) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, (die „Benchmark-Verordnung“), wie diese jeweils von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann. Aktionäre können die Notfallpläne auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont gedacht, die gern über eine Anlage in den Subfonds an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben möchten und nicht auf laufende Erträge angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, im Jahresvergleich beträchtliche Wertschwankungen im Tausch gegen potenziell hohe langfristige Renditen in Kauf zu nehmen. Infolgedessen eignet sich der Subfonds für Anleger, die es sich leisten können, ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren fest anzulegen. Der Subfonds verfolgt mit seinen Anlagen das Ziel des Kapitalzuwachses.

6. Referenzwährung

Der Nettoinventarwert des Subfonds wird in USD ermittelt.

7. Merkmale der Anteilsklassen

Klasse	ISIN code	Währung	Abgesichert	Clean	Mindestanlage	Beschränkung der Anleger	Ausschüttungspolitik
Acc USD	LU1651323435	USD					Thesaurierung
Acc 1 USD	LU2354769593	USD		Ja	5,000		Thesaurierung
I USD	LU1651323609	USD		Ja	1,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
R EUR	LU1651323781	EUR	Ja				Thesaurierung
Acc EUR	LU1651323518	EUR	Ja				Thesaurierung
Acc 1 EUR H	LU2354266921	EUR	Ja	Ja	5,000		Thesaurierung
EB EUR H	LU2353478147	EUR	Ja		1,000,000		Thesaurierung
I EUR	LU2006281013	EUR		Ja	1,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
I EUR H	LU2428494186	EUR	Ja	Ja	1,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
P EUR	LU2005655175	EUR	Ja				Thesaurierung

Die Mindestanlagebeträge sind in der Währung der Anteilsklasse angegeben. Die Erstanlage kann in einer anderen Währung getätigt werden, sofern der in die Währung der Anteilsklasse umgerechnete Anlagebetrag die Mindestanlagebeträge erfüllt. Die Mindestanlagebeträge können auf Beschluss des Verwaltungsrats des Fonds aufgehoben werden. Jede weitere Zeichnung desselben Anlegers in derselben

Anteilsklasse unterliegt keinem Mindestzeichnungsbetrag. Für Anteilsklassen, für die keine Zahl angegeben ist, gilt kein Mindestanlagebetrag.

Anteile von reinen Anteilsklassen können nur im Falle einer Anlage über Vertriebsstellen oder Vermittler erworben werden, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder auf der Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Folgeprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen.

Anteile abgesicherter Klassen nehmen entsprechend ihren Ansprüchen am Portfolio teil. Sie können gelegentlich von Fall zu Fall eine spezielle Absicherungsergänzung in Anspruch nehmen, bei der die ihnen zurechenbaren, auf eine andere Währung als die der Anteilsklasse lautenden Vermögenswerte des Portfolios auf monatlicher Basis gegen die Währung der Anteilsklasse abgesichert werden sollen. Die Kosten für die Absicherung werden von den jeweiligen Anteilsklassen getragen.

Es wird keine vollständige Absicherung angestrebt und nicht garantiert, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Anteile der Klasse "EB EUR H" sind nur bis zu einem maximalen Gesamtzeichnungsbetrag von 100.000.000 EUR erhältlich. Danach wird die Klasse "EB EUR H" für weitere Zeichnungen oder Umtausch geschlossen.

Die Anlagebeschränkungen werden gemäß Artikel 174 des OGA-Gesetzes berücksichtigt.

Der Teilfonds verfolgt eine Thesaurierungspolitik. Thesaurierende Anteile bringen kein Recht auf Ausschüttung mit sich, und die mit diesen Anteilen verbundenen Erträge werden automatisch reinvestiert.

8. Aktienangebot

Der Zeichnungspreis der Aktien des Subfonds wird an jedem Valutatag (gemäß der Definition von Kapitel 9 „Nettoinventarwert“) berechnet. Der Zeichnungspreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert, ggf. zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts, die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft vom Fonds einbehalten bzw. an die zugelassenen Vertriebsvermittler oder die Verwaltungsgesellschaft verteilt wird.

Sollte die Zeichnungsgebühr für eine Klasse durch den Fonds einbehalten werden, wird der Fonds für alle am selben Tag empfangenen Zeichnungsanträge zu dieser Klasse denselben Zeichnungsgebührenanteil einbehalten.

Antragsformulare müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Valutatag bis 15:00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Valutatag berücksichtigt.

Der Zeichnungserlös muss innerhalb eines Geschäftstages nach dem entsprechenden Valutatag beim Fonds in Luxemburg eingehen.

9. Rechtsform der Aktien

Die Aktien des Subfonds werden in Form von Namensaktien ausgegeben. Bruchteile von Namensaktien werden bis zur dritten Dezimalstelle zugeteilt. Die Aktien werden in das Aktionärsregister eingetragen, und die Aktionäre erhalten eine Bestätigung ihres Aktienbesitzes und auf speziellen Wunsch ein Aktienzertifikat. Anteile können auch in Inhaberform bei Euroclear ausgegeben werden. Die Anteile werden alle in spezifischen Registern aufgeführt, die in Luxemburg von der in Kapitel 2 angegebenen zentralen Verwaltungsstelle geführt werden.

10. Börsenzulassung

Alle Aktienklassen des Subfonds erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung an der Luxemburger Börse.

11. Rücknahme und Umtausch

Die Aktionäre des Subfonds können die Rücknahme ihrer Aktien an jedem Valutatag beantragen. Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Rücknahmegebühr.

Die Aktionäre des Subfonds können die Umwandlung ihrer Aktien in Aktien eines anderen Subfonds an jedem Valutatag beantragen. Der Umtauschpreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert abzüglich einer Umtauschgebühr von bis zu 0,5 % des Nettoinventarwerts zugunsten des umgewandelten Subfonds. Die ermittelte Umtauschgebühr ist für alle Umwandlungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, dieselbe.

Rücknahme- und Umtauschanträge müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Valutatag bis 15:00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Valutatag berücksichtigt. Der Rücknahmeerlös wird innerhalb eines Geschäftstages nach dem entsprechenden Valutatag gezahlt.

Der Umtausch von Aktien in Aktien der Klasse "EB EUR H" ist für alle Anleger zulässig, sofern die Klasse nicht gemäß der Definition in Absatz 7 oben geschlossen ist.

12. Gebühren und Aufwendungen

a) Einmalige Gebühren, die vor oder nach der Anlage erhoben werden

Zeichnungsgebühr: Wie im Abschnitt "8. Angebote" weiter oben beschrieben, kann vor einer Anlage ein Ausgabeaufschlag abgezogen werden.

Rücknahmegebühr: Wie im Abschnitt "11. Rücknahme und Umtausch" weiter oben beschrieben, wird für zurückgenommene Anteile keine Rücknahmegebühr erhoben.

Umtauschgebühr: Wie unter "11. Rücknahme und Umtausch" weiter oben beschrieben, kann auf umgetauschte Anteile eine Umtauschgebühr erhoben werden.

b) Jährliche Gebühren

Klasse	ISIN code	Managementgebühr (ausschließlich Steuern)	Erfolgsgebühr (ausschließlich Steuern)
Acc USD	LU1651323435	1.50%	15%
Acc 1 USD	LU2354769593	1.25%	15%
I USD	LU1651323609	1.00%	15%
R EUR	LU1651323781	2.00%	20%
Acc EUR	LU1651323518	1.50%	15%
Acc 1 EUR H	LU2354266921	1.25%	15%
EB EUR H	LU2353478147	0.70%	15%
I EUR	LU2006281013	1.00%	15%
I EUR H	LU2428494186	1.00%	15%
P EUR	LU2005655175	2.20%	20%

Managementgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine monatlich zahlbare Managementgebühr, die auf monatlicher Basis zu den in der obigen Tabelle festgelegten Jahressätzen des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds während des betreffenden Monats zu zahlen ist. Die Sätze in der obigen Tabelle verstehen sich ohne Steuern.

Die Managementgebühr wird der Verwaltungsgesellschaft unabhängig davon, ob der Subfonds einen Gewinn erzielt oder nicht, gezahlt.

Erfolgsgebühr

Die Benchmark des Teilfonds wird als "Performance-Index" definiert.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem letzten Geschäftstag eines jeden Zwölfmonatszeitraums, der am letzten Geschäftstag des Monats September beginnt (der "Zeitraum"), eine jährliche Performancegebühr auf das (in die jeweilige Klassenwährung umgerechnete) Nettovermögen aus der Wertentwicklung des Performance-Index während des Zeitraums (zeitanteilig angepasst für Zeichnungen und Rücknahmen im Teilfonds während des Zeitraums), die zu den in der obigen Tabelle definierten Sätzen berechnet wird, ohne Steuern.

Bei einer Outperformance des Performance-Index während des Berichtszeitraums kann die Verwaltungsgesellschaft trotz eines Rückgangs des Nettoinventarwerts während dieses Zeitraums eine Performancegebühr unter den nachstehend definierten Bedingungen erhalten.

Bei den ungesicherten Aktienklassen wird der Performance-Index in die jeweilige Währung der Anteilsklasse umgerechnet. Bei den gesicherten Aktienklassen ist der Performance-Index gegen die Währung der Aktienklasse abgesichert.

Die Erfolgsgebühr wird für Rücknahmen ermittelt.

Die Erfolgsgebühr wird täglich erfasst und der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem letzten Geschäftstag eines jeden Zeitraums ausgezahlt.

Für die Anwendung des Performance-Gebührensatzes sollte eine Performance Gebühr nur unter Umständen zu zahlen sein, in denen während des Leistungsreferenzzeitraums (der „Leistungsreferenzzeitraum“) eine positive Überperformance entstanden ist. Jegliche Underperformance, die zuvor während des Performance-Referenzzeitraums aufgetreten ist, sollte behoben werden, bevor eine Performance Gebühr fällig wird.

Eine Performance Gebühr könnte auch fällig werden, wenn der Teilfonds die Performance-Index übertroffen hat, aber eine negative Performance aufweist.

Eine Underperformance des Teilfonds im Vergleich zur Performance-Index wird aufgeholt, bevor eine Performancegebühr fällig wird. Zu diesem Zweck wird die Länge des Leistungsreferenzzeitraums auf 5 Jahre festgelegt. Konkrete Beispiele für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr finden Sie in Kapitel 14 dieses Prospekts.

Die Wertentwicklung des Nettovermögens bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) zwischen dem Nettovermögen am Ende des Zeitraums oder dem Leistungsreferenzzeitraum (nach Abzug von Verwaltungsgebühren und anderen Verbindlichkeiten, jedoch vor Abzug der laufenden Leistungsgebühren und vorübergehend angepasst für Zeichnungen und Rücknahmen, die während des Zeitraums oder des Leistungsreferenzzeitraums getätigt wurden) und des Nettovermögens zu Beginn des Zeitraums oder des Leistungsreferenzzeitraums.

Sonstige Gebühren

Weitere Informationen über direkte und indirekte Gebühren, die dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden können, sind in Kapitel 14 des vorliegenden Prospekts aufgeführt.

13. Risikofaktoren

DIGITAL Stars US Equities ist ein Subfonds für US-amerikanische Aktien. Neben dem üblichen Risiko in Verbindung mit dem Besitz von Aktien ist der Subfonds anfällig für Liquiditätsprobleme von Small-Cap-Aktien, die er erwirbt. Im Falle eines schweren Marktabschwungs müssen Aktionäre, die ihr Vermögen abziehen wollen, unter Umständen warten, bis schwer zu liquidierende Anlagen gemäß den Fondsvorschriften verkauft wurden. Die Volatilität dürfte der des Referenzindex entsprechen oder darunter liegen, wodurch sich eine höhere Sharpe-Ratio ergeben würde.

Weitere Einzelheiten zu diesen Risikofaktoren sind in Kapitel 20 dieses Prospekts enthalten.

14. Bisherige Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung des Subfonds ist in einer Grafik in den OGAW Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt. Das PRIIPS Wesentlichen Anlegerinformationen enthält diese Informationen über die bisherige Wertentwicklung nicht, sie werden den Anlegern jedoch auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <http://www.chahinecapital.com> zur Verfügung gestellt.

Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die zukünftige Entwicklung ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlagen einen Wertzuwachs erfahren. Der Wert der Anlagen und die daraus gewonnenen Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und möglicherweise erhalten die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital nicht in der ursprünglichen Höhe zurück. Zukünftige Renditen hängen von der Entwicklung an den Aktienmärkten und von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds durch die Verwaltungsgesellschaft ab.

15. Begrenzungen hinsichtlich des Gesamtengagements

Der Subfonds wendet den Commitment-Ansatz an, mit dessen Hilfe er das Risiko der Positionen im Fondsportfolio und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann.

Das Risikomanagementverfahren ist auch im Rahmen des Sicherheitenmanagements (siehe Abschnitt „Sicherheitenmanagement“) sowie der Techniken und Instrumente für die effiziente Verwaltung des Portfolios (siehe Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere sind“) anzuwenden.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Digital Funds – Digital Stars US Equities
Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990012JWSAECXC8156

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung umfasst ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt :



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsgebaren in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption können zu Reputations- und Finanzrisiken für ein Unternehmen und damit zu einem Risiko für den Endanleger führen. Daher schließen wir Unternehmen aus, die in hohem Maße ESG-Kontroversen aufweisen. Zu diesem Zweck verwenden wir die externe RepRisk-Datenbank. RepRisk hilft uns, Lücken zu schließen und die ESG-Risiken und Risiken des Geschäftsgebarens im Zusammenhang mit unseren Investitionen zu identifizieren.

Durch diesen Ausschlussfilter, der auf ESG-Kontroversen, normativen Aspekten und bestimmten Sektoren basiert, fördert der Fonds ökologische und soziale Merkmale wie: Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, Frieden, Vermeidung von Umwelttrisiken, Vermeidung von Auswirkungen auf die Biodiversität, Reduzierung von

CO2-Emissionen im Zusammenhang mit der Kohleindustrie sowie öffentliche Gesundheit.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften im Sinne von Artikel 8 der SFDR, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in 'nachhaltige Investitionen' im Sinne der SFDR oder der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ('Taxonomieverordnung') zu investieren.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

RepRisk Index (RRI): Der RRI ist ein von RepRisk entwickelter Algorithmus, der das Reputationsrisiko im Zusammenhang mit ESGThemen dynamisch erfasst und quantifiziert. Der RRI ist kein Messwert für die Reputation, sondern vielmehr ein Indikator für das ESG-bezogene Reputationsrisiko eines Unternehmens oder einer anderen Einheit. Er ermöglicht den Vergleich des Risikos eines Unternehmens mit dem seiner Konkurrenten und hilft dabei, die Entwicklung des Risikos im Laufe der Zeit nachzuvollziehen. Im Wesentlichen erleichtert der RRI eine erste Bewertung der ESG- und Reputationsrisiken, die mit der Finanzierung, Investition oder Geschäftstätigkeit eines bestimmten Unternehmens einhergehen. Der RRI reicht von Null (Minimalwert) bis 100 (Maximalwert): 0–24 bedeutet geringes Risiko, 25–49 bedeutet mittleres Risiko, 50–59 bedeutet hohes Risiko, 60–74 bedeutet sehr hohes Risiko und 75–100 bedeutet extrem hohes Risiko.

RRI E, RRI S: abgeleitet von RRI. Sie quantifizieren jeweils das Reputationsrisiko eines Unternehmens in Bezug auf ökologische und soziale Themen. Auch hier reicht die Skala von Null (niedrigstes Risiko) bis 100 (höchstes Risiko).

Peak RRI: abgeleitet von RRI; es handelt sich um den maximalen Wert zwischen 0–100, den der RRI in den letzten zwei Jahren erreicht hat.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Nicht zutreffend

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Nicht zutreffend, da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigen wird. Der Fonds berücksichtigt jedoch die UNGC Violator Flag von RepRisk, die signalisiert, wenn ein Unternehmen die Prinzipien des UN Global Compact nicht respektiert. Außerdem beziehen sich von den 28 von RepRisk überprüften Themen 7 auf Fragen der Unternehmensführung und 10 auf soziale Themen. Wir können unter anderem folgende Punkte auflisten: wettbewerbswidrige Praktiken, Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Abfindungen für Führungskräfte, Betrug, Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen,

Auswirkungen auf Gemeinden, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie soziale Diskriminierung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

✘ Ja, Das Kernresearch von RepRisk besteht aus 28 ESG-Themen, die breit gefächert und umfassend sind und sich gegenseitig ausschließen. Diese 28 Themen bestimmen den gesamten Forschungsprozess, und jeder Risikofall in der ESG-Risikoplattform von RepRisk ist mit mindestens einem dieser Themen verbunden. RepRisk deckt Themen wie Klimawandel, Treibhausgasemissionen, globale Verschmutzung, Auswirkungen auf Landschaften, Ökosysteme und Biodiversität, lokale Verschmutzung und Abfall ab. Darüber hinaus deckt RepRisk 73 so genannte "Topic Tags" ab, bei denen es sich um "heiße Themen" und ESG-Themen handelt, die eine Erweiterung des Hauptuntersuchungsbereichs von RepRisk von 28 ESG-Themen darstellen. Diese heiße Themen sind spezifisch und thematisch, und ein Thema kann mit mehreren obligatorischen Hauptauswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) verknüpft werden. Einige dieser Stichworte sind Energiemanagement, Spekulation mit Agrarrohstoffen, Waldverbrennung, Wälder mit hohem Schutzwert, missbräuchliche/illegale Fischerei, Luftverschmutzung, Sandabbau und Baggerarbeiten, Abwassermanagement, Geschlechterungleichheit und Atomwaffen.

Daher werden die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI) qualitativ durch die von RepRisk auf der Grundlage der oben genannten Themen vergebenen Gesamtpunktzahlen berücksichtigt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Ziel des DIGITAL FUNDS Stars US Equities besteht darin, eine Mehrrendite gegenüber den breiteren US-Märkten zu erzielen. Dies soll durch ein Modell zur Identifizierung der Titel mit der besten Wertentwicklung erreicht werden. Der fonds investiert mindestens 80% in Aktien der Vereinigten Staaten von Amerika, über die von mindestens 3 Analysten berichtet wird und deren Marktkapitalisierung über USD 100 Mio. liegt. Der fonds wird in allen Börsenkapitalisierungen investiert sein, d. h. in Aktien mit kleinen bis grossen Börsenkapitalisierungen («Small» bis «Mid Caps»). Der fonds ist stets zu 80% bis 100% in Aktien investiert. Der fonds setzt ein quantitatives Modell unter Verwendung einer Entwicklung ein, die auf den Ertragsrevisionen („Revision Mark Factor“) beruht. Der Revision Mark-Faktor ist ein Konzept zur Messung der Stärke und Bedeutung der Ertragsrevisionen im Verhältnis zum Markt. Andere quantitative Faktoren wie Preismomentum (statistische Konzept zur Messung der Bedeutung einer Preisbewegung im Verhältnis zum Markt) oder Bewertungsquoten können ebenfalls angewandt werden, um Aktien zu kaufen oder zu verkaufen. Der MSCI USA Net Return wird ausschließlich als Referenz-Benchmark für die Berechnung der Performancegebühren dienen. Aufgrund des aktiven Charakters des

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Managementprozesses und der vollständigen Anlagefreiheit kann das Performanceprofil des Fonds erheblich von dem des MSCI USA Net Return abweichen. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass eine Rendite erzielt werden kann. Darüber hinaus verfügt der Fonds über eine Anlagepolitik, die mehrere Ausschlusskriterien enthält, um den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen gerecht zu werden. Dazu gehören normative Ausschlüsse, Ausschlüsse in den Sektoren Kohle, Kernkraft, nicht konventionelles Öl und Gas, Palmöl, GVO und Pestizide sowie der Ausschluss von Unternehmen mit stark umstrittenen ökologischen oder sozialen Indikatoren.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?***

Der Fonds wendet 2 Arten von Ausschlussverfahren an: Normbasierte Ausschlüsse und sektorbezogene Ausschlüsse.

• Normbasierte Ausschlüsse

Der Fonds schließt Unternehmen aus:

- die gemäß dem Ottawa-Vertrag (1999 in Kraft getreten) Tretminen herstellen oder vertreiben

- die Streumunition gemäß dem Übereinkommen über Streumunition (2010 in Kraft getreten) herstellen oder vertreiben.

die grundlegende ethische Standards (UN Global Compact) nicht einhalten, wie z. B. die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die Missachtung von Menschenrechten, große Umweltschäden usw.

- die ihren Sitz in umstrittenen Ländern haben, die von der Financial Action Task Force als Länder mit „Aufruf zum Handeln“ eingestuft wurden (z. B. Iran und Nordkorea).

• Sektorbezogene Ausschlüsse

Der Fonds schließt bestimmte Sektoren und Geschäftspraktiken aus und investiert nicht in Unternehmen, auf die einer der folgenden Fälle zutrifft:

o Waffensektor

- Das Unternehmen ist in der Herstellung, dem Verkauf und dem Vertrieb von nichtkonventionellen Waffen tätig. Dazu zählen Streubomben, Tretminen, biologische, chemische oder abgereicherte uranhaltige Waffen sowie weißer Phosphor und Atomwaffen;

- Herstellung, Verkauf oder Vertrieb von konventionellen Waffen (Kriegsmaterial) machen mehr als 5 % der Einnahmen aus

o Energiesektor

- Die Einnahmen aus dem Kohlebergbau (Kraftwerkskohle, metallurgische Kohle, Koks) machen mehr als 10 % des Gesamtumsatzes aus oder die Produktion übersteigt 20 Millionen Tonnen pro Jahr;

- Die Stromerzeugung durch Kohlekraftwerke macht mehr als 10 % des Umsatzes aus oder die Erzeugungskapazität übersteigt 10.000 MW;

- Die Erzeugung, der Verkauf oder der Vertrieb von Strom aus Kernkraft übersteigt 5 % des Umsatzes. Dazu gehören Uranabbau, Urankonzentration, Veredelung, Umwandlung und Anreicherung, die Herstellung von Kernbrennstoffstrukturen, Bau und Nutzung von Kernreaktoren. Dazu zählen auch die Behandlung abgebrannter Kernbrennstoffe, die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

- Wenn die Summe der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas wie Ölsand, Schieferöl, Schiefergas und Bohrungen in der Arktis mehr als 5 % der Einnahmen ausmacht;

o Tabaksektor

- Die Produktion von traditionellem Tabak oder ähnlichem Tabak (wie E-Zigaretten, Tabak-/Nikotinprodukte der neuen Generation) macht mehr als 5 % des Umsatzes aus

- Der Verkauf oder Vertrieb von Tabakwaren macht mehr als 5 % des Gesamtumsatzes aus;

o Biodiversität

- Die Produktion von Pestiziden, Palmöl oder genetisch veränderten Organismen (GVO) macht mehr als 5 % des Umsatzes aus;

o Andere Sektoren: Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit:

- Glücksspiel übersteigen 5 % des Umsatzes

- Alkohol machen mehr als 20 % des Umsatzes aus

- nichtmedikamentösen Drogen machen mehr als 5 % des Umsatzes aus

- Erwachsenenunterhaltung (Pornografie) machen mehr als 5 % des Umsatzes aus

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen mit einem hohen Maß an ESG-Kontroversen anhand der RepRisk-Datenbank aus.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keine verbindliche Mindestquote.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Chahine Capital hat eine SRI-Richtlinie für Abstimmungen mit ISS als Partner aufgestellt. Wir beabsichtigen, bei allen Aktionärsversammlungen der in den Digital Funds gehaltenen Unternehmen abzustimmen (es sei denn, eine Abstimmung ist aus externen Gründen nicht möglich) und wenden standardmäßig die SRI-Abstimmungsempfehlungen von ISS Research an.

Wir schließen Unternehmen mit einem hohen Maß an Governance-Kontroversen aus, indem wir den RepRisk Index Governance verwenden, der das Reputationsrisiko eines Unternehmens in Bezug auf Governance-Fragen quantifiziert.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Abgestimmt auf die E/S-Merkmale: 97 %

#1A Nachhaltig: 0 %

An Taxonomie ausgerichtet: 0 %

Sonstige umweltbezogene Themen: 0 %

Soziale Themen: 0 %

#1B Andere E/S-Merkmale: 97 %

#2 Sonstiges: 3 %

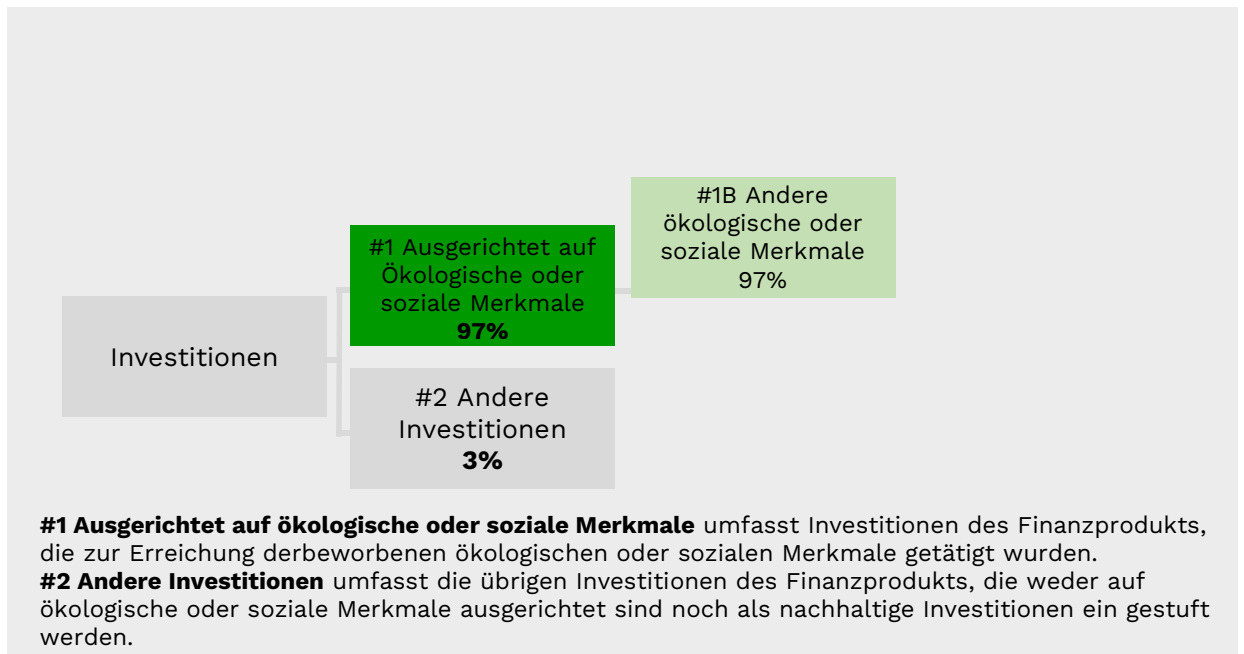
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Liquiditätszwecken und zur Begrenzung des Engagements einsetzen und nicht, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**



Ja



In fossiles Gas



In Kernenergie



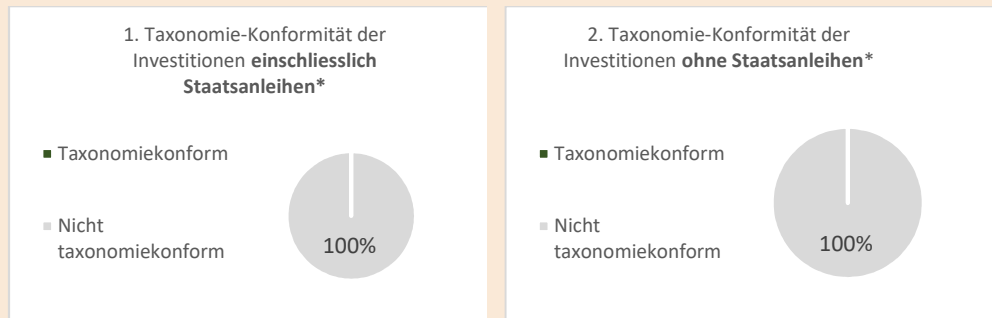
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linked Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend. Die Fonds verpflichten sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, auch wenn Umweltthemen im RepRisk Index berücksichtigt werden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Es gibt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, auch wenn soziale Aspekte im RepRisk Index berücksichtigt werden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

'#2 Sonstige' sind Investitionen, die nicht unter die Umwelt- oder Sozialüberwachung fallen. Dies sind Investitionen, die der Liquidität und der Absicherung dienen. Sie entsprechen den Barmitteln und Finanzderivaten.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukts die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://chahinecapital.com/en/responsible-investment>
<https://chahinecapital.com/en/fund/digital-stars-us-equities>

KAPITEL 1. – BESONDERE SUBFONDSMERKMALE

DIGITAL FUNDS – Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

DIGITAL FUNDS Stars Eurozone

**E. DIGITAL FUNDS Stars
Eurozone
oder „DIGITAL Stars Eurozone“**

1. Anlageziele

Der DIGITAL FUNDS Stars Eurozone (nachfolgend als „Subfonds“ oder „DIGITAL Stars Eurozone“ bezeichnet) möchte eine langfristige Wertsteigerung seines Kapitals erzielen und Höchstleistungen auf den Märkten der Eurozone erzielen. Dazu wendet er ein aufwändiges quantitatives Modell an, um die Aktien mit dem größten Wertzuwachs zu bestimmen.

Der Subfonds ist bestrebt, die Auswirkungen seiner Anlagen auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Unternehmensführung zu begrenzen und Unternehmen zu bevorzugen, die den ESG-Risiken am wenigsten ausgesetzt sind, wobei ihre Fähigkeiten zum Management dieser Risiken berücksichtigt werden.

2. Anlagepolitik

Der Subfonds legt in Aktien von Unternehmen die in den Hauptmitgliedstaaten der Eurozone notiert sind oder dort ihren Sitz haben. Diese Unternehmen müssen durch das Research von mindestens drei Finanzanalysten abgedeckt sein, und ihre Kapitalisierung muss über 100.000.000 EUR liegen. Das Anlageuniversum muss mindestens vierteljährlich auf den neuesten Stand gebracht werden, um neu notierte Aktien sowie jede Änderung in der Abdeckungsintensität oder Kapitalisierung der Unternehmen zu berücksichtigen.

Das Anlageuniversum wird weiter nach Nachhaltigkeitsaspekten gefiltert, wie nachstehend in Abschnitt 3 "Nachhaltige Anlagen" beschrieben.

Der Subfonds legt im gesamten Spektrum der Marktkapitalisierungen an.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für einen französischen Aktiensparplan PEA.

Der Subfonds ist ständig mit mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien angelegt, die aus dem beschriebenen Anlageuniversum stammen. Es dürfen jedoch maximal 10 % des Nettovermögens des Subfonds in Aktien mit einer Kapitalisierung von unter 100.000.000 EUR investiert werden.

Außerdem darf der Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldpapiere anlegen, die zum Kaufzeitpunkt von Standard & Poor's mit mindestens A oder von anderen Ratingagenturen mit einem ähnlichen Rating eingestuft sind.

Der Subfonds kann auch bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Der Subfonds bleibt zu 80 bis 100 % am Aktienmarkt beteiligt.

Innerhalb der in Kapitel 19 „Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Grenzen ist der Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung berechtigt, Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, einzusetzen und synthetische Aktienswaps mit einem auf derartige Transaktionen spezialisierten Finanzinstitut erster Qualität einzugehen, um sich so an Wertpapieren zu beteiligen. Obwohl der Subfonds solche Transaktionen zur Währungsabsicherung abschließen kann, besteht das Hauptziel des Subfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumente die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, zusätzliche Erträge für den Subfonds zu erwirtschaften. Transaktionen, die anderen Zwecken als der Absicherung dienen, sollten

keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Anlagepolitik auswirken. Der Subfonds bleibt zu 80 bis 100 % am Aktienmarkt beteiligt.

Der Subfonds verwendet ein quantitatives Modell, das auf Momentum-Signalen (die „Momentum-Signale“) basiert.

Die Momentum-Signale ist ein Begriff aus der Statistik, der die Stärke einer Kursbewegung im Vergleich zum Markt misst.

Beim Kauf oder Verkauf von Aktien kann auch auf ein quantitatives Modell zurückgegriffen werden, das auf Gewinnrevisionen beruht.

Die Aktienausswahl wird vermutlich zwischen 50 und 250 Aktien umfassen.

In Abhängigkeit von der Zyklichkeit der Märkte beträgt die Rotation der Vermögenswerte theoretisch etwa 125 % pro Jahr (Käufe von 125 % und Verkäufe von 125 % der Vermögenswerte) in prozyklischen Perioden und sollte in kontrazyklischen Perioden höher sein. Diese Werte können im Falle erheblicher Bewegungen im Vermögen des Teilfonds überschritten werden.

Der Subfonds wird keine (i) Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher oder Entleiher, (ii) Repo-Geschäfte und Reverse Repo-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, (iii) Buy/Sell-Back-Geschäfte und Sell/Buy-Back-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, (iv) Total Return Swaps, und (v) Lombardgeschäfte abschließen.

3. Verantwortungsvolle Investitionen

Wie bereits in Absatz 2 "Anlagepolitik" erwähnt, wird das Anlageuniversum während des Aktienausswahlprozesses weiter nach Nachhaltigkeitsaspekten gefiltert. Dies führt zu einer Reduzierung des Anlageuniversums um mindestens 20 % durch den Ausschluss von Unternehmen, die von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in Kapitel 20 betroffen sein könnten. Der Nachhaltigkeitsfilter konzentriert sich auf Unternehmen:

- die in Sektoren oder Tätigkeitsbereichen tätig sind, die eindeutig negative ESG-Auswirkungen haben
- die als Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien gelten
- die Gegenstand von ESG-Kontroversen sind
- die ein hohes materielles Engagement in Bezug auf ESG-Risiken und ein unzureichendes Management dieses Engagements aufweisen
- mit hoher materieller Exposition gegenüber dem Kohlenstoffrisiko.

Diese ESG-Merkmale stammen hauptsächlich von (i) RepRisk (<https://www.reprisk.com>), einem externen Anbieter mit Sitz in Zürich, der sich auf die Bewertung des aus dem Nachhaltigkeitsrisiko abgeleiteten Reputationsrisikos von Unternehmen spezialisiert hat, und von (ii) Sustainalytics (<https://www.sustainalytics.com/>), einem externen Anbieter, der sich auf die Bewertung von Unternehmen aus einer ESG-Perspektive spezialisiert hat.

Die Aktien werden auch auf der Grundlage eines internen ESG-Scoring-Tools bewertet.

Nach der Auswahl im Portfolio werden die Aktien täglich kontrolliert, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Kriterien dieses Nachhaltigkeitsfilters erfüllen.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien kann die Chancen des Teilfonds verringern und sich folglich auf die Performance und das Risikoprofil des Teilfonds auswirken.

Wie oben erläutert, fördert der Teilfonds ökologische, soziale und Governance-Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR ("light-green approach"). In Übereinstimmung mit den SFDR und SFDR-RTS wird die vorvertragliche Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeit für den Teilfonds in der nachstehenden Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für den Teilfonds beschrieben.

Der Teilfonds verfolgt keine spezifischen Anlageziele in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel. Der Teilfonds hat jedoch einige Ausschlussregeln aufgestellt, die auf den Aktivitäten eines Unternehmens oder Kontroversen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel basieren.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. Benchmark

Der MSCI EMU Net Return Index wird als „Referenzindex“ definiert.

Die Benchmark des Teilfonds spiegelt die ESG-Komponente des Anlageprozesses nicht speziell wider.

Aufgrund des aktiven Charakters des Anlageprozesses kann das Performanceprofil des Teilfonds erheblich von dem seiner Benchmark abweichen.

Die Benchmark wird von MSCI Limited in seiner Eigenschaft als Administrator gemäß der Benchmark-Verordnung der jeweiligen Benchmark (der „Benchmark-Administrator“) zur Verfügung gestellt.

Zum Datum dieses Prospekts ist der Benchmark-Administrator als Folge des Brexit als Drittland-Administrator im ESMA-Register für Benchmark-Administratoren gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung aufgeführt, die von ihm verwalteten Benchmarks sind jedoch nicht im ESMA-Register aufgeführt. Die ursprüngliche ESMA-Mitteilung vom 9. März 2021, die am 15. Dezember 2023 aktualisiert wurde (ESMA80-187-881), erlaubt jedoch die Verwendung solcher Drittland-Benchmarks, auch wenn sie während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2025 nicht im ESMA-Register aufgeführt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Pläne zur Festlegung von Maßnahmen bezüglich des Subfonds für den Fall angenommen, dass sich der MSCI Europe Net Return Index wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (die „Notfallpläne“), wie von Artikel 28(2) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, (die „Benchmark-Verordnung“), wie diese jeweils von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann. Aktionäre können die Notfallpläne auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont gedacht, die gern über eine Anlage in den Subfonds an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben möchten und nicht auf laufende Erträge angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, im Jahresvergleich beträchtliche Wertschwankungen im Tausch gegen potenziell hohe langfristige Renditen in Kauf zu nehmen. Infolgedessen eignet sich der Subfonds für Anleger, die es sich leisten können, ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren fest anzulegen. Der Subfonds verfolgt mit seinen Anlagen das Ziel des Kapitalzuwachses.

6. Referenzwährung

Der Nettoinventarwert des Subfonds wird in EUR ermittelt.

7. Merkmale der Anteilsklassen

Klasse	ISIN code	Währung	Abgesichert	Clean	Mindestanlage	Beschränkung der Anleger	Ausschüttungspolitik
Acc	LU1813569289	EUR					Thesaurierung
Acc 1	LU2354265527	EUR		Ja	5,000		Thesaurierung
CD	LU2376122565	EUR				CD	Thesaurierung
I	LU1813569446	EUR		Ja	1,000,000	Institutionelle	Thesaurierung
JCC	LU2475696774	EUR				JCC	Thesaurierung
OF	LU2475696857	EUR				OF	Thesaurierung
R	LU1813569362	EUR					Thesaurierung

Die Mindestanlagebeträge sind in der Währung der Anteilsklasse angegeben. Die Erstanlage kann in einer anderen Währung getätigt werden, sofern der in die Währung der Anteilsklasse umgerechnete Anlagebetrag die Mindestanlagebeträge erfüllt. Die Mindestanlagebeträge können auf Beschluss des Verwaltungsrats des Fonds aufgehoben werden. Jede weitere Zeichnung desselben Anlegers in derselben Anteilsklasse unterliegt keinem Mindestzeichnungsbetrag. Für Anteilsklassen, für die keine Zahl angegeben ist, gilt kein Mindestanlagebetrag.

Anteile von reinen Anteilsklassen können nur im Falle einer Anlage über Vertriebsstellen oder Vermittler erworben werden, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder auf der Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Folgeprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen.

Die Anlagebeschränkungen werden gemäß Artikel 174 des OGA-Gesetzes berücksichtigt.

Die Anteile der Klasse "CD" sind Anlegern vorbehalten, die Anteile über den Finanzvermittler Carpe Diem Patrimoine zeichnen oder anderweitig Kunden von Carpe Diem Patrimoine sind. Carpe Diem Patrimoine ist eine Finanzberatungsgesellschaft mit Sitz in 49, rue Juliette Récamier, 69006 Lyon (France) und ist beim R.C.S. Lyon unter der Nummer 452 089 964 eingetragen. Sie ist als *Conseiller en Investissement Financier* bei der ORIAS unter der Nummer 07005641 eingetragen.

Die Anteile der Klasse "JCC" sind den Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft und den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds vorbehalten. Alle Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen der Klasse "JCC" bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Tagesgeschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft, die sich das Recht vorbehalten, solche Transaktionen nach eigenem Ermessen abzulehnen.

Die Anteile der Klasse "OF" sind Anlegern vorbehalten, die Anteile über den Finanzvermittler Optimal Finance Gestion Privée zeichnen oder anderweitig Kunden von Optimal Finance Gestion Privée sind. Optimal Finance Gestion Privée ist eine Finanzberatungsgesellschaft mit Sitz in 2 Allée Simone Signoret 01000 Bourg-en-Bresse (France) und ist beim R.C.S. Bourg-en-Bresse unter der Nummer 821 738 499 eingetragen. Sie ist als *Conseiller en Investissement Financier* bei der ORIAS unter der Nummer 16005169 eingetragen.

Der Teilfonds verfolgt sowohl eine Thesaurierungspolitik. Thesaurierende Anteile bringen kein Recht auf Ausschüttung mit sich, und die mit diesen Anteilen verbundenen Erträge werden automatisch reinvestiert.

8. Aktienangebot

Der Zeichnungspreis der Aktien des Subfonds wird an jedem Valutatag (gemäß der Definition von Kapitel 8 „Nettoinventarwert“) berechnet. Der Zeichnungspreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert, ggf. zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts, die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft vom Fonds einbehalten bzw. an die zugelassenen Vertriebsvermittler oder die Verwaltungsgesellschaft verteilt wird.

Sollte die Zeichnungsgebühr für eine Klasse durch den Fonds einbehalten werden, wird der Fonds für alle am selben Tag empfangenen Zeichnungsanträge zu dieser Klasse denselben Zeichnungsgebührenanteil einbehalten.

Antragsformulare müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Valutatag bis 15:00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Valutatag berücksichtigt.

Der Zeichnungserlös muss innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Valutatag beim Fonds in Luxemburg eingehen.

9. Rechtsform der Aktien

Die Aktien des Subfonds werden in Form von Namensaktien ausgegeben. Bruchteile von Namensaktien werden bis zur dritten Dezimalstelle zugeteilt. Die Aktien werden in das Aktionärsregister eingetragen, und die Aktionäre erhalten eine Bestätigung ihres Aktienbesitzes und auf speziellen Wunsch ein Aktienzertifikat. Anteile können auch in Inhaberform bei Euroclear ausgegeben werden. Die Anteile werden alle in spezifischen Registern aufgeführt, die in Luxemburg von der in Kapitel 2 angegebenen zentralen Verwaltungsstelle geführt werden.

10. Börsenzulassung

Alle Aktienklassen des Subfonds erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung an der Luxemburger Börse.

11. Rücknahme und Umtausch

Die Aktionäre des Subfonds können die Rücknahme ihrer Aktien an jedem Valutatag beantragen. Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Rücknahmegebühr.

Die Aktionäre des Subfonds können die Umwandlung ihrer Aktien in Aktien eines anderen Subfonds an jedem Valutatag beantragen. Der Umtauschpreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert abzüglich einer Umtauschgebühr von bis zu 0,5 % des Nettoinventarwerts zugunsten des umgewandelten Subfonds. Die ermittelte Umtauschgebühr ist für alle Umwandlungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, dieselbe.

Rücknahme- und Umtauschanträge müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Valutatag bis 15:00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Valutatag berücksichtigt. Der Rücknahmeerlös wird innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Valutatag gezahlt.

12. Gebühren und Aufwendungen

a) Einmalige Gebühren, die vor oder nach der Anlage erhoben werden

Zeichnungsgebühr: Wie im Abschnitt "8. Angebote" weiter oben beschrieben, kann vor einer Anlage ein Ausgabeaufschlag abgezogen werden.

Rücknahmegebühr: Wie im Abschnitt "11. Rücknahme und Umtausch" weiter oben beschrieben, wird für zurückgenommene Anteile keine Rücknahmegebühr erhoben.

Umtauschgebühr: Wie unter "11. Rücknahme und Umtausch" weiter oben beschrieben, kann auf umgetauschte Anteile eine Umtauschgebühr erhoben werden.

b) Jährliche Gebühren

Klasse	ISIN code	Managementgebühr (ausschließlich Steuern)	Erfolgsgebühr (ausschließlich Steuern)
Acc	LU1813569289	1.50%	15%
Acc 1	LU2354265527	1.25%	15%
CD	LU2376122565	2.20%	15%
I	LU1813569446	1.00%	15%
JCC	LU2475696774	Maximum 1.00%	Maximum 15%
OF	LU2475696857	2.20%	15%
R	LU1813569362	2.00%	20%

Managementgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine monatlich zahlbare Managementgebühr, die auf monatlicher Basis zu den in der obigen Tabelle festgelegten Jahressätzen des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds während des betreffenden Monats zu zahlen ist. Die Sätze in der obigen Tabelle verstehen sich ohne Steuern.

Die Managementgebühr wird der Verwaltungsgesellschaft unabhängig davon, ob der Subfonds einen Gewinn erzielt oder nicht, gezahlt.

Erfolgsgebühr

Die Benchmark des Teilfonds wird als "Performance-Index" definiert.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem letzten Geschäftstag eines jeden Zwölfmonatszeitraums, der am letzten Geschäftstag des Monats September beginnt (der "Zeitraum"), eine jährliche Performancegebühr auf das (in die jeweilige Klassenwährung umgerechnete) Nettovermögen aus der Wertentwicklung des Performance-Index während des Zeitraums (zeitanteilig angepasst für Zeichnungen und Rücknahmen im Teilfonds während des Zeitraums), die zu den in der obigen Tabelle definierten Sätzen berechnet wird, ohne Steuern.

Bei einer Outperformance des Performance-Index während des Berichtszeitraums kann die Verwaltungsgesellschaft trotz eines Rückgangs des Nettoinventarwerts während dieses Zeitraums eine Performancegebühr unter den nachstehend definierten Bedingungen erhalten.

Bei den ungesicherten Aktienklassen wird der Performance-Index in die jeweilige Währung der Anteilsklasse umgerechnet. Bei den gesicherten Aktienklassen ist der Performance-Index gegen die Währung der Aktienklasse abgesichert.

Die Erfolgsgebühr wird für Rücknahmen ermittelt.

Die Erfolgsgebühr wird täglich erfasst und der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem letzten Geschäftstag eines jeden Zeitraums ausgezahlt.

Für die Anwendung des Performance-Gebührensatzes sollte eine Performance Gebühr nur unter Umständen zu zahlen sein, in denen während des Leistungsreferenzzeitraums (der „Leistungsreferenzzeitraum“) eine positive Überperformance entstanden ist. Jegliche Underperformance, die zuvor während des Performance-Referenzzeitraums aufgetreten ist, sollte behoben werden, bevor eine Performance Gebühr fällig wird.

Eine Performance Gebühr könnte auch fällig werden, wenn der Teilfonds die Performance-Index übertroffen hat, aber eine negative Performance aufweist.

Eine Underperformance des Teilfonds im Vergleich zur Performance-Index wird aufgeholt, bevor eine Performancegebühr fällig wird. Zu diesem Zweck wird die Länge des Leistungsreferenzzeitraums auf 5 Jahre festgelegt. Konkrete Beispiele für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr finden Sie in Kapitel 14 dieses Prospekts.

Die Wertentwicklung des Nettovermögens bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) zwischen dem Nettovermögen am Ende des Zeitraums oder dem Leistungsreferenzzeitraum (nach Abzug von Verwaltungsgebühren und anderen Verbindlichkeiten, jedoch vor Abzug der laufenden Leistungsgebühren und vorübergehend angepasst für Zeichnungen und Rücknahmen, die während des Zeitraums oder des Leistungsreferenzzeitraums getätigt wurden) und des Nettovermögens zu Beginn des Zeitraums oder des Leistungsreferenzzeitraums.

Sonstige Gebühren

Weitere Informationen über direkte und indirekte Gebühren, die dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden können, sind in Kapitel 14 des vorliegenden Prospekts aufgeführt.

13. Risikofaktoren

DIGITAL Stars Eurozone ist ein Subfonds für europäische Aktien. Neben dem üblichen Risiko in Verbindung mit dem Besitz von Aktien ist der Subfonds anfällig für Liquiditätsprobleme von Small-Cap-Aktien, die er erwirbt. Im Falle eines schweren Marktabschwungs müssen Aktionäre, die ihr Vermögen abziehen wollen, unter Umständen warten, bis schwer zu liquidierende Anlagen gemäß den Fondsvorschriften verkauft wurden. Dass Large-Cap-Aktien in den Subfonds aufgenommen werden, ist allerdings von Vorteil. Die Volatilität dürfte der des Benchmark entsprechen oder darunter liegen, wodurch sich eine höhere Sharpe-Ratio ergeben würde.

Weitere Einzelheiten zu diesen Risikofaktoren sind in Kapitel 20 dieses Prospekts enthalten.

14. Bisherige Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung des Subfonds ist in einer Grafik in den OGAW Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt. Das PRIIPS Wesentlichen Anlegerinformationen enthält diese Informationen über die bisherige Wertentwicklung nicht, sie werden den Anlegern jedoch auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <http://www.chahinecapital.com> zur Verfügung gestellt.

Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die zukünftige Entwicklung ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlagen einen Wertzuwachs erfahren. Der Wert der Anlagen und die daraus gewonnenen Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und möglicherweise erhalten die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital nicht in der ursprünglichen Höhe zurück. Zukünftige Renditen hängen von der Entwicklung an den Aktienmärkten und von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds durch die Verwaltungsgesellschaft ab.

15. Begrenzungen hinsichtlich des Gesamtengagements

Der Subfonds wendet den Commitment-Ansatz an, mit dessen Hilfe er das Risiko der Positionen im Fondsportfolio und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann.

Das Risikomanagementverfahren ist auch im Rahmen des Sicherheitenmanagements (siehe Abschnitt „Sicherheitenmanagement“) sowie der Techniken und Instrumente für die effiziente Verwaltung des Portfolios (siehe Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere sind“) anzuwenden.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung umfasst ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



DIGITAL FUNDS – DIGITAL Stars Eurozone

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Digital Funds – Digital Stars Eurozone
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900G224IN5MYEFU82

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt :

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Wir berücksichtigen die Fähigkeit der Unternehmen, die ökologischen und sozialen Risiken zu managen, denen sie aufgrund ihrer Aktivitäten ausgesetzt sind. Daher bevorzugen wir Unternehmen, die den geringsten ESG-Risiken ausgesetzt sind, indem wir diejenigen mit einem hohen ESG-Risiko ausschließen. Wir berücksichtigen auch das CO₂-Risiko des Unternehmens auf der Grundlage des Übergangs zu einer emissionsarmen Wirtschaft. Wir schließen Unternehmen mit einem hohen CO₂-Risiko aus. Für diese Zwecke verwenden wir die Datenbank von Sustainalytics.

Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsgebaren in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption können zu Reputations- und Finanzrisiken für ein Unternehmen und damit zu einem Risiko für den Endanleger führen. Daher schließen wir Unternehmen aus, die in hohem Maße ESG-Kontroversen aufweisen. Zu diesem Zweck verwenden wir die externe RepRisk-Datenbank. RepRisk hilft uns, Lücken zu schließen und die ESG-Risiken und Risiken des Geschäftsgebarens im Zusammenhang mit unseren Investitionen zu identifizieren.

Am Ende des Investitionsprozesses werden die Aktien auf der Grundlage eines ESG-Indikators bewertet, der das ESG Risk Rating von Sustainalytics und den ESG Reputational Risk Indicator von RepRisk kombiniert. Aktien mit den besten ESG-Indikatoren werden in das Portfolio aufgenommen. Wir stellen sicher, dass der ESG-Indikator für diese Aktien zu den besten 50 % des ursprünglichen Anlageuniversums gehört.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale wie die Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, Frieden, die Vermeidung von Umweltrisiken, den Umweltschutz, die Vermeidung von Auswirkungen auf die Biodiversität, die Begrenzung von CO₂-Emissionen sowie die öffentliche Gesundheit.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften im Sinne von Artikel 8 der SFDR, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in 'nachhaltige Investitionen' im Sinne der SFDR oder der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ('Taxonomieverordnung') zu investieren.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

ESG Risk Rating: Das ESG Risk Rating quantifiziert das ESG-Risiko eines Unternehmens und gibt an, wie gut das Unternehmen dieses Risiko managt. Das ESG Risk Rating entspricht einer Punktzahl von 0 (wenig riskant) bis 100 (extrem riskant): 0–10 steht für ein vernachlässigbares Risiko, 10–20 für ein geringes Risiko, 20–30 für ein mittleres Risiko, 30–40 für ein hohes Risiko und 40 und mehr für ein schwerwiegendes Risiko.

Carbon Risk Rating: Das Carbon Risk Rating bewertet das CO₂-Risiko eines Unternehmens auf der Grundlage des Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft. Dieses Maß wird durch die Bewertung der wesentlichen Risiken eines Unternehmens und seines Managements in Bezug auf CO₂-Themen bestimmt. Das Carbon Risk Rating ist eine Bewertung von 0 (geringstes Risiko) bis 100 (extremes Risiko): 0 steht für ein vernachlässigbares Risiko, 0–10 für ein geringes Risiko, 10–30 für ein mittleres Risiko, 30–50 für ein hohes Risiko und 50 und mehr für ein schwerwiegendes Risiko.

RepRisk Index (RRI): Der RRI ist ein von RepRisk entwickelter Algorithmus, der das Reputationsrisiko im Zusammenhang mit ESG-Themen dynamisch erfasst und quantifiziert. Der RRI ist kein Messwert für die Reputation, sondern vielmehr ein Indikator für das ESG-bezogene Reputationsrisiko eines Unternehmens oder einer anderen Einheit. Er ermöglicht den Vergleich des Risikos eines Unternehmens mit dem seiner Konkurrenten und hilft dabei, die Entwicklung des Risikos im Laufe der Zeit nachzuvollziehen. Im Wesentlichen erleichtert der RRI eine erste Bewertung der ESG- und Reputationsrisiken, die mit der Finanzierung, Investition oder Geschäftstätigkeit eines bestimmten Unternehmens einhergehen. Der RRI reicht von Null (Minimalwert) bis 100 (Maximalwert): 0–24 bedeutet geringes Risiko, 25–49 bedeutet mittleres Risiko, 50–59 bedeutet hohes Risiko, 60–74 bedeutet sehr hohes Risiko und 75–100 bedeutet extrem hohes Risiko.

RRI E, RRI S: abgeleitet von RRI. Sie quantifizieren jeweils das Reputationsrisiko eines Unternehmens in Bezug auf ökologische und soziale Themen. Auch hier reicht die Skala von Null (niedrigstes Risiko) bis 100 (höchstes Risiko). Peak RRI: abgeleitet von RRI; es handelt sich um den maximalen Wert zwischen 0–100, den der RRI in den letzten zwei Jahren erreicht hat.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?

Nicht zutreffend

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Menschenrechte in Einklang ?

Nicht zutreffend, da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigen wird. Der Fonds berücksichtigt jedoch die UNGC Violator Flag von RepRisk, die signalisiert, wenn ein Unternehmen die Prinzipien des UN Global Compact nicht respektiert. Außerdem beziehen sich von den 28 von RepRisk überprüften Themen 7 auf Fragen der Unternehmensführung und 10 auf soziale Themen. Wir können unter anderem folgende Punkte auflisten: wettbewerbswidrige Praktiken, Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Abfindungen für Führungskräfte, Betrug, Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen, Auswirkungen auf Gemeinden, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie soziale Diskriminierung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?



Ja, bei der Berechnungsmethode des ESG Risk Rating von Sustainalytics können je nach Sektor und/oder Tätigkeit eines Unternehmens 29 verschiedene ESG-Themen

berücksichtigt werden. Zu den berücksichtigten Themen gehören beispielsweise Humankapital, Unternehmensethik, Menschenrechte, Landnutzung und Biodiversität, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Product Governance und Kohlenstoff.

In den Carbon Risk Ratings wird das Management und die Exposition eines Unternehmens in Bezug auf CO₂ in drei separate wesentliche CO₂-Themen aufgeteilt: CO₂ – eigener Betrieb, CO₂ – Produkte und Dienstleistungen, und CO₂-Finanzierung. Das Kohlenstoff-Risiko-Rating setzt sich aus PAI in Verbindung mit Kohlenstoff zusammen: Treibhausgasemissionen, Scope-1-Emissionen, Scope-2-Emissionen, Kohlenstoffintensität, Umfang der Beteiligung an fossilen Brennstoffen.

Das Kernresearch von RepRisk besteht aus 28 ESG-Themen, die breit gefächert und umfassend sind und sich gegenseitig ausschließen. Diese 28 Themen bestimmen den gesamten Forschungsprozess, und jeder Risikofall in der ESG-Risikoplattform von RepRisk ist mit mindestens einem dieser Themen verbunden. RepRisk deckt Themen wie Klimawandel, Treibhausgasemissionen, globale Verschmutzung, Auswirkungen auf Landschaften, Ökosysteme und Biodiversität, lokale Verschmutzung und Abfall ab.

Darüber hinaus deckt RepRisk 73 so genannte "Topic Tags" ab, bei denen es sich um "heiße Themen" und ESG-Themen handelt, die eine Erweiterung des Hauptuntersuchungsbereichs von RepRisk von 28 ESG-Themen darstellen. Diese heißen Themen sind spezifisch und thematisch, und ein Thema kann mit mehreren obligatorischen Hauptauswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) verknüpft werden. Einige dieser Stichworte sind Energiemanagement, Spekulation mit Agrarrohstoffen, Waldbrand, Wälder mit hohem Schutzwert, missbräuchliche/illegale Fischerei, Luftverschmutzung, Sandabbau und Baggararbeiten, Abwassermanagement, Geschlechterungleichheit und Atomwaffen.

Daher werden die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI) qualitativ berücksichtigt, indem die von Sustainalytics und RepRisk auf der Grundlage der oben genannten Themen vergebenen Gesamtpunktzahlen herangezogen werden.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Ziel des DIGITAL FUNDS Stars Eurozone besteht darin, die Eurozone Märkte zu übertreffen. Dazu wendet er ein Modell an, um die Aktien mit dem größten Wertzuwachs zu bestimmen. Der fonds ist bestrebt, die Auswirkungen seiner Anlagen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu begrenzen und Unternehmen zu bevorzugen, die den ESG-Risiken am wenigsten ausgesetzt sind, wobei ihre Fähigkeit, diese Risiken zu steuern, berücksichtigt werden. Der fonds wird zu mindestens 80 % in Aktien aus den wichtigsten Mitgliedsstaaten der Eurozone investieren, von mindestens 3 Brokern begleitet, dessen Kapitalisierung 100 Mio. EUR übersteigt. Dieses Anlageuniversum wird weiter nach Nachhaltigkeitsaspekten gefiltert. Dies wird zu einer Reduzierung des Anlageuniversums um mindestens 20 % führen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein könnten. Der fonds wird im gesamten Spektrum der Marktkapitalisierung, einschließlich Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung, investiert. Die Exponierung des fonds am Aktienmarkt wird zwischen 80 % und 100 % bleiben. Der fonds wird Momentum-Indikatoren wie das Kursmomentum, ein statistisches Konzept zur Messung der Bedeutung einer Kursbewegung im Verhältnis zum Markt oder die Ertragsdynamik verwenden, das die Stärke der Gewinnschätzungsrevisionen misst. Die Aktien werden auch auf der Grundlage eines internen ESG-Scoring-Tools bewertet. Eine Allokation von Small- und Mid-Cap-Titel wird in das Portfolio aufgenommen. Die Nettorendite der MSCI EMU dient ausschließlich als Referenz-Benchmark für die Berechnung der Erfolgsgebühren. Aufgrund des aktiven Charakters des Managementprozesses und der vollen Investitionsfreiheit kann das Leistungsprofil des fonds erheblich von dem der MSCI EMU Net Return abweichen. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel erreicht wird oder eine Rendite erzielt wird. Der Fonds verfolgt eine Anlagepolitik, die mehrere Ausschlusskriterien umfasst, um den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen gerecht zu werden, wie z. B. den Ausschluss von Unternehmen mit einem hohen ESG- und/oder CO₂-Risiko, die dieses Risiko nicht ausreichend managen, sowie normative Ausschlüsse. Darüber hinaus gibt es sektorale Ausschlüsse für Kohle, Atomkraft, unkonventionelles Öl und Gas, konventionelles Öl und Gas, Palmöl, GVO, Pestizide sowie den Ausschluss von Unternehmen mit hohen Indikatoren für ökologische oder soziale Kontroversen.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Der Fonds wendet 2 Arten von Ausschlussverfahren an: Normbasierte Ausschlüsse und sektorbezogene Ausschlüsse.

- Normbasierte Ausschlüsse

Der Fonds schließt Unternehmen aus:

- die gemäß dem Ottawa-Vertrag (1999 in Kraft getreten) Tretminen herstellen oder vertreiben

- die Streumunition gemäß dem Übereinkommen über Streumunition (2010 in Kraft getreten) herstellen oder vertreiben.

- die die folgenden grundlegenden ethischen Standards nicht einhalten: den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGPs), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (soweit relevant) sowie die Konventionen der ILO (Internationale Arbeitsorganisation). Diese berücksichtigen vor allem die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die Missachtung von Menschenrechten, größere Umweltschäden usw.

- die ihren Sitz in umstrittenen Ländern haben, die von der Financial Action Task Force als Länder mit „Aufruf zum Handeln“ eingestuft wurden (z. B. Iran und Nordkorea).

- Sektorbezogene Ausschlüsse

Der Fonds schließt bestimmte Sektoren und Geschäftspraktiken aus und investiert nicht in Unternehmen, auf die einer der folgenden Fälle zutrifft:

- o Waffensektor

- Das Unternehmen ist in der Herstellung, dem Verkauf und dem Vertrieb von nichtkonventionellen Waffen tätig. Dazu zählen Streubomben, Tretminen, biologische, chemische oder abgereicherte uranhaltige Waffen sowie weißer Phosphor und Atomwaffen;

- Herstellung, Verkauf oder Vertrieb von konventionellen Waffen (Kriegsmaterial) machen mehr als 5 % der Einnahmen aus

- o Energiesektor

Die absolute Produktion oder Kapazität des Unternehmens in Bezug auf Produkte/Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle ist gestiegen.

- Die Einnahmen aus den Aktivitäten des Unternehmens, die mit der Erschließung, dem Abbau, der Förderung, dem Transport, dem Vertrieb oder der Veredelung von Kraftwerkskohle oder mit der Bereitstellung von Ausrüstung oder Dienstleistungen für diese Aktivitäten verbunden sind, betragen mehr als 5 %;

- Die absolute Produktion oder Kapazität des Unternehmens in Bezug auf unkonventionelle Öl- und Gasprodukte/Dienstleistungen ist gestiegen.

- Die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas wie Ölsand, Schieferöl, Schiefergas und Bohrungen in der Arktis machen mehr als 5 % der Einnahmen aus;

- Das Unternehmen wird ausgeschlossen, wenn es an der Erschließung, Förderung, Veredelung und dem Transport von konventionellem Öl und Gas beteiligt ist oder Ausrüstung oder Dienstleistungen für diese Aktivitäten anbietet, sofern es nicht mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Vorhandensein eines „Science Based Target Initiative (SBTi)“-Ziels, das deutlich unter 2 °C oder 1,5 °C liegt, oder einer SBTi-Verpflichtung „Business Ambition for 1.5°C“ (Geschäftliche Ambitionen für 1,5 °C);

- Erwirtschaftung von weniger als 5 % der Einnahmen aus Öl- und Gasaktivitäten;

- Aufwendung von weniger als 15 % der Investitionsausgaben für Öl- und Gasaktivitäten und nicht mit dem Ziel der Ertragssteigerung;

- Aufwendung von mehr als 15 % der Investitionsausgaben für Aktivitäten, die zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung (Taxonomie) beitragen;

o Stromerzeugungssektor

- Die Stromerzeugung durch Kohlekraftwerke macht mehr als 5 % des Umsatzes aus;

- Die Erzeugung, der Verkauf oder der Vertrieb von Strom aus Kernkraft übersteigt 5 % des Umsatzes. Dazu gehören Uranabbau, Urankonzentration, Veredelung, Umwandlung und Anreicherung, die Herstellung von Kernbrennstoffstrukturen, Bau und Nutzung von Kernreaktoren. Dazu zählen auch die Behandlung abgebrannter Kernbrennstoffe, die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Entsorgung radioaktiver Abfälle;

- Ein Unternehmen, das an der Erzeugung von Strom/Wärme aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt ist oder spezielle Ausrüstungen oder Dienstleistungen dafür anbietet, ist nicht ausgeschlossen, wenn es die folgenden drei Bedingungen erfüllt:

- die absolute Produktion oder Kapazität des Unternehmens für Produkte/Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energie aus Kohle oder Kernkraft darf nicht strukturell ansteigen;

- die absolute Produktion oder Kapazität des Unternehmens für beitragsrelevante Produkte/Dienstleistungen des Unternehmens nimmt zu.

- das Unternehmen muss mindestens eines dieser Kriterien erfüllen:

o es verfolgt ein SBTi-Ziel, das deutlich unter 2 °C oder 1,5 °C liegt, oder es verpflichtet sich zum SBTi-Ziel „Business Ambition for 1.5°C“ (Geschäftliche Ambitionen für 1,5 °C);

o Erzielung von mehr als 50 % der Einnahmen aus Aktivitäten, die zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung (Taxonomie) beitragen;

o Aufwendung von mehr als 50 % der Investitionsausgaben für Aktivitäten, die zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung (Taxonomie) beitragen;

o Tabaksektor

- Die Produktion von traditionellem Tabak oder ähnlichem Tabak (wie E-Zigaretten, Tabak-/Nikotinprodukte der neuen Generation) macht mehr als 5 % des Umsatzes aus

- Der Verkauf oder Vertrieb von Tabakwaren macht mehr als 5 % des Gesamtumsatzes aus;

o Biodiversität

- Die Produktion von Pestiziden, Palmöl oder genetisch veränderten Organismen (GVO) macht mehr als 5 % des Umsatzes aus;

o Andere Sektoren: Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit:

- Glücksspiel übersteigen 5 % des Umsatzes

- Alkohol machen mehr als 20 % des Umsatzes aus

- nichtmedikamentösen Drogen machen mehr als 5 % des Umsatzes aus

- Erwachsenenunterhaltung (Pornografie) machen mehr als 5 % des Umsatzes aus

o Ausschlüsse auf der Grundlage von ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien

- Unternehmen mit ESG Risk Ratings über 30 („Hoch“ und „Schwerwiegend“) werden ausgeschlossen

- Unternehmen mit Carbon Risk Ratings über 30 („Hoch“ oder „Schwerwiegend“) werden ausgeschlossen

- Der Fonds schließt außerdem Unternehmen mit einem hohen Maß an ESG-Kontroversen anhand der RepRisk-Datenbank aus.

o Auswahl auf der Grundlage von ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien

Am Ende des Investitionsprozesses werden die Aktien auf der Grundlage eines ESG-Indikators bewertet, der das ESG Risk Rating von Sustainalytics und den ESG Reputational Risk Indicator von RepRisk kombiniert. Aktien mit den besten ESG-Indikatoren werden in das Portfolio aufgenommen. Wir stellen sicher, dass der

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

ESG-Indikator für diese Aktien zu den besten 50 % des ursprünglichen Anlageuniversums gehört.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Die Summe der Ausschlüsse auf der Grundlage von ESG-Kriterien, der normbasierten Ausschlüsse und der sektorbezogenen Ausschlüsse entspricht mindestens 20 % des Anlageuniversums.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Chahine Capital hat eine SRI-Richtlinie für Abstimmungen mit ISS als Partner aufgestellt. Wir beabsichtigen, bei allen Aktionärsversammlungen der in den Digital Funds gehaltenen Unternehmen abzustimmen (es sei denn, eine Abstimmung ist aus externen Gründen nicht möglich) und wenden standardmäßig die SRI-Abstimmungsempfehlungen von ISS Research an. Wir schließen Unternehmen mit einem hohen Maß an Governance-Kontroversen aus, indem wir den RepRisk Index Governance verwenden, der das Reputationsrisiko eines Unternehmens in Bezug auf Governance-Fragen quantifiziert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

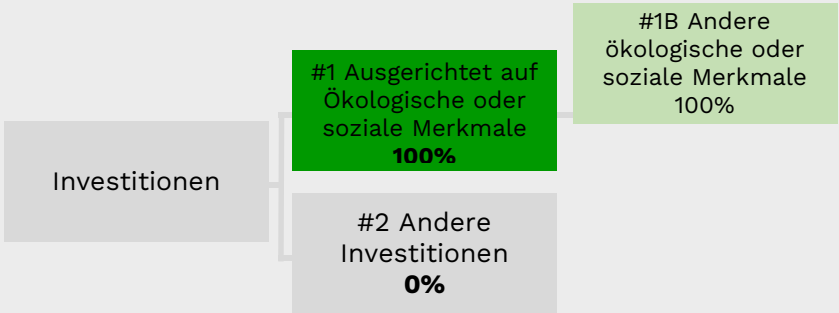
- #1 Abgestimmt auf die E/S-Merkmale: 100 %
- #1A Nachhaltig: 0 %
- An Taxonomie ausgerichtet: 0 %
- Sonstige umweltbezogene Themen: 0 %
- Soziale Themen: 0 %
- #1B Andere E/S-Merkmale: 100 %
- #2 Sonstiges: 0 %

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Liquiditätszwecken und zur Begrenzung des Engagements einsetzen und nicht, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Nicht zutreffend

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?



Ja



In fossiles Gas

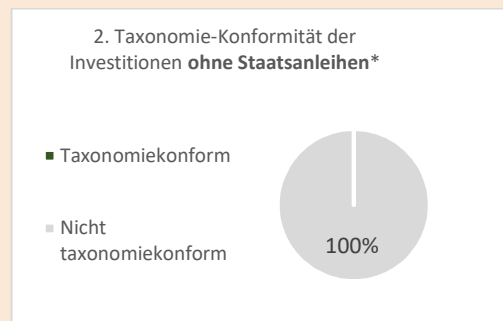
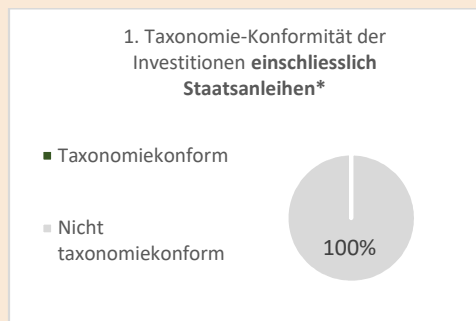


In Kernenergie



Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend. Die Fonds verpflichten sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Es gibt keinen Mindestwert, aber Umweltaspekte werden im ESG Risk Rating (Sustainalytics), im Carbon Risk Rating (Sustainalytics) und im RepRisk Index berücksichtigt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossils Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Eläuterung am linked Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossils Gas und Kernenergie sind der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der commission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Es gibt keinen Mindestwert, aber soziale Aspekte werden im ESG Risk Rating (Sustainalytics) und im RepRisk Index berücksichtigt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds wendet seine ESG-Filter und Ausschlusskriterien rigoros auf alle zugrunde liegenden Investitionen an. Daher gibt es keine Investitionen in der Kategorie „#2 Sonstige“.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukts die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://chahinecapital.com/en/responsible-investment>
<https://chahinecapital.com/en/fund/digital-stars-eurozone>

KAPITEL 2. HAUPTVERTRETUNGSSTELLEN DES FONDS

Eingetragener Geschäftssitz 33A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 66.323

VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE DOMIZILIERUNGSSTELLE

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

ZENTRALVERWALTUNG

Northern Trust Global Services SE
10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

J.Chahine Capital
10, boulevard Roosevelt, L-2450
Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

VERWALTUNGSRAT

Hr. François Garcin

Verwaltungsratsmitglied

Hr. Charles Lacroix

J.Chahine Capital

Hr. Michaël Sellam

J.Chahine Capital

Hr. Bernard Vulfs

Creatererra S.A.

Hr. Guillaume André

UBS Europe SE, Luxembourg Branch

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Hr. Michaël Sellam

Präsident
J.Chahine Capital

Hr. François Garcin

Unabhängiger Verwaltungsratsmitglied

Hr. Aymar de Léotoing

Chief Investment Officer und leitender
Angestellter
J.Chahine Capital

Hr. Charles Lacroix

Geschäftsführer und leitender Angestellter
J.Chahine Capital

Hr. Philippe Haquenne

Unabhängiger Verwaltungsratsmitglied

KAPITEL 3. RECHTSFORM UND FONDSSTRUKTUR

DIGITAL FUNDS (der „Fonds“) ist eine Investmentgesellschaft, die am 21. September 1998 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit als „*société anonyme*“ in Form einer „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital“ gemäß dem OGA-Gesetz und gemäß dem Gesetz von 1915 gegründet wurde. Der Fonds fällt unter Teil I des OGA-Gesetzes.

Der Fonds ist als „Umbrella-Fonds“ strukturiert. Ein „Umbrella-Fonds“ ist eine Einheit mit mehreren Subfonds, in denen jeweils verschiedene Anteilsklassen (jeweils eine „Klasse“ oder mehrere „Klassen“) von Aktien (jeweils eine „Aktie“ oder mehrere „Aktien“) aufgelegt werden können, z. B. thesaurierende und ausschüttende Aktien, unterschiedliche Referenzwährungen. Jeder Subfonds stellt ein getrenntes Portfolio aus Vermögenswerten (die gemäß den speziellen Anlagemerkmalen des jeweiligen Subfonds angelegt werden) und Verbindlichkeiten dar.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit neue Subfonds einzurichten. Die besonderen Merkmale und die Anlagepolitik solcher Subfonds sind in einem revidierten Verkaufsprospekt mitzuteilen. Ferner können die Anleger über ein Zeitungsinserat informiert werden, wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen erachtet. Entsprechend den Maßgaben in *Kapitel 17 „Auflösung und Verschmelzung des Fonds und seiner Subfonds“* behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, bestimmte Subfonds aufzulösen.

Nach einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre am 20. Dezember 2011 wurde die Satzung des Fonds (die „Satzung“) dahingehend geändert, dass der Fonds an Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen gebunden ist (die „Satzungsänderungen“).

Am 4. November 1998 wurde die Satzung zum ersten Mal im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das „Mémorial“) veröffentlicht. Ferner wurde die Satzung bei der Registerstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Die Satzungsänderungen wurden am 19. Januar 2012 im *Mémorial* veröffentlicht. Kopien der Dokumente sind gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr erhältlich. Der Fonds ist im Luxemburger Handelsregister unter der Nummer B 66.323 eingetragen. Eingetragener Sitz des Fonds ist 33A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Bei Gründung belief sich das Gesellschaftskapital auf 275.000 FRF. Das Kapital des Fonds entspricht jederzeit der Höhe des Nettogesamtvermögens der verschiedenen Subfonds und wird durch die ohne Bezeichnung des Nennwerts ausgegebenen und vollständig eingezahlten Aktien verkörpert. Änderungen des Fondskapitals bedürfen keiner Veröffentlichung oder Eintragung im Handelsregister. Das erforderliche Mindestkapital beträgt 1.250.000,- EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung. Diese Untergrenze muss innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung des Fonds in das offizielle Register der Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden.

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, besonders das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. Falls ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der auf eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers in den Fonds anlegt, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

J.Chahine Capital, eine Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15, mit eingetragenem Sitz 10-12, Boulevard Roosevelt, L-2450 Luxemburg, wurde zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die „Verwaltungsgesellschaft“) bestellt. Der Verwaltungsrat setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Hr. Michaël Sellam, Hr. François Garcin, Hr. Charles Lacroix, Hr. Aymar de Léotoing und Hr. Philippe Haquenne. J.Chahine Capital, Handelsregister Luxemburg B 100.623, wurde am 27. April 2004 unter dem Namen „Digital Consulting“ als „société anonyme“ in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet und hat ihren Namen am 14. Januar 2008 geändert. Das eingezahlte Kapital beläuft sich auf 850.000 EUR.

Zu diesem Zweck wurde am 1. Oktober 2010 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft ein Vertrag über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft (der „Vertrag“) mit unbestimmter Laufzeit – ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung – unterzeichnet. Der Vertrag kann jederzeit per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, das die kündigende Partei an die andere Partei senden muss, gekündigt werden.

Laut Vertrag ist die Verwaltungsgesellschaft für das Management, die Verwaltung und die Aufteilung des Fondsvermögens verantwortlich, es ist ihr jedoch gestattet, alle oder einige ihrer Aufgaben unter ihrer Aufsicht und in ihrer Verantwortung an Dritte zu delegieren. Bei Änderungen oder der Ernennung weiterer Drittparteien wird der vorliegende Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltung des Fonds wurde einstweilen an die Northern Trust Global Services SE übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um etwaige Interessenkonflikte zu ermitteln, die sich im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds ergeben könnten, sowie wirksame organisatorische und administrative Maßnahmen einrichten und pflegen, um sämtliche angemessenen Schritte zu unternehmen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, zu verhindern, zu verwalten und zu überwachen, mit dem Ziel, zu verhindern, dass Interessenkonflikte sich nachteilig auf die Interessen des Fonds und der Anleger auswirken.

Um Interessenkonflikte angemessen ermitteln und verwalten zu können, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt, die Folgendes umfasst:

- ein Verfahren, um potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln;
- Bestimmungen zu organisatorischen Maßnahmen für die Vermeidung, geeignete Behandlung und Offenlegung von Interessenkonflikten.

Die Verwaltungsgesellschaft führt Aufzeichnungen zu den Einzelheiten von etwaigen bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten und aktualisiert diese regelmäßig, und sie unternimmt sämtliche angemessenen Schritte, um zu verhindern, dass sich Interessenkonflikte nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken.

KAPITEL 4. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb der einzelnen Subfonds Aktienklassen jeglicher Art aufzulegen und den Aktionären zur Auswahl zu stellen. Diese Klassen sind in Absatz 7 des entsprechenden Abschnitts in Kapitel 1 „*Besondere Subfondsmerkmale*“ des vorliegenden Verkaufsprospektes beschrieben.

Bei ausschüttenden Aktien ist jeder Subfonds berechtigt, die gesetzlich zulässige Höchstdividende auszuschütten d. h. der Fonds kann den Betrag ausschütten, den er für angemessen hält, solange das Nettogesamtvermögen des Fonds nicht unter 1.250.000 EUR – oder den Gegenwert in einer anderen frei konvertierbaren Währung – fällt.

Bei thesaurierenden Aktien werden die entsprechenden Nettoerträge und Nettokapitalgewinne nicht ausgeschüttet, sondern dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktien hinzugefügt (Thesaurierung). Jeder Subfonds kann allerdings die Gesamtheit oder einen Teil des Nettoertrags und/oder der Nettokapitalgewinne ausschütten, wenn der Verwaltungsrat eine Politik der Dividendenausschüttung vorschlägt und die Mehrheit der Aktionäre des entsprechenden Subfonds dieser zustimmt.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angemessen hält, die Ausschüttung von Zwischendividenden beschließen. Gemäß den Satzungsbestimmungen obliegt es dem Verwaltungsrat, die Methoden für etwaige Dividendenausschüttungen, die gemäß den vorstehenden Ausführungen beschlossen wurden, zu bestimmen. Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren eingefordert wurden, verfallen und fließen gemäß luxemburgischer Gesetzgebung dem Fonds zu.

KAPITEL 5. VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die die Gesamtverantwortung für das Management und die Verwaltung des Fonds, seiner Subfonds und deren jeweiligen Aktienklassen trägt. Auf der anderen Seite ist der Verwaltungsrat des Fonds dafür zuständig, die Einrichtung von Subfonds zu genehmigen und ihre Anlagepolitik und -beschränkungen festzulegen und zu überwachen.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten kann die Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung eines Anlageberaters in Anspruch nehmen, den sie mit bestimmten Aufgaben betrauen kann.

5.1. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Wie vom Fonds von Zeit zu Zeit gewünscht, verfolgt die Verwaltungsgesellschaft die Anlagen des Subfonds genau, leitet den laufenden Geschäftsbetrieb und berät den Fonds bei Bedarf in Sachen Anlage und Wiederanlage im Portfolio des Subfonds.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar und fördert dieses. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil, den Vorschriften oder den Satzungen des verwalteten Fonds vereinbar sind.

In der Vergütungspolitik spiegeln sich die Ziele der Verwaltungsgesellschaft für eine gute Unternehmensführung sowie eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung für die Aktionäre wider. Die Vergütungspolitik wurde entwickelt und eingeführt, um:

- aktiv die Umsetzung der Strategie und der Ziele der Verwaltungsgesellschaft zu fördern;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft an den Märkten, in denen sie tätig ist, zu stärken;
- leistungsstarke und motivierte Mitarbeiter einzustellen, zu fördern und zu binden; und
- Situationen, die mit Interessenkonflikten behaftet sind, zu klären. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt.

Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erhalten ein wettbewerbsfähiges und marktgerechtes Vergütungspaket, bei dem das Festgehalt einen wesentlichen Teil des Gesamtpakets ausmacht. Darüber hinaus erfolgt die Leistungsbeurteilung innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der für die den Anlegern des Fonds empfohlene Haltedauer angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsbezogenen Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die oben beschriebenen Vergütungsgrundsätze in einer Weise und einem Umfang, die ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit entsprechen. Zudem werden die Grundsätze der Vergütungspolitik regelmäßig überprüft und an veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst. Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

Nähere Angaben zu den aktuellen Vergütungsgrundsätzen, unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, die Identität der Personen, die für die Zuteilung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss existiert, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (d. h. <http://www.chahinecapital.com>) zu finden. Die Vergütungsgrundsätze können auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß den Angaben in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* zahlt der Fonds der Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienste eine Management- und Erfolgsgebühr, die für jeden Subfonds unterschiedlich sein kann. Wenn die Wertentwicklung eines Subfonds in Bezug auf eine Benchmark gemessen wird, wird die überdurchschnittliche Wertentwicklung „nach Abzug der Kosten“ berechnet.

5.2. ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Anlageberater bestellen, um Anlageberatungsdienste für den Fonds zu leisten.

Die Anlageberatungsgebühr ist aus der Managementgebühr zu zahlen.

5.3. ZUGELASSENE VERTRIEBSVERMITTLER

5.3.1 PLATZIERUNGsinSTITUTE

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vermittler mit dem Vertrieb und Verkauf der Aktien des Fonds („Platzierungsinstitute“) beauftragen. Platzierungsinstitute fördern den Verkauf der Aktien des Fonds und unterstützen die Verwaltungsgesellschaft bei der Platzierung der Aktien des Fonds. Platzierungsinstitute sind nicht berechtigt, Kundengelder zu halten, und dürfen nicht für Kundengelder zuständig sein.

Zu diesem Zweck wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Platzierungsinstituten ein Vertrag geschlossen.

Die Platzierungsinstitute sind aus der Managementgebühr zu bezahlen.

5.3.2. VERTRIEBSTRÄGERSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft darf Vertriebsträgerstellen benennen, die am Vertrieb der Aktien des Fonds mitwirken. Die Vertriebsträgerstellen kümmern sich um die aktive Vermarktung der Aktien des Fonds und nehmen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge an.

Zu diesem Zweck wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsträgerstellen ein Vertrag geschlossen. Die Vertriebsträgerstellen sind aus der Managementgebühr zu bezahlen.

5.3.3. NOMINEES

Die Verwaltungsgesellschaft kann Nominees in das Aktienvertriebssystem des Fonds aufnehmen.

Zu diesem Zweck wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Nominees ein Vertrag geschlossen. Gemäß der Nominee-Vereinbarung wird der Nominee anstelle der Aktionäre in das Aktionärsregister eingetragen. In dem Vertrag ist unter anderem genau angegeben, dass die Aktionäre das Recht haben, jederzeit die Übertragung der über den Nominee gezeichneten Aktien auf ihren eigenen Namen zu fordern. Bei Erhalt der Übertragungsanweisung vom Nominee werden die Aktionäre mit ihrem eigenen Namen in das Aktionärsregister eingetragen.

5.3.4. ERMÄCHTIGUNG ZUR ERNENNUNG VON VERTRIEBSTRÄGERSTELLEN UND NOMINEES

Die Ernennung von Vertriebsträgerstellen und Nominees ist nur erlaubt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei den Vertriebsträgerstellen und Nominees muss es sich um beaufsichtigte Unternehmen handeln.
- Bei den Vertriebsträgerstellen und Nominees muss es sich um professionelle Anleger aus dem Finanzsektor handeln, die ihren Sitz in Ländern haben, in denen Finanzintermediäre vergleichbaren Identifizierungspflichten unterliegen wie nach luxemburgischem Recht.

- Die Vertriebsträgerstellen und Nominees müssen in einem Mitgliedsland der Financial Action Task Force angehören oder eine Niederlassung bzw. Tochtergesellschaft einer in einem Mitgliedsland der FATF ansässigen Muttergesellschaft sein, die ihren Niederlassungen und Tochtergesellschaften die Anforderungen auferlegt, die auch in der luxemburgischen Gesetzgebung vorgesehen sind.
- Die Vertriebsträgerstellen und Nominees müssen in der Lage sein, Kundengelder zu halten und für Kundengelder zuständig zu sein.
- Die Vertriebsträgerstellen und Nominees müssen sich nach den Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung richten.

-
Anleger können Aktien in jedem Fall auch direkt über die Zentralverwaltung des Fonds (Abteilung Transferstelle) zeichnen, ohne dass ein Vermittler zwischengeschaltet sein muss.

KAPITEL 6. VERWAHRSTELLE, ZENTRALVERWALTUNG REGISTER- UND TRANSFERSTELLE, DOMIZILIERUNGSTELLE, VERTRETER

6.1. Verwahrstelle

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung (die „Verwahrstellenvereinbarung“) wurde UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Verwahrstelle des Fonds bestellt. Jede der beiden Parteien kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Verwahrstelle erbringt außerdem Leistungen als Zahlstelle für den Fonds.

UBS Europe SE, Luxembourg Branch ist eine Niederlassung von UBS Europe SE, einem in Form einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea) bestehendem, in Deutschland gegründetem Kreditinstitut mit dem eingetragenen Geschäftssitz D-60306 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 2-4.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, dem Führen der Aufzeichnungen und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Außerdem hat sie für die effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Mittelflüsse des Fonds im Sinne der Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der Verwahrstellenvereinbarung Sorge zu tragen. Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahraufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung erneut verwendet werden, es sei denn, das OGA-Gesetz lässt diese Weiterverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird und (v) die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und des OGA-Gesetzes kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle ordnungsgemäß zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds an eine oder mehrere Unterdepotbank(en) delegieren, die zu gegebener Zeit von der Verwahrstelle bestellt werden. Die Verwahrstelle erlaubt ihren Unterdepotbanken nicht, auf Unterbeauftragte zurückzugreifen, die nicht im Voraus durch die Verwahrstelle zugelassen wurden.

Vor der Bestellung einer Unterdepotbank und eines Unterbeauftragten sowie laufend gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil des UBS-Konzerns, einer weltweit in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Vermögensverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Daher könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen verschiedene Geschäftstätigkeiten ausüben und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen

haben können. Weitere Informationen stehen Anlegern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, bestellt die Verwahrstelle keine Unterdepotbanken und lässt keine Bestellung von Unterbeauftragten zu, die Teil des UBS-Konzerns sind, es sei denn, diese Bestellung ist im Interesse der Aktionäre und zum Zeitpunkt der Bestellung der Unterdepotbank oder des Unterbeauftragten lag kein Interessenkonflikt vor. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterdepotbank oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil des UBS-Konzerns ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unterdepotbank oder des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unterdepotbank oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied des UBS-Konzerns ist, zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt, um die Interessen des Fonds und seiner Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktuelle Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktuelle Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legal/country/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung zu verwahren sind, und keine ortsansässigen Einrichtungen den Anforderungen für die Delegierung gemäß Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des OGA-Gesetzes genügen, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den vorgenannten Anforderungen genügen. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschließlich an Unterdepotbanken delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im OGA-Gesetz vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unterdepotbank, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; außerdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unterdepotbank, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert hat, anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unterdepotbank in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unterdepotbank jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte des Fonds von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unterdepotbank gehören, in Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im OGA-Gesetz und/oder in der Verwahrstellenvereinbarung besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Aktionären für den Verlust eines Finanzinstruments, das im Sinne von Artikel 35 (1) des OGA-Gesetzes und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die „hinterlegten Vermögenswerte des Fonds“) von der Verwahrstelle und/oder einer Unterdepotbank verwahrt wird (der „Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds“).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder den Gegenwert an den Fonds zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des OGA-Gesetzes haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äußeren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Aktionären für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß geltendem Recht und insbesondere gemäß dem OGA-Gesetz und der Verwahrstellenvereinbarung entstehen.

Der Fonds und die Verwahrstelle können die Verwahrstellenvereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder ihrer Abberufung durch den Fonds muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, der die Vermögenswerte des Fonds zu übergeben sind und welche die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn der Fonds diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die CSSF über diesen Umstand informieren.

6.2 Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Zentralverwaltung unter ihrer Aufsicht und auf ihre Verantwortung auf Northern Trust Global Services SE übertragen, die damit als Administrationsstelle für den Fonds (die „Administrationsstelle“) fungiert, um solche administrativen Aufgaben, wie die Berechnung des Nettoinventarwerts wahrzunehmen.

Northern Trust Global Services SE wird die Register- und Transferstellenaufgaben wahrnehmen. Northern Trust Global Services SE hat die hauptsächliche Zuständigkeit für die Ausgabe und Rücknahme der Fondsaktien.

Die Kosten und Gebühren von Northern Trust Global Services SE werden vom Fonds getragen. Sie richten sich nach den allgemein in Luxemburg erhobenen Kosten und Gebühren und betragen maximal 0,15 % p. a. Sie stellen einen jährlichen Prozentsatz des Nettovermögens dar und werden monatlich gezahlt.

6.3 Domizilierungsstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, fungiert auch als Domizilierungsstelle des Fonds (in dieser Eigenschaft die "Domizilierungsstelle") und erbringt in dieser Eigenschaft Domizilierungs- und Gesellschaftsdienstleistungen für den Fonds.

6.4 Vertreter

a) Schweiz

REYL & CIE, rue du Rhône, 1204 Genf, Schweiz handelt als Vertreter des Fonds in der Schweiz.

b) Österreich

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien / Österreich (E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at) fungiert als Vertreter des Fonds in Österreich und erfüllt die Anforderungen an eine Einrichtung in Österreich gemäß der EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92, indem sie die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- (a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Auszahlungsanträgen sowie sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW
- (b) den Anlegern Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie die unter Buchstabe a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie die Rücknahme- und Auszahlungserlöse ausgezahlt werden;
- (c) den Umgang mit Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte der Anleger zu erleichtern;
- (d) den Anlegern die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien zur Verfügung zu stellen;
- (e) den Anlegern die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben relevanten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen
- (f) als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden zu fungieren.

KAPITEL 7. AKTIEN

Wie oben angegeben, ist der Verwaltungsrat berechtigt, gemäß den von ihm festgelegten Kriterien so viele Subfonds einzurichten wie für notwendig erachtet werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, innerhalb der einzelnen Subfonds unterschiedliche Aktienklassen aufzulegen, die sich u. a. durch ihre Ausschüttungspolitik (ausschüttende/thesaurierende Aktien), ihre Referenzwährung, die Höhe ihrer Gebühren und/oder sonstige Merkmale auszeichnen, die in den besonderen Merkmalen des jeweiligen Subfonds (siehe Kapitel 1) dargelegt sind.

Die Aktien der einzelnen Subfonds und Aktienklassen werden vorbehaltlich anderslautender Angaben in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* in Namensform ausgegeben. In Luxemburg führt Northern Trust Global Services SE das Aktionärsregister.

Die Aktien sind vollständig einzuzahlen und werden ohne Nennwertangabe ausgegeben. Soweit nichts anderes festgelegt wurde, gibt es keine Beschränkung für die Anzahl der Aktien, die ausgegeben werden können. Die mit den Aktien verbundenen Rechte sind im luxemburgischen Gesetz von 1915, insofern als diese nicht vom OGA-Gesetz abweicht. Unabhängig vom Wert der Aktien sind alle Aktien des Fonds mit den gleichen Stimmrechten versehen. Die Aktien der einzelnen Subfonds bzw. Aktienklassen sind im Falle der Auflösung eines Subfonds bzw. der betroffenen Aktienklassen mit den gleichen Rechten ausgestattet. Aktienbruchteile sind im entsprechenden Verhältnis mit den gleichen Rechten wie ganze Aktien versehen, abgesehen davon, dass lediglich ganze Aktien stimmberechtigt sind.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise den Bezug von Aktien gegen Sacheinlagen zulassen. In diesem Fall müssen die Sacheinlagen jedoch mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds im Einklang stehen. Außerdem werden diese Anlagen durch den vom Fonds beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft. Die damit verbundenen Gebühren gehen zulasten des Anlegers.

KAPITEL 8. NETTOINVENTARWERT

Soweit in Kapitel 1 nicht anders beschrieben, wird der Nettoinventarwert (der „Nettoinventarwert“) pro Aktie eines jeden Subfonds an jedem Geschäftstag der Administrationsstelle berechnet (nachfolgend als „Valutatag“ bezeichnet). In diesem Zusammenhang bezieht sich „Geschäftstag“ auf die Luxemburger Bankgeschäftstage mit Ausnahme einzelner, nicht gesetzlicher Feiertage sowie von Tagen, an denen die Börsen in den Hauptanlageländern des Subfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht ordnungsgemäß bewertet werden können. „Nicht gesetzliche Feiertage“ sind Tage, an denen einzelne Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Der Nettoinventarwert entspricht bei jedem Subfonds dem Gesamtvermögen dieses Subfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert jedes Subfonds wird in der Währung des Subfonds ausgedrückt, wie in Kapitel 1 erläutert (außer wenn die Bestimmung in der Währung des betreffenden Subfonds aufgrund einer Sachlage nach Ansicht des Verwaltungsrates entweder nicht angemessen durchführbar oder nachteilig für die Aktionäre ist; dann darf der Nettoinventarwert vorübergehend in einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Währung bestimmt werden), und wird für jeden Valutatag ermittelt, indem das Nettogesamtvermögen des Subfonds durch die Anzahl der dann im Umlauf befindlichen Aktien dividiert wird. Der Nettoinventarwert pro Aktie eines jeden Subfonds wird – außer wenn in Kapitel 1 anders festgelegt – an jedem Luxemburger Geschäftstag auf der Grundlage der zuletzt notierten Kurse bewertet, d. h. zum Schlusskurs oder – wenn der Schlusskurs nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht dem angemessenen Marktwert entspricht – zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurs.

Das Nettogesamtvermögen des Fonds wird in EUR angegeben und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtvermögen des Fonds und seinen Gesamtverbindlichkeiten. Zum Zwecke dieser Berechnung wird das Nettovermögen jedes Subfonds, sofern es nicht auf EUR lautet, in EUR umgerechnet und addiert.

Unbeschadet der Bestimmungen für die einzelnen Subfonds erfolgt die Bewertung jedes Subfonds und aller verschiedenen Aktienklassen unter Beachtung der folgenden Kriterien:

- a) Sämtliche Barmittel oder Termingelder, Wechsel, Sichtwechsel und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen, erklärte oder aufgelaufene, aber noch nicht erhaltene Zinsen werden zu ihrem vollen Nennwert bewertet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt werden; in diesem Fall können diese Vermögenswerte mit einem Abschlag bewertet werden, der für angemessen erachtet wird, um dem tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte Rechnung zu tragen.
- b) An einer amtlichen Wertpapierbörse notierte Wertpapiere, Derivate und sonstige Anlagen werden zum letzten bekannten Börsenkurs bewertet. Ist dasselbe Wertpapier oder Derivat oder dieselbe sonstige Anlage an mehreren Wertpapierbörsen notiert, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Wertpapierbörse maßgebend, die den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt.

Bei Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Anlagen, die an der Wertpapierbörse nur in geringem Umfang, jedoch von Wertpapierhändlern an einem Sekundärmarkt mit marktüblichen Kursfeststellungsverfahren gehandelt werden, kann der Fonds die Kurse auf diesem Sekundärmarkt als Grundlage für die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und sonstigen Anlagen verwenden. Die Bewertung von Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, jedoch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist und über eine angemessene

und ordnungsgemäße Funktionsweise verfügt, beruht auf dem letzten verfügbaren Kurs auf diesem Markt.

c) Wertpapiere und sonstige Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind bzw. nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und für die kein zuverlässiger und angemessener Kurs verfügbar ist, werden von dem Fonds nach anderen, von ihm in gutem Glauben gewählten Grundsätzen auf der Basis des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet.

d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt unter Bezugnahme auf unabhängige Informationsquellen für Kursdaten. Falls bei einem Derivat nur eine einzige unabhängige Quelle für Kursdaten verfügbar ist, wird die Plausibilität des ermittelten Bewertungspreises anhand von Berechnungsmethoden, die vom Verwaltungsrat und den Wirtschaftsprüfern anerkannt sind, auf der Grundlage des Marktwertes des Basisinstruments überprüft, das dem Derivat zugrunde liegt.

e) Anteile oder Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Bestimmte Anteile oder Aktien anderer OGAW und/oder OGA können auf der Grundlage eines Schätzwertes bewertet werden, der von einem zuverlässigen Kursanbieter bereitgestellt wird, der vom Anlageverwalter oder Anlageberater des Zielfonds unabhängig ist (Preisschätzung).

f) Bei Geldmarktinstrumenten wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.

Für Subfonds, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren,

- werden Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten entsprechend den ESMA-Leitlinien für Geldmarktinstrumente bewertet;
- werden die von den Subfonds bis einschließlich zum zweiten Valutatag nach dem betreffenden Valutatag erzielten Zinserträge in die Bewertung der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds eingerechnet. Der Inventarwert je Aktie an einem bestimmten Valutatag enthält daher prognostizierte Zinserträge für zwei Valutitage.

g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und sonstige Anlagen, welche nicht auf die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und nicht durch Währungstransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der von externen Kurslieferanten bezogen wird, bewertet.

h) Termineinlagen und Treuhandanlagen werden zum Nennwert zuzüglich angefallener Zinsen bewertet.

i) Der Wert von Swap-Geschäften wird von der Gegenpartei des Swap-Geschäfts berechnet; eine zweite unabhängige Bewertung wird von einem weiteren externen Dienstleister zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem Kapitalwert aller Cashflows, d. h. sowohl der Zu- als auch der Abflüsse. In einigen bestimmten Fällen können interne Berechnungen verwendet werden, die auf Modellen und Marktdaten von Bloomberg und/oder auf Bewertungen durch Broker beruhen. Die Bewertungsmethoden sind abhängig vom jeweiligen Wertpapier und werden gemäß den Bewertungsrichtlinien der Administrationsstelle aufgrund des Marktwertes ermittelt. Diese Bewertungsmethode wird vom Verwaltungsrat anerkannt und vom Wirtschaftsprüfer des Fonds geprüft.

Der Fonds ist berechtigt, andere geeignete Bewertungsgrundsätze, die von ihm nach Treu und Glauben festgelegt wurden und allgemein anerkannt und von Wirtschaftsprüfern überprüfbar sind, auf Vermögenswerte des Fonds

insgesamt oder einzelner Subfonds anzuwenden, wenn es aufgrund außerordentlicher Umstände oder Ereignisse als unmöglich oder unangemessen angesehen wird, den Wert der betreffenden Subfonds anhand der oben genannten Kriterien genau zu ermitteln.

Im Falle von außergewöhnlichen Umständen oder Ereignissen können innerhalb eines Tages zusätzliche Bewertungen vorgenommen werden, die den Preis von Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben oder zurückgenommen werden, beeinflussen.

Der Fonds nimmt die Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Subfonds und Anteilsklassen wie folgt vor:

- a) Wenn mehrere Anteilsklassen für einen Subfonds ausgegeben wurden, wird das gesamte, jeder Anteilsklassenzugehörige Vermögen gemäß der Anlagepolitik dieses Subfonds angelegt.
- b) Der Wert der in jeder Anteilsklasse ausgegebenen Aktien wird in den Büchern des Fonds dem Subfonds dieser Anteilsklassen zugewiesen. Der Anteil der auszugebenden Anteilsklassen am Nettovermögen des betreffenden Subfonds steigt um diesen Betrag. Der Anteilsklasse zuzuordnende Forderungen, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Auslagen werden diesem Subfonds gemäß den Festlegungen dieses Kapitels zugeordnet.
- c) Derivative Vermögenswerte werden in den Büchern des Fonds demselben Subfonds zugewiesen wie die Vermögenswerte, auf die sich die betreffenden Derivate beziehen, und mit jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Anstieg oder Rückgang des Wertes dem betreffenden Subfonds zugewiesen.
- d) Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Vermögenswert, der zu einem bestimmten Subfonds gehört, und die aus Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Subfonds resultieren, werden diesem Subfonds zugewiesen.

Wenn einer der Vermögenswerte oder eine der Verbindlichkeiten des Fonds keinem bestimmten Subfonds zugerechnet werden kann, werden diese Forderungen oder Verbindlichkeiten allen Subfonds anteilig im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der Subfonds oder auf der Grundlage des Nettoinventarwerts aller Anteilsklassen des Subfonds zugewiesen, wie vom Verwaltungsrat in gutem Glauben festgelegt. Das Vermögen eines Subfonds kann nur zum Ausgleich der Verbindlichkeiten des betreffenden Subfonds verwendet werden.

- e) Ausschüttungen an die Aktionäre eines Subfonds oder einer Anteilsklasse mindern den Nettoinventarwert dieses Subfonds oder dieser Anteilsklasse um den Betrag der Ausschüttung.

4. Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die folgenden Bedingungen:

- a) Gemäß Artikel 8 und 9 der Satzung zurückzunehmende Aktien des Fonds sind als bestehende und im Umlauf befindliche Aktien zu behandeln und bis unmittelbar nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an dem Valutatag, an dem diese Bewertung vorgenommen wird, zu berücksichtigen. Ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung durch den Fonds wird der Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit des Fonds betrachtet.
- b) Aktien gelten als ab dem Zeitpunkt ihrer Bewertung am betreffenden Valutatag, an dem diese Bewertung vorgenommen wird, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, als ausgegeben. Ab diesem Zeitpunkt und bis zum Eingang der Zahlung beim Fonds wird der Ausgabepreis als eine Forderung des Fonds betrachtet.
- c) Anlagen, Barmittel und sonstige Vermögenswerte, die in einer anderen Währung gehandelt werden als die, in welcher der Nettoinventarwert angegeben ist, werden auf der Grundlage der zum Bewertungszeitpunkt gültigen Börsen- und Wechselkurse bewertet.
- d) Sofern sich der Fonds an einem Valutatag vertraglich verpflichtet hat:

- einen Vermögenswert zu kaufen, so wird der zum Kauf dieses Vermögenswertes gezahlte Betrag als Verbindlichkeit des Fonds und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswertes als Teil des Fondsvermögens erfasst;
- einen Vermögenswert zu verkaufen, so wird der für den Verkauf eingehende Betrag als Teil des Fondsvermögens erfasst und der zu übertragende Vermögenswert aus dem Fondsvermögen ausgebucht;
- jedoch unter der Voraussetzung, dass, sofern der genaue Wert oder die Art eines solchen Betrags oder Vermögenswertes an einem solchen Valutatag nicht bekannt ist, dieser Wert vom Fonds geschätzt wird.

Das Nettovermögen des Fonds entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Nettovermögen der verschiedenen Subfonds.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenzwährung eines Subfonds angegeben werden, wird in die Referenzwährung dieses Subfonds umgerechnet, und zwar zu dem am betreffenden Valutatag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben oder gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Regelungen ermittelten Wechselkurs. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere Bewertungsmethode genehmigen, wenn er der Ansicht ist, dass mit dieser Bewertungsmethode der beizulegende Zeitwert eines Vermögenswertes des Fonds besser wiedergegeben werden kann.

Sollte ein Fehler im Nettoinventarwert auftreten - sei es aufgrund eines Berechnungsfehlers oder infolge eines Anlagebruchs - würde dieser gemäß den im CSSF-Rundschreiben 24/856 festgelegten Grundsätzen behandelt. Insbesondere wendet die Verwaltungsgesellschaft die in diesem Rundschreiben festgelegte Wesentlichkeitsschwelle an. Sollte infolge eines solchen Fehlers eine Entschädigung erforderlich sein, werden die Anleger hiermit darüber informiert, dass ihre Aktionärsrechte beeinträchtigt werden können, wenn sie den Fonds über einen Finanzvermittler gezeichnet haben.

KAPITEL 9. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Fonds kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Subfonds und damit die Ausgabe, die Umwandlung und die Rücknahme der Aktien vorübergehend aussetzen:

- a) während eines beliebigen Zeitraums, in dem die Börsen oder Märkte, auf denen die Bewertung eines wesentlichen und erheblichen Teils der einem solchen Subfonds von Zeit zu Zeit zuzurechnenden Anlagen des Fonds basiert, oder einer der Devisenmärkte, auf dessen Währung der Nettoinventarwert einer der einem solchen Subfonds zeitweise zuzurechnenden Anlagen bzw. eines wesentlichen Teils davon lautet, geschlossen sind – mit Ausnahme der üblichen Feiertage – oder in dem der Handel an einem dieser Märkte ausgesetzt oder eingeschränkt ist, oder falls diese Märkte vorübergehend starken Schwankungen ausgesetzt sind, sofern eine solche Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der einem solchen dort notierten Subfonds zuzurechnenden Anlagen des Fonds betrifft;
- b) wenn eine Sachlage vorliegt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notsituation darstellt, aufgrund derer der Verkauf bzw. die Bewertung von einem solchen Subfonds zuzurechnenden Vermögenswerten des Fonds nicht ausgeführt werden kann;
- c) bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Berechnungssysteme, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Wertes einer der Anlagen eines solchen Subfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes der einem solchen Subfonds zuzurechnenden Vermögenswerte an einer Börse oder einem sonstigen Markt oder zur Ermittlung des Nettoinventarwertes eines solchen Subfonds verwendet werden;
- d) während eines beliebigen Zeitraums, während dessen der Fonds nicht in ausreichendem Umfang Gelder zur Zahlung von Rücknahmen von Aktien eines solchen Subfonds rückführen kann oder solange die Geldüberweisungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder der Zahlung von Aktienrücknahmen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen können;
- e) wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder sonstige Umstände, die vom Fonds nicht kontrolliert oder beeinflusst werden können, es unmöglich machen, auf die Vermögenswerte des Fonds zu den üblichen Bedingungen zuzugreifen, ohne den Interessen der Aktionäre ernsthaft zu schaden;
- f) wenn aus irgendeinem sonstigen Grund die Preise für im Besitz des Fonds befindliche und einem solchen Subfonds zuzurechnende Anlagen nicht zeitnah oder nicht genau ermittelt werden können;
- g) bei Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre zum Zwecke der Auflösung des Fonds;
- h) sofern diese Aussetzung durch die Notwendigkeit, die Aktionäre zu schützen, gerechtfertigt ist, nach Veröffentlichung einer Einladung zur Hauptversammlung der Aktionäre zum Zwecke der Verschmelzung des Fonds oder eines oder mehrerer ihrer Subfonds oder nach Veröffentlichung einer Mitteilung, welche die Aktionäre vom Beschluss des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Subfonds zu verschmelzen, in Kenntnis setzt;
- i) wenn Beschränkungen des Devisen- oder anderweitigen Kapitalverkehrs die Abwicklung von Geschäften des Fonds unmöglich machen; oder

k) im Falle eines Feeder-Subfonds, wenn der Master-OGAW auf eigene Veranlassung oder auf Verlangen der zuständigen Behörden die Rücknahme, Rückzahlung oder Zeichnung von Anteilen vorübergehend aussetzt; in diesen Fällen wird die Berechnung des Nettoinventarwerts auf Ebene des Feeder-Subfonds für den gleichen Zeitraum ausgesetzt wie die Berechnung des Nettoinventarwerts auf Ebene des Master-OGAW.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Subfonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds, für den die Ermittlung nicht ausgesetzt ist.

Jede derartige Aussetzung ist den bestehenden Aktionären sowie Aktionären, die eine Rücknahme oder einen Umtausch ihrer Aktien beantragt haben, am Tag nach ihrem jeweiligen Antrag anzuzeigen. Angemeldete Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können mit einer schriftlichen Mitteilung zurückgezogen werden, solange diese Mitteilungen vor Ende der Aussetzung beim Fonds eingehen. Diese Anträge werden am ersten Valutatag nach dem Ende der Aussetzung berücksichtigt. Valutatag bezieht sich auf die Definition im vorangegangenen *Kapitel 8 „Nettoinventarwert“*.

KAPITEL 10. AUSGABE VON AKTIEN UND ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN

Soweit in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* nicht anders bestimmt, ist der Verwaltungsrat ohne Einschränkung berechtigt, Aktien jedes Subfonds und jeder Kategorie zuzuteilen und auszugeben. Ferner ist der Verwaltungsrat berechtigt, für jeden Subfonds einen Mindestzeichnungsbetrag festzulegen. Solche Mindestzeichnungsbeträge für die einzelnen Subfonds sind in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* aufgeführt.

Aktuelle Zeichnung

Die Ausgabe von Aktien erfolgt zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie gemäß den Bestimmungen der einzelnen Subfonds in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“*.

Verfahrensweise

Ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformulare, die bis spätestens 15.00 Uhr an einem luxemburgischen Geschäftstag vor einem Valutatag beim Fonds in Luxemburg eingehen, werden, sofern sie angenommen werden, auf der Grundlage des entsprechenden Nettoinventarwerts bearbeitet, der an dem betreffenden Valutatag ermittelt wird. Anträge, die nach dieser Uhrzeit eingehen, werden am darauffolgenden Valutatag abgewickelt. Die Zahlung muss innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Valutatag (innerhalb eines Geschäftstages nach dem Valutatag für Digital Stars US Equities) erfolgen. Anleger müssen beachten, dass der Fonds sich das Recht vorbehält, Zeichnungen zu verschieben, wenn keine Gewissheit besteht, dass die Zahlung zum erforderlichen Termin bei der Verwahrstelle eingeht. Aktien werden daher erst ausgegeben, nachdem der Zeichnungsantrag zusammen mit dem beglichenen Betrag bzw. einem Beleg über die unwiderrufliche Zahlung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Valutatag (innerhalb eines Geschäftstages nach dem Valutatag für Digital Stars US Equities) eingegangen ist. Bei Scheckzahlung werden die Aktien erst nach bestätigter Verrechnung des Schecks ausgegeben.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat berechtigt ist, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die als „Market-Timing“ bekannten Geschäftspraktiken im Hinblick auf Anlagen in den Fonds zu verhindern. Der Verwaltungsrat wird ebenfalls sicherstellen, dass der betreffende Cut-off-Zeitpunkt für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien strengstens beachtet wird, und daher angemessene Maßnahmen ergreifen, um als „Late Trading“ bekannte Geschäftspraktiken zu verhindern. Bei Inanspruchnahme von Vertriebsträgerstellen stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Vertriebsträgerstellen den entsprechenden Cut-off-Zeitpunkt einhalten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, sollte er den Verdacht hegen oder Grund zur Annahme haben, dass solche Geschäftspraktiken vorliegen. Unbeschadet der Bestimmungen des Luxemburger Rechts ist der Verwaltungsrat zudem ermächtigt, weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung vorbezeichneter Geschäftspraktiken zu ergreifen.

Verhinderung von Geldwäsche

Um zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beizutragen, wird der Fonds stets die Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Rundschreiben hinsichtlich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, aufgrund deren die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Identität nachweisen müssen. Zeichnungsanträge

werden seitens des Fonds nur dann als gültig und annehmbar betrachtet, wenn das Zeichnungsformular zusammen mit folgenden Belegen eingesandt wird:

- im Falle von natürlichen Personen eine Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments (Reisepass oder Personalausweis) oder
- im Falle von juristischen Personen eine Kopie der Gesellschaftsunterlagen (Satzung und ein neuerer Auszug aus dem Handelsregister, Unterschriftenverzeichnis, Liste der Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte des Anlegers halten, Liste der Verwaltungsratsmitglieder usw.) sowie eine Kopie der amtlichen Ausweisdokumente (Reisepass oder Personalausweis) der Berechtigten sowie der Personen, die befugt sind, der Administrationsstelle Anweisungen zu erteilen.

Die genannten Dokumente müssen durch eine Behörde des Wohnsitzlandes (Notar, Polizei, Konsulat, Botschaft) ordnungsgemäß beglaubigt sein.

Die genannte Verpflichtung gilt absolut, es sei denn

- der Zeichnungsantrag wird eingereicht (i) durch einen Finanzintermediär mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (im Folgenden „Mitgliedstaat(en)“), im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen Land, in dem gleichwertige Verpflichtungen gelten wie durch das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der neuesten Fassung festgelegt; oder (ii) durch eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft eines Finanzintermediärs mit Sitz in einem anderen Land, wenn die Muttergesellschaft dieser Niederlassung oder Tochtergesellschaft ihren Sitz in einem der genannten Länder hat und wenn sowohl durch die Rechtsvorschriften des betreffenden Landes als auch durch die internen Richtlinien der betreffenden Muttergesellschaft auch für die betreffende Niederlassung oder Tochtergesellschaft Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegt sind;

- das Zeichnungsformular wird direkt an den Fonds geschickt und der Zeichnungspreis wird beglichen durch:

- eine Überweisung von einem Finanzintermediär mit Sitz in einem der genannten Länder.

Die Vertriebssträgerstellen, Finanzintermediäre oder der Zeichner selbst müssen dem Verwaltungsrat jedoch auf erstes Anfordern eine Kopie der oben genannten amtlichen Ausweisdokumente übermitteln.

Vor der Annahme eines Zeichnungsantrags kann der Fonds zusätzliche Nachforschungen gemäß den geltenden nationalen und internationalen Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anstellen. Der Fonds, sein Administrator und die Verwaltungsgesellschaft haben das Recht, alle Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers erforderlich sind. Diese Überprüfungen umfassen die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen und werden anhand von Listen mit gezielten Finanzsanktionen und politisch exponierten Personen durchgeführt.

Unbeschadet der obigen Bestimmungen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, (a) jedweden Zeichnungsantrag abzulehnen und (b) im Umlauf befindliche Aktien zurückzunehmen, die von Anlegern gehalten werden, denen der Kauf oder Besitz von Aktien des Fonds nicht gestattet ist.

Das Versäumnis, ordnungsgemäße Unterlagen vorzulegen, kann dazu führen, dass der betreffende Fonds Ausschüttungs- und Rücknahmeerlöse einbehält.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das "RBO") werden relevante Informationen über jeden Aktionär des Fonds, der als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds im Sinne der luxemburgischen AML/CFT-Vorschriften gilt, an das RBO übermittelt.

KAPITEL 11. UMTAUSCH VON AKTIEN

Die Aktien aller Subfonds und Klassen können in Aktien anderer Subfonds oder Klassen (die "resultierende Aktiensklasse") zu einem Preis umgetauscht werden, der dem Nettoinventarwert pro Anteil der resultierenden Aktiensklasse entspricht, sofern :

- die resultierende Aktiensklasse nicht für Zeichnungen geschlossen ist, wie in Kapitel 1 näher beschrieben (z.B. Umtausch von Aktien in Stars US Equities "EB EUR H" Aktien)
- der Umtausch nicht gegen eine Anlagebeschränkung der resultierenden Aktiensklasse, wie in Kapitel 1 weiter beschrieben, verstößt (z. B. resultierende Aktiensklasse, die bestimmten Anlegertypen vorbehalten ist oder für die eine Mindestanlagesumme gilt).

Wenn an einem Valutatag die Umtauschanträge 10 % des Nettoinventarwerts eines Subfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass diese Umtauschanträge vollständig oder teilweise aufgeschoben werden. Am nächsten Handelstag werden diese Umtauschanträge gegenüber später gestellten Anträgen vorrangig bearbeitet.

Falls infolge eines Umtauschantrags der gesamte Nettoinventarwert der von einem Aktionär gehaltenen Aktien einer Aktienklasse eines Subfonds unter einen bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten und in Kapitel 1 angegebenen Wert sinken würde, kann der Fonds beschließen, dass dieser Antrag als Umtauschantrag für den gesamten von diesem Aktionär gehaltenen Bestand an Aktien dieser Aktienklasse des betreffenden Subfonds behandelt wird.

Falls es in den entsprechenden Subfonds thesaurierende und ausschüttende Aktien gibt, können Aktionäre den Umtausch von Teilen oder der Gesamtheit ihres Bestands an thesaurierenden Aktien in ausschüttende Aktien und umgekehrt beantragen; die Umwandlung erfolgt auf Basis des am entsprechenden Valutatag ermittelten Nettoinventarwerts innerhalb desselben Subfonds oder von einem Subfonds in einen anderen, abzüglich einer in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* beschriebenen Gebühr.

Umtauschanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr an einem luxemburgischen Geschäftstag vor einem Valutatag beim Fonds in Luxemburg eingehen, werden anhand des an jenem Valutatag festgestellten Nettoinventarwerts pro Aktie für den Subfonds und die betreffende(n) Klasse(n), ggf. nach Abzug der Umtauschgebühr gemäß *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“*, ausgeführt. Anträge, die nach dieser Uhrzeit eingehen, werden am darauffolgenden Valutatag abgewickelt.

Die Aktionäre können einen solchen Aktienumtausch per Brief, Telex oder Fax an den Fonds unter Angabe der Anzahl, des Subfonds und der Klasse der umzutauschenden Aktien beantragen. Unbeschadet der Vorschriften von *Kapitel 12 „Rücknahme von Aktien“* muss der Antrag unwiderruflich sein und es müssen ihm ggf. ein korrekt ausgefülltes Umtauschformular oder alle sonstigen, diesen Umtausch belegenden Unterlagen beiliegen.

Die Anzahl der zuzuteilenden Aktien des neuen Subfonds und/oder der neuen Klasse wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$N = [(A \times B) - D] / C$$

Wobei

N ist die Anzahl der zuzuteilenden und auszugebenden Aktien des neuen Subfonds und/oder der neuen Klasse

- A ist die Anzahl der Aktien des ursprünglichen Subfonds und/oder der ursprünglichen Klasse
- B ist der Nettoinventarwert des ursprünglichen Subfonds und/oder der ursprünglichen Klasse
- C ist der Nettoinventarwert des neuen Subfonds und/oder der neuen Klasse
- D ist die für jeden Subfonds zu bestimmende Umtauschgebühr

Falls die Rücknahme- oder Umtauschanträge für Aktien eines Subfonds an irgendeinem Valutatag über 10 % der ausgegebenen Aktien des betreffenden Subfonds ausmachen, kann der Fonds den Umfang der Rücknahmen oder Umwandlungen auf 10 % der Gesamtanzahl der ausgegebenen Aktien des betreffenden Subfonds verringern. Die Verringerung betrifft alle Aktionäre, die eine Rücknahme oder einen Umtausch beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien, für die sie die Rücknahme oder den Umtausch beantragt haben. An einem solchen Tag nicht erfolgte Rücknahmen oder Umwandlungen werden auf den nächsten Valutatag verschoben und an diesem vorrangig ausgeführt, je nachdem wann der Rücknahme- oder Umtauschantrag im Rahmen der oben genannten Grenzen eingegangen ist. Kommt es zu einer derartigen Verschiebung der Rücknahme- oder Umtauschanträge, werden die betroffenen Aktionäre davon in Kenntnis gesetzt. Falls eine Rücknahme zur Folge hat, dass der Wert der Aktien, die ein Aktionär von einem Subfonds hält, gemäß den Angaben in Kapitel 1 unter den Mindestanlagebetrag fällt, dann wird angenommen, dass der Aktionär die Rücknahme seiner gesamten Aktien des betreffenden Subfonds beantragt hat.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsstelle stellt sicher, dass die Praktiken des „Late Trading“ und „Market Timing“ vermieden werden. Die im vorliegenden Verkaufsprospekt angegebenen Cut-off-Zeitpunkte werden streng eingehalten.

Umgetauschte Aktien werden annulliert.

KAPITEL 12. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Unbeschadet der Ausnahmen und Einschränkungen an anderer Stelle dieses Verkaufsprospekts kann jeder Aktionär die Rücknahme einer oder aller seiner Aktien durch den Fonds beantragen. Vom Fonds zurückgenommene Aktien werden entwertet. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen Mindestrücknahmebetrag für jeden Subfonds festzulegen. In diesem Fall wird Kapitel 1 des Verkaufsprospekts aktualisiert.

Wenn an einem Valutatag die Rücknahmeanträge 10 % des Nettoinventarwerts eines Subfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass diese Rücknahmeanträge vollständig oder teilweise aufgeschoben werden. Am nächsten Handelstag werden diese Rücknahmeanträge gegenüber später gestellten Anträgen vorrangig bearbeitet.

Falls infolge eines Rücknahmeantrags der gesamte Nettoinventarwert der von einem Aktionär gehaltenen Aktien einer Aktienklasse eines Subfonds unter einen bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten und in Kapitel 1 angegebenen Wert sinken würde, kann der Fonds beschließen, dass dieser Antrag als Rücknahmeantrag für den gesamten von diesem Aktionär gehaltenen Bestand an Aktien dieser Aktienklasse des betreffenden Subfonds behandelt wird.

Eine Rücknahme der Aktien kann mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Fonds per Brief, Telex oder Fax erfolgen. Ein Rücknahmeantrag ist unwiderruflich (es sei denn, es gelten die im obigen *Kapitel 9 „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“* genannten Bedingungen). In ihm müssen die Anzahl der Aktien oder den Betrag, der Subfonds und ggf. die Aktienklasse der zur Rücknahme eingereichten Aktien sowie die Zahlungsanweisungen für den Rücknahmeerlös angegeben sein. In einem Rücknahmeantrag sind der Name, unter dem diese Aktien registriert sind, sowie etwaige Dokumente, welche die Übertragung dieser Aktien belegen, anzugeben.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* werden Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15:00 Uhr an einem luxemburgischen Geschäftstag vor einem Valutatag beim Fonds in Luxemburg eingehen, anhand des an jenem Valutatag festgestellten Nettoinventarwerts pro Aktie für den Subfonds und die betreffende Klasse, ggf. nach Abzug der Rücknahmegebühr gemäß *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“*, ausgeführt. Anträge, die nach dieser Uhrzeit eingehen, werden am darauffolgenden Valutatag abgewickelt.

Die Vergütung für die zurückgenommenen Aktien wird innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Valutatag (innerhalb eines Tages nach dem Valutatag für Digital Stars US Equities) gezahlt, unter der Voraussetzung, dass alle relevanten Dokumente rechtzeitig beim Fonds eingegangen sind. Die Zahlung erfolgt in der Referenzwährung der betroffene Klasse, sofern im Rücknahmeantrag nicht anders gewünscht. Bei gewünschter Zahlung in einer anderen Währung gehen die Umtauschgebühren zulasten des Aktionärs.

Der Rücknahmepreis kann je nach Wertsteigerung oder -verlust der zu Anfang getätigten Anlage höher oder niedriger als der vom Aktionär zum Zeitpunkt der Zeichnung gezahlte Preis sein.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsstelle stellt sicher, dass die Praktiken des „Late Trading“ und „Market Timing“ vermieden werden. Die im vorliegenden Verkaufsprospekt angegebenen Cut-off-Zeitpunkte werden streng eingehalten.

KAPITEL 13. BESTEUERUNG

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher steuerlichen Auswirkungen in Luxemburg für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Aktien. Es handelt sich nicht um eine vollständige Analyse aller möglichen Steuersituationen, die für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf von Aktien relevant sein könnten. Diese ist in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich für die Zwecke der Vorabinformation enthalten. Es ist nicht als Rechtsberatung oder Steuerberatung gedacht und sollte auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung erlaubt keine Schlussfolgerung in Bezug auf Themen, die nicht speziell angesprochen wurden. Die folgende Beschreibung des luxemburgischen Steuerrechts basiert auf den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen, die zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospekts in Kraft waren und entsprechend von den luxemburgischen Steuerbehörden ausgelegt wurden. Diese Gesetze und Auslegungen unterliegen Änderungen, die nach diesem Zeitpunkt auch rückwirkend erfolgen können.

Potenzielle Käufer der Aktien sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der besonderen steuerlichen Folgen von Zeichnung, Kauf, Halten und Veräußerung der Aktien konsultieren, einschließlich der Anwendung und Auswirkungen aller Bundes-, Landes- oder Kommunalsteuern nach den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg und von jedem Land, dessen Einwohner oder Staatsbürger sie sind.

Bitte beachten Sie, dass das unter den jeweiligen Rubriken verwendete Wohnsitzkonzept nur für Zwecke der Ertragssteuerermittlung in Luxemburg gilt. Jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf Steuern, Zölle, Abgaben oder ähnliche Gebühren oder Einbehaltung bezieht sich ausschließlich auf das luxemburgische Steuerrecht und/oder auf die luxemburgischen Steuergesetze. Bitte beachten Sie auch, dass ein Verweis auf die luxemburgische Ertragssteuer in der Regel die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die Einkommenssteuer von natürlichen Personen (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftssteuerpflichtige können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) unterliegen sowie sonstigen Zöllen, Abgaben und Steuern. Die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag gelten für die meisten steuerpflichtigen Körperschaftsteuerpflichtigen, die in Luxemburg ansässig sind. Einzelne Steuerpflichtige unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer und einem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen kann auch die kommunale Gewerbesteuer zur Anwendung kommen, wenn einzelne Steuerpflichtige im Rahmen der Geschäftsführung eines Unternehmens handeln.

Besteuerung des Fonds

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in Luxemburg ist der Fonds von der luxemburgischen Ertragssteuer, der kommunalen Gewerbesteuer und der Vermögenssteuer befreit, und die vom Fonds gezahlten Dividenden (sofern vorhanden) sind von der Dividendensteuer befreit.

Zeichnungssteuer

Der Fonds haftet in Luxemburg in der Regel für eine Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % pro Jahr, die vierteljährlich zu entrichten ist. Die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für die Zeichnungssteuer ist das aggregierte Nettovermögen des Fonds, das am letzten Tag eines jeden Quartals des Steuerjahres bewertet wird.

Dieser Satz beträgt jedoch 0,01 % pro Jahr für:

- Unternehmen, deren einziges Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- Unternehmen, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist, und
- einzelne Subfonds von OGA mit mehreren Subfonds sowie für einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere dieser Subfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Weiterhin von der Zeichnungssteuer befreit sind:

- der Wert der Vermögenswerte, die durch in anderen OGA gehaltene Anteile repräsentiert werden, sofern diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer gemäß Artikel 174 oder Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds „oder gemäß Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds“ unterliegen;
- OGA sowie einzelne Subfonds von OGA mit mehreren Subfonds (i), deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) deren einziges Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet, und (iv) die von einer anerkannten Ratingagentur die höchstmögliche Bewertung erhalten haben; wenn mehrere Klassen von Wertpapieren innerhalb des OGA oder des Subfonds bestehen, gilt die Ausnahmeregelung nur für Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind;
- OGA, deren Wertpapiere reserviert sind für (i) Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung oder ähnliche Anlageinstrumente, gegründet auf der Grundlage von einer oder mehrere Arbeitgeberinitiativen zugunsten ihrer Arbeitnehmer und (ii) Unternehmen von einem oder mehreren Arbeitgebern, die die von ihnen gehaltenen Gelder anlegen, um ihren Mitarbeitern Rentenleistungen zu gewähren;
- OGA sowie einzelne Subfonds von OGA mit mehreren Subfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist;
- OGA sowie einzelne Subfonds von OGA mit mehreren Subfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, die regelmäßig, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich sind, und (ii) deren einziges Ziel es ist, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Wenn mehrere Klassen von Wertpapieren innerhalb der OGA oder des Subfonds existieren, gilt die Ausnahmeregelung nur für Klassen, die den Konditionsunterpunkt (i) erfüllen.

Umsatzsteuer

Der Fonds gilt in Luxemburg als Steuerpflichtiger für Zwecke der Umsatzsteuer („VAT“) ohne Vorsteuerabzugsrecht. In Luxemburg gilt eine Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste gelten. Andere Dienstleistungen, die dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, könnten möglicherweise eine Umsatzsteuerpflicht auslösen und verlangen, dass die Umsatzsteuerregistrierung des Fonds in Luxemburg die in Luxemburg fällige Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Dienstleistungen (oder Waren in gewissem Umfang), die aus dem Ausland gekauft werden, selbst beurteilt.

In Luxemburg entsteht keine Umsatzsteuerpflicht in Bezug auf Zahlungen, die der Fonds an seine Aktionäre leistet, da diese Zahlungen mit ihrer Zeichnung der Fondsanteile verbunden sind und daher nicht die für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen erhaltene Gegenleistung darstellen.

Sonstige Steuern

Der Fonds kann der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen sowie der Besteuerung von Kapitalgewinnen im Ursprungsland seiner Anlagen unterliegen. Da der Fonds selbst von der Ertragssteuer befreit ist, wäre die gegebenenfalls an der Quelle erhobene Quellensteuer in der Regel nicht erstattungsfähig und es ist nicht sicher, ob der Fonds selbst von dem luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren könnte. Ob der Fonds von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, muss von Fall zu Fall analysiert werden. Da der Fonds als Investmentgesellschaft strukturiert ist (im Gegensatz zum bloßen Miteigentum an Vermögenswerten), können bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf den Fonds anwendbar sein.

In Luxemburg sind bei der Ausgabe von Aktienteilen gegen Barzahlung oder bei der Eingehung von Darlehensvereinbarungen mit dem Fonds in der Regel keine Stempelsteuer oder sonstige Steuern zu entrichten, mit Ausnahme einer festen Zulassungssteuer in Höhe von 75 EUR, wenn eine solche Änderung eine Änderung der Satzung zur Folge hat.

Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Es wird erwartet, dass Aktionäre des Fonds in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sind. Demzufolge wird in diesem Verkaufsprospekt kein Versuch unternommen, die steuerlichen Auswirkungen für jeden Aktionär zusammenzufassen, die Zeichnung, Umtausch (falls zutreffend), Halten, Rückgabe, Übertragung oder ein anderweitiger Erwerb oder eine anderweitige Veräußerung von Aktien des Fonds nach sich ziehen würden. Diese Auswirkungen variieren in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Praxis, die derzeit im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Domizils oder der Gründung des Aktionärs und seiner persönlichen Umstände gelten. Aktionäre mit Wohnsitz in oder Staatsangehörige bestimmter Länder, die eine Steuergesetzgebung haben, die sich auf ausländische Fonds auswirkt, können eine laufende Steuerschuld für die nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne des Fonds haben.

Steuerliche Ansässigkeit

Ein Aktionär wird in Luxemburg nur aufgrund des Haltens und/oder Veräußerns der Aktien oder der Ausübung, Erfüllung oder Durchsetzung seiner Rechte weder als ansässig noch als in Luxemburg ansässig betrachtet.

Gebietsansässige Aktionäre

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär unterliegt in Bezug auf die Rückerstattung des zuvor in den Fonds eingebrachten Stammkapitals keiner luxemburgischen Einkommensteuer.

Gebietsansässige Einzelpersonen

Dividenden und sonstige Zahlungen, die von einem gebietsansässigen Einzelaktionär, der im Rahmen der Verwaltung seines privaten Vermögens oder seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, von den Aktien abgeleitet werden, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung der Aktien durch einen ansässigen einzelnen Aktionär erzielt werden, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, unterliegen nicht der Einkommensteuer, es sei denn, diese Kapitalgewinne qualifizieren sich entweder als spekulative Gewinne oder als Gewinne einer wesentlichen Beteiligung. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und unterliegen daher der Einkommenssteuer zu den üblichen Sätzen, wenn die Aktien innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Erwerb veräußert werden oder wenn ihre Veräußerung dem Erwerb vorausgeht. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn ein ansässiger Einzelaktionär unmittelbar oder mittelbar innerhalb der fünf (5) Jahre vor der Veräußerung allein oder zusammen mit seinem Ehegatten oder Partner und/oder minderjährigen Kindern mehr als 10 % des Aktienkapitals der Gesellschaft, deren Aktien veräußert werden, hält oder gehalten hat.

Ein Aktionär gilt auch als veräußerungsberechtigt, wenn er innerhalb der fünf (5) Jahre vor der Übertragung eine Beteiligung gebührenfrei erworben hat, die eine wesentliche Beteiligung des Veräußerers darstellt (dies gilt auch, wenn der Veräußerer im Falle von aufeinander folgenden Transaktionen diese innerhalb der gleichen fünf Jahre gebührenfrei erworben hat). Kapitalgewinne, die bei einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb realisiert wurden, werden nach der Methode des halbierten globalen Steuersatzes Rate besteuert (d. h., der auf das Gesamteinkommen anwendbare durchschnittliche Steuersatz wird nach den progressiven Einkommenssteuersätzen berechnet und die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes wird auf die Kapitalgewinne angewendet, die bei der wesentlichen Beteiligung erzielt wurden). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Tausch, einen Beitrag oder eine andere Art der Veräußerung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung der Aktien durch einen ansässigen Einzelaktionär erzielt werden, der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen. Steuerpflichtige Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Preis, für den die Aktien verkauft wurden, und dem jeweils niedrigeren ihrer Anschaffungskosten oder ihres Buchwerts ermittelt.

Ansässige Unternehmen

Eine in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) muss alle Gewinne, die aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Aktien erzielt werden, in ihren steuerpflichtigen Gewinn für Zwecke der Ertragssteuerermittlung in Luxemburg einbeziehen. Steuerpflichtige Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Aktien ermittelt.

Ansässige Aktionäre profitieren von einer besonderen Steuerregelung

Aktionäre, die in Luxemburg ansässige Unternehmen sind, die einer besonderen Steuerregelung unterliegen, wie (i) Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem OGA-Recht, (ii) spezialisierte Investmentfonds nach dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (iii) Familienunternehmen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 oder (iv) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der als spezialisierter Investmentfonds für luxemburger Steuerzwecke gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 behandelt wird, werden in Luxemburg von der Einkommenssteuer befreit und die Gewinne aus den Aktien unterliegen somit nicht der luxemburgischen Ertragssteuer.

Gebietsfremde Aktionäre

Ein Gebietsfremder, der weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg hat, dem oder den die Aktien zuzurechnen sind, unterliegt in Luxemburg keiner Ertragssteuer auf erhaltene Einkünfte und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe der Aktien.

Eine gebietsfremde Gesellschaft, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg hat, der die Aktien zuzurechnen sind, muss alle erzielten Erträge sowie jeden Gewinn aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Aktien in ihrem zu versteuernden Einkommen für Steuerbemessungszwecke in Luxemburg mit einrechnen. Steuerpflichtige Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Aktien ermittelt.

Quellensteuer

Wie bereits erwähnt, gibt es nach dem derzeitigen luxemburgischen Steuerrecht keine Quellensteuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen des Fonds an seine Aktionäre im Rahmen der Aktien. Es wird auch keine Quellensteuer auf die Verteilung der Liquidationserlöse an die Aktionäre erhoben.

Vermögenssteuer

In Luxemburg ansässige Personen sowie Gebietsfremde, die eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Aktien zuzurechnen sind, unterliegen der Luxemburger Vermögenssteuer auf diese Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) eine natürliche Person, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der dem OGA-Gesetz unterliegt, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 unterliegt, (iv) eine Gesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalfonds unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) eine berufliche Vorsorgeeinrichtung nach dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005, (vii) eine Familien-Vermögensverwaltungsgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegt, oder (viii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt.

(I) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, in seiner geänderten Fassung, unterliegt, (ii) eine Gesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalgesellschaften unterliegt, (iii) eine berufsgebundene Altersvorsorgeeinrichtung, die dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegt, und (iv) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 als Risikokapital behandelt wird, unterliegt weiterhin der Mindestnettovermögenssteuer.

Sonstige Steuern

Nach dem luxemburgischen Steuerrecht sind die Aktien, wenn ein einzelner Aktionär zum Zeitpunkt seines Todes zu Steuerzwecken in Luxemburg ansässig ist, in seiner steuerlichen Bemessungsgrundlage für erbschaftsteuerliche Zwecke enthalten. Im Gegensatz dazu wird keine Erbschaftssteuer auf die Übertragung der Aktien beim Tod eines Aktionärs in Fällen erhoben, in denen der Verstorbene nicht zu Erbschaftszwecken in Luxemburg wohnhaft war.

Bei einer Schenkung oder Zuwendung der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig werden, wenn das Geschenk in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder anderweitig in Luxemburg eingetragen ist.

Common Reporting Standard (CRS)

Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, sollten die Bedeutung haben, die im CRS-Gesetz (wie nachfolgend definiert) festgelegt ist, sofern in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben.

Der Fonds unterliegt möglicherweise dem Common Reporting Standard („CRS“) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 in seiner jeweils gültigen Fassung („CRS-Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU. Dieser Ansatz sieht einen automatischen Austausch von Kontoinformationen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnete Abkommen der multilateralen zuständigen Behörde der OECD über den automatischen Austausch von Kontoinformationen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 vor.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds wahrscheinlich als in Luxemburg eingetragenes Finanzinstitut behandelt.

Daher muss der Fonds den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich persönliche und finanzielle Informationen zur Identifizierung, Beteiligungen und Zahlungen an (1. bestimmte als meldepflichtig eingestufte Aktionäre mitteilen, darunter auch Personen und 2. Mehrheitsbeteiligte Personen bestimmter „Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial-Entities, „NFE“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese Informationen, die in Anhang I des CRS-Gesetzes (die „Informationen“) erschöpfend dargelegt sind, enthalten personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Berichtspflichten gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Belegen zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit darüber informiert, dass der Fonds als Datenverantwortlicher die Informationen für die im CRS-Gesetz festgelegten Zwecke verarbeitet.

Aktionäre, die sich als passive NFE qualifizieren, verpflichten sich, ihre Mehrheitsbeteiligten Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, auf die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu berichtigen. Alle vom Fonds erhaltenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet.

Die Aktionäre werden darüber hinaus informiert, dass die Informationen in Bezug auf Meldepflichtige Personen den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen schließlich in eigener Verantwortung an die zuständige Behörde der Meldepflichtigen Gerichtsbarkeit weitergeben. Insbesondere meldepflichtige Personen werden darüber informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Vorgänge ihnen durch Abgabe von Erklärungen gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung an die luxemburgischen Steuerbehörden dient.

In ähnlicher Weise verpflichten sich die Aktionäre, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen zu informieren, sollten die enthaltenen personenbezogenen Daten nicht korrekt sein. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, den Fonds unverzüglich über alle mit der Information verbundenen Änderungen nach dem Eintritt solcher Änderungen zu unterrichten und dem Fonds alle Belege zu übermitteln.

Auch wenn der Fonds versuchen wird, die ihm auferlegte Verpflichtung zur Vermeidung von Bußgeldern oder Strafen, die durch das CRS-Gesetz auferlegt werden, zu erfüllen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Fonds diese Verpflichtungen erfüllen kann. Wenn der Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes einer Geldbuße oder Strafe unterliegt, kann der Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien erhebliche Verluste erleiden.

Jeder Aktionär, der die Informationen oder Dokumentationsanforderungen des Fonds nicht einhält, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden, weil der Aktionär die Informationen nicht vorgelegt hat oder diese vorbehaltlich der Offenlegung der Informationen durch den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden müssen, und der Fonds kann die Aktien dieser Aktionäre nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

FATCA

Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, sollten die Bedeutung haben, die im FATCA-Gesetz (wie nachfolgend definiert) festgelegt ist, sofern in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben.

Der Fonds unterliegt möglicherweise den sogenannten FATCA-Gesetzen, die generell die Meldung von US-amerikanischen Finanzinstitutionen an den US Internal Revenue Service erfordern, die FATCA nicht einhalten und die dem Eigentum von US-Personen von Nicht-US-Unternehmen direkt oder indirekt unterliegen. Im Rahmen der Umsetzung von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Abkommen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die die Berichterstattungs- und Compliance-Anforderungen für Rechtspersonen in solchen ausländischen Rechtsordnungen, die FATCA unterliegen, straffen sollen.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen, das durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung geändert oder ergänzt wird, abgeschlossen (das „FATCA-Gesetz“), das von in Luxemburg ansässigen Finanzinstituten bei Bedarf verlangt, Informationen zu Finanzkonten, die von bestimmten US-Personen gehalten werden, falls vorhanden, bei den luxemburgischen Steuerbehörden (administration des contingents directes) zu melden.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes wird der Fonds wahrscheinlich als Luxemburger meldendes Finanzinstitut behandelt.

Aufgrund dieses Status ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle seine Anteilhaber einzuholen und zu überprüfen. Auf Verlangen des Fonds erklärt sich jeder Aktionär damit einverstanden, bestimmte Informationen bereitzustellen, darunter im Fall einer passiven nichtfinanziellen ausländischen Gesellschaft (Non-Financial Foreign Entity, „NFFE“) Informationen über die Mehrheitsbeteiligten Personen einer solchen NFFE sowie die erforderlichen Nachweise. Gleichermäßen verpflichtet sich jeder Aktionär, dem Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen aktiv Informationen zur Verfügung zu stellen, die sich auf seinen Status auswirken würden, wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder eine neue Wohnsitzanschrift.

FATCA kann verlangen, dass der Fonds die Namen, Adressen und Steueridentifikationsnummer (falls verfügbar) seiner Aktionäre sowie Informationen wie Kontostände, Einkommen und Bruttoerträge (nicht erschöpfende Liste) den luxemburgischen Steuerbehörden zu den festgelegten Zwecken aus dem FATCA-Gesetz heraus offenlegt. Diese Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Aktionäre, die sich als passive NFE qualifizieren, verpflichten sich, ihre Mehrheitsbeteiligten Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, auf die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu berichtigen. Alle vom Fonds erhaltenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet.

Auch wenn der Fonds versuchen wird, die ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um eine Auferlegung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Fonds diese Verpflichtungen erfüllen kann. Wenn der Fonds aufgrund der FATCA-Regelung einer Quellensteuer oder Strafen unterliegt, kann der Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien erhebliche Verluste erleiden. Sollte es dem Fonds nicht gelingen, solche Informationen von jedem Aktionär zu erhalten und an die luxemburgischen Steuerbehörden zu übermitteln, kann dies zu Quellensteuern von 30 % auf Zahlungen aus US-Quelleneinkommen und Erträgen aus dem Verkauf von Immobilien oder anderen Vermögenswerten führen, die wiederum US-Quellen Zinsen und Dividenden sowie Strafen nach sich ziehen könnten.

Jeder Aktionär, der den Dokumentationsanfragen des Fonds nicht nachkommt, kann mit Steuern und/oder Strafen belegt werden, die dem Fonds auferlegt werden, weil der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat und der Fonds die Aktien von diesem Aktionär nach eigenem Ermessen zurücknehmen kann.

Aktionäre, die über Finanzintermediäre investieren, werden darauf hingewiesen, zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese US-Quellensteuer- und -berichterstattungsregelung einhalten.

Aktionäre sollten sich an einen US-Steuerberater wenden oder sich anderweitig bezüglich der oben genannten Anforderungen beraten lassen.

KAPITEL 14. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die vorläufigen Kosten, die bei der Gründung des Fonds, einschließlich der Erstellung und Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, anfallen, und verschiedene, an einen Notar, Steuerbehörden und die (luxemburgische) Börse zu entrichtende Steuern und Gebühren, Druckkosten und sämtliche sonstigen Aufwendungen in Verbindung mit der Auflegung des Fonds wurden vom Fonds aus dem Emissionserlös gezahlt, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders vorgesehen. Die vorläufigen Kosten wurden über einen Zeitraum von maximal fünf Geschäftsjahren abgeschrieben. Die vorläufigen Aufwendungen wurden nur von den Subfonds getragen, die zu Anfang aufgelegt wurden. Später eingerichtete Subfonds tragen lediglich die mit ihrer eigenen Auflegung in Verbindung stehenden vorläufigen Kosten.

Die Kosten und Gebühren von Verwahrstelle und Verwaltungsstelle sowie Domizilierungsstelle werden vom Fonds getragen und werden in Luxemburg im Allgemeinen mit einem Höchstwert von 0,25 % pro Jahr in Rechnung gestellt. Sie stellen einen jährlichen Prozentsatz des Nettovermögens dar und werden monatlich gezahlt.

Der Fonds trägt die folgenden Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen: Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit den ständigen Vertretern des Fonds in Ländern, in denen Eintragungskosten zu zahlen sind, sowie Gebühren und Aufwendungen für Rechtssachen, Rechnungsprüfung, Werbung, Druck und Veröffentlichung von Verkaufsunterlagen und regelmäßig erscheinenden Geschäftsberichten sowie Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Beauftragten des Fonds. Kosten in Verbindung mit Hauptversammlungen der Aktionäre oder des Verwaltungsrats, Reisekosten von Verwaltungsratsmitgliedern und Führungskräften in angemessener Höhe, Bezüge der Verwaltungsräte, Eintragungsgebühren und sämtliche an Staats- oder Börsenbehörden gezahlte Abgaben sowie Veröffentlichungskosten im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Aktien und sonstige Aufwendungen wie Finanz-, Bank- oder Brokergebühren, die für den Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten berechnet werden, und alle sonstigen administrativen Ausgaben sind als Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Änderung der Satzung und des Verkaufsprospekts zu berücksichtigen und einzurechnen.

Gebühren und Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Subfonds zurechenbar sind, werden entweder gleichmäßig auf alle Subfonds verteilt oder anteilig im Verhältnis des Nettoinventarwerts jedes Subfonds umgelegt, sofern der Betrag und der Anlass dies rechtfertigen.

Total Expense Ratio („TER“)

Die TER als Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Aufwendungen des Subfonds gegenüber seinem durchschnittlichen Nettovermögen, welches in dem Jahresabschluss bilanziert wird, umfasst die folgenden Aufwendungen: die Verwahrstellengebühren, die Verwaltungsgebühren, die Managementgebühren, die „taxe d'abonnement“, die Kosten in Verbindung mit der gesetzlichen Registrierung im Ausland, die Gebühren für die externe Rechnungsprüfung sowie die Aufwendungen für außerordentliche Maßnahmen im Interesse der Aktionäre.

Portfolioumschlag

Die Umschlagsrate des Portfolios, die in den Jahresberichten aufgeführt ist, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Umschlag} = [(\text{Gesamt 1} - \text{Gesamt 2})/M] \cdot 100$$

Wobei:

Gesamt 1 = Gesamtheit der Wertpapiertransaktionen im betreffenden Betrachtungszeitraum = X+Y, wobei X = Wertpapierkäufe und Y = Wertpapierverkäufe

Gesamt 2 = Gesamtheit der Aktientransaktionen des Subfonds im betreffenden Zeitraum = S+T,

wobei S = Zeichnungen von Aktien des Subfonds und T = Rücknahmen von Aktien des Subfonds

M = Monatliche Durchschnittsvermögenswerte des Subfonds.

Konkrete Beispiele für die Berechnung der Performance Gebühr

	Nettoinventarwert des Teilfonds am Ende des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung (nach Abzug aller Kosten, vor Abzug der Performance Gebühr)	Benchmark	Wertentwicklung des Subfonds im Vergleich zum letzten Referenz-Nettoinventarwert	Wertentwicklung der Benchmark im Vergleich zum Wert der Benchmark im letzten Referenzzeitraum, in dem eine Performance Gebühr gezahlt wurde	Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark seit Auflegung oder dem letzten Referenzzeitraum, in dem eine Performance Gebühr gezahlt wurde	Performance Gebühr	Referenz-Nettoinventarwert	Referenzbenchmark (Wert der Benchmark im Zusammenhang mit dem letzten Referenzzeitraum, für den eine Performance gebühr gezahlt wurde)
Y0	100.00	100.00	-	-	-	-	100.00	100.00
Y1	108.00	105.00	8.00	5.00	3.00	0.45	107.51	105.00
Y2	105.00	102.90	-2.34	-2.00	-0.34	none	107.51	105.00
Y3	110.00	113.19	2.31	7.80	-5.49	none	107.51	105.00
Y4	120.00	101.87	11.61	-2.98	14.59	2.19	117.37	101.87
Y5	128.10	112.06	9.14	10.00	-0.86	none	117.37	101.87
Y6	115.00	95.00	-2.02	-6.74	4.72	0.71	114.19	95.00

Der Subfonds wird im Jahr 0 mit einem Nettoinventarwert von 100 aufgelegt.

Am Ende des ersten Jahres (Y1) liegt der Nettoinventarwert bei 108 (Gewinn von 8%) und die Benchmark bei 105 (Gewinn von 5%). Da der Teilfonds seine Benchmark um 3% übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,45% (15% x 3%). Die Performance-Fee beträgt 0,49 (0,45% x 108). Der Nettoinventarwert des Teilfonds abzüglich der erfolgsabhängigen Vergütung beträgt 107,51 (108 - 0,49), der Referenz-Nettoinventarwert wird auf 107,51 und die Referenz-Benchmark auf 105 festgelegt.

Am Ende des zweiten Jahres (Y2) hat sich der Subfonds schlechter als seine Benchmark entwickelt. Daher ist keine Performancegebühr zu zahlen. Der Referenz-Nettoinventarwert und die Referenz-Benchmark bleiben unverändert (107,51 bzw. 105).

Am Ende des dritten Jahres (Y3) hat der Nettoinventarwert des Subfonds (110) den letzten Referenz-Nettoinventarwert (107,51) übertroffen, aber der Teilfonds hat sich schlechter als die Benchmark entwickelt. Daher ist keine Performancegebühr zu zahlen. Der Referenz-Nettoinventarwert und die Referenz-Benchmark bleiben unverändert (107,51 bzw. 105).

Am Ende des vierten Jahres (Y4) weist der Subfonds eine Performance von 11,61% (von 107,51 auf 120) und die Benchmark eine Performance von -2,98% (von 105 auf 101,87) auf. Da der Teilfonds seine Benchmark um 14,59% (11,61 - (-2,98))

übertraffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 2,19% ($15\% \times 14,59\%$). Die Performance-Fee beträgt 2,63 ($2,19\% \times 120$). Der Nettoinventarwert des Teilfonds abzüglich der erfolgsabhängigen Vergütung beträgt 117,37 ($120 - 2,63$), der neue Referenz-Nettoinventarwert wird auf 117,37 und die Referenz-Benchmark auf 101,87 festgesetzt.

Am Ende des fünften Jahres (Y5) weist der Subfonds eine Performance von 9,14% (von 117,37 auf 128,10) und die Benchmark eine Performance von 10% (von 101,87 auf 112,06) auf. Da die Wertentwicklung des Teilfonds geringer ist als die der Benchmark, ist keine Performancegebühr zu zahlen. Der Referenz-Nettoinventarwert und die Referenz-Benchmark bleiben unverändert (117,37 bzw. 101,87).

Am Ende des sechsten Jahres (Y6) weist der Subfonds eine Performance von -2,02% (von 117,37 auf 115) und die Benchmark eine Performance von -6,74% (von 101,87 auf 95) auf. Da der Teilfonds seine Benchmark um 4,72% ($-2,02 - (-6,74)$) übertraffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,71% ($15\% \times 4,72\%$). Die Performance-Fee beträgt 0,82 ($0,71\% \times 115$). Der Nettoinventarwert des Teilfonds abzüglich der Performancegebühr beträgt 114,19 ($115 - 0,82$), der Referenz-Nettoinventarwert wird auf 114,19 und die Referenz-Benchmark auf 95 festgesetzt.

Eine erfolgsabhängige Gebühr könnte auch fällig werden, wenn der Teilfonds die Benchmark übertrifft, aber eine negative Performance aufweist.

KAPITEL 15. HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre (die „HV“) findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz des Fonds oder einer sonstigen, in der Einladung angegebenen Adresse in Luxemburg statt. Die HV findet am zweiten Mittwoch des Monats März um 11:00 Uhr statt. Sollte dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag sein, so wird die HV am darauffolgenden Geschäftstag in Luxemburg abgehalten.

Die Einladung wird spätestens acht Tage vor der Versammlung an die im Aktionärsregister vermerkten Adressen der Aktionäre versandt.

In diesen Anzeigen sind Versammlungszeit und -ort sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Quorums- und Mehrheitsbedingungen gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung festgelegt. Die Bedingungen für die Teilnahme an der Versammlung sowie für Quorum und Mehrheit einer jeden Hauptversammlung können in der oben genannten Gesetzes von 1915 und in der Satzung nachgelesen werden.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme bei der Hauptversammlung der Aktionäre und bei jeder Versammlung in Verbindung mit der jeweiligen Aktienklasse. Aktienbruchteile beinhalten keine Stimmrechte. Jede Satzungsänderung, die eine Änderung der Rechte einer Aktienklasse mit sich bringt, muss im Rahmen einer Versammlung der Aktionäre des Fonds und der Aktionäre der jeweiligen Aktienklasse beschlossen werden.

KAPITEL 16. INTERESSENKONFLIKTE

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle und die übrigen Dienstleister des Fonds und/oder deren jeweiligen Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Mitarbeiter oder sonstige mit ihnen verbundene Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zum Fonds ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten beschlossen und eingeführt und geeignete organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und so zu steuern, dass das Risiko einer Gefährdung der Interessen des Fonds minimiert wird, und um zu gewährleisten, dass die Anleger des Fonds gerecht behandelt werden, falls Interessenkonflikte nicht vermieden werden können. Die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenkonflikten sind auf ihrer Website <http://www.chahinecapital.com> abrufbar.

Die Verwahrstelle und die Administrationsstelle sind Teil der UBS-Gruppe und der Northern Trust-Gruppe (die „verbundene Person“).

Die verbundene Person ist eine weltweit in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Daher übt die verbundene Person verschiedene Geschäftstätigkeiten aus und hat möglicherweise andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche der Fonds investiert.

Die verbundene Person, einschließlich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen, kann als Gegenpartei sowie im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit dem Fonds eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte für den Fonds bereitstellt bzw. Leistungen für sie erbringt. Insbesondere erbringt die UBS Switzerland AG, die eine mit der Verwahrstelle verbundene Partei ist, Wertpapierleihdienste für den Fonds. Wenn ein potenzieller Konflikt von der Verwaltungsgesellschaft identifiziert wird, wird ein Eskalationsverfahren als Teil der Interessenkonfliktpolitik der Verwaltungsgesellschaft befolgt, um eine ausreichende funktionale und operative Unabhängigkeit zu gewährleisten, um einen solchen Konflikt zu minimieren.

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Maßnahmen oder Transaktionen zu erkennen, zu steuern und nötigenfalls zu untersagen sind, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und dem Fonds oder seinen Anlegern andererseits schaffen könnten. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu steuern, wie es den höchsten Standards für Integrität und Fairness entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die den Interessen des Fonds oder seiner Anleger schaden könnten, mit einem geeigneten Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und Konflikte fair gelöst werden.

KAPITEL 17. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS UND SEINER SUBFONDS

Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Fonds erfolgt, wenn die Bedingungen des OGA-Gesetzes zutreffen. Der Fonds kann jederzeit unter gebührender Beachtung der Rechtsvorschriften zur Beschlussfähigkeit und erforderlichen Mehrheit durch die Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Falls das Nettogesamtvermögen des Fonds unter zwei Drittel des vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat auf einer Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung des Fonds stellen, für die kein Quorum vorgegeben ist und welche durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung vertretenden Aktien entschieden wird. Falls das Nettogesamtvermögen des Fonds unter ein Viertel des vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat auf einer Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung des Fonds stellen, und die Auflösung kann durch ein Viertel der auf der Versammlung vertretenden Anleger, für die kein Quorum vorgegeben ist, entschieden werden. Nach der Feststellung, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, muss eine Versammlung einberufen werden, welche innerhalb einer Frist von 40 Tagen abzuhalten ist. Außerdem kann die Hauptversammlung die Auflösung des Fonds nach den maßgeblichen Satzungsartikeln beschließen. Auflösungsentscheidungen oder -beschlüsse werden den Aktionären angezeigt und gemäß dem OGA-Gesetz veröffentlicht.

Bei einer Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die auf der Hauptversammlung zu ernennen sind. Dort werden auch die Bezüge und der Verantwortungsbereich der Liquidatoren festgelegt. Die Liquidatoren verwerten das Fondsvermögen im besten Interesse der Aktionäre und verteilen den Nettoerlös aus der Auflösung der Subfonds anteilmäßig entsprechend der jeweiligen Beteiligung an die Aktionäre der betreffenden Subfonds. Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Auflösung (die bis zu neun Monate lang dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden können, werden unverzüglich bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt.

Auflösung von Subfonds oder Aktienklassen

Wenn der Gesamtwert des Nettovermögens eines Subfonds und/oder einer Aktienklasse auf ein Niveau fällt, bei dem eine wirtschaftlich vertretbare Verwaltung des Subfonds und/oder der Aktienklasse nicht mehr möglich ist, sowie im Rahmen von Rationalisierungen kann der Verwaltungsrat die Schließung dieses Subfonds und/oder dieser Aktienklasse beantragen. Gleiches gilt für Fälle, in denen eine Änderung der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen eine solche Auflösung rechtfertigt.

Bis zu dem Tag, an dem der Beschluss wirksam wird, bleiben die Aktionäre berechtigt, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien, vorbehaltlich der zu berücksichtigenden Kosten der Auflösung und der garantierten Gleichbehandlung der Aktionäre, zu beantragen. Der Verwaltungsrat kann jedoch ein anderes Verfahren im Interesse der Aktionäre des/der Subfonds und/oder der Aktienklassen von Subfonds festlegen.

Ungeachtet der Rechte des Verwaltungsrats darf die Hauptversammlung der Aktionäre eines Subfonds und/oder einer Aktienklasse eines Subfonds das Fondskapital auf Vorschlag des Verwaltungsrats verringern, indem Aktien, die von einem Subfonds ausgegeben wurden, eingezogen werden und den Aktionären der Nettoinventarwert ihrer Aktien unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise und -aufwendungen sowie etwaiger Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung, die an dem Valutatag berechnet werden, an

dem dieser Beschluss wirksam wird, erstattet wird. Der Nettoinventarwert wird für den Tag berechnet, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Dabei werden die aus dem Verkauf der Vermögenswerte des Subfonds erzielten Erlöse und die Kosten dieser Liquidation berücksichtigt. Für einen derartigen Beschluss bestehen keine Beschlussfähigkeitserfordernisse (Mindestanzahl an anwesenden Aktionären, die das vertretene Kapital halten). Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

Die Aktionäre des betreffenden Subfonds und/oder der betreffenden Aktienklasse werden von dem Beschluss der Hauptversammlung, die Aktien einzuziehen, oder von dem Beschluss des Verwaltungsrats, den Subfonds und/oder die Aktienklasse aufzulösen, durch eine Veröffentlichung gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus und bei Bedarf erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Länder, in denen Aktien des Fonds verkauft werden, eine Bekanntmachung in den Amtsblättern der jeweiligen Länder. Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Auflösung (die bis zu neun Monate lang dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden können, werden unverzüglich bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Alle zurückgenommenen Aktien werden vom Fonds annulliert.

Jeder Subfonds des Fonds, bei dem es sich um einen Feeder-Subfonds handelt, wird aufgelöst, falls sein Master-OGAW aufgelöst, in zwei oder mehr OGAW aufgeteilt oder mit einem anderen OGAW verschmolzen wird, es sei denn, die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „CSSF“) genehmigt:

- a) die Anlage von mindestens 85 % des Vermögens des Feeder-Subfonds in Einheiten anderer Master-OGAW; oder
- b) die Umwandlung in einen Subfonds, der kein Feeder-Subfonds ist.

Unbeschadet der jeweiligen Bestimmungen betreffend die Zwangsliquidation erfolgt die Auflösung eines Subfonds des Fonds, bei dem es sich um einen Master-Subfonds handelt, frühestens drei Monate, nachdem der Master-Subfonds alle seine Aktionäre und die CSSF von dem bindenden Beschluss zur Auflösung in Kenntnis gesetzt hat.

Verschmelzung des Fonds oder von Subfonds mit anderen OGAW oder Subfonds derselben; Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds innerhalb des Fonds; Aufteilung von Subfonds

„**Zusammenlegung**“ bezeichnet einen Vorgang, bei dem:

a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds desselben, die „**übertragenden OGAW/Subfonds**“, nach ihrer Auflösung, ohne jedoch liquidiert zu werden, alle ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder Subfonds desselben, den „**übernehmenden OGAW**“, übertragen, und zwar im Gegenzug für die Ausgabe von Aktien des übernehmenden OGAW an ihre Aktionäre und gegebenenfalls die Zahlung eines Barbetrags von höchstens 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien;

a) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds desselben, die „**übertragenden OGAW/Subfonds**“, nach ihrer Auflösung, ohne jedoch liquidiert zu werden, alle ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen OGAW, den sie bilden, oder Subfonds desselben, den „**übernehmenden OGAW/Subfonds**“, übertragen, und zwar im Gegenzug für die Ausgabe von Aktien des übernehmenden OGAW an ihre Aktionäre und gegebenenfalls die Zahlung eines Barbetrags von höchstens 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien;

c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds desselben, die „**übertragenden OGAW/Subfonds**“, die weiterhin solange bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt wurden, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, einen OGAW, den sie bilden, oder einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds desselben, den „**übernehmenden OGAW/Subfonds**“, übertragen.

Verschmelzungen können gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes betreffend die Form, die Modalitäten und die Informationspflichten durchgeführt werden; die rechtlichen Folgen einer Verschmelzung sind im OGA-Gesetz geregelt und beschrieben.

Unter den gleichen Umständen wie im vorhergehenden Absatz „Auflösung von Subfonds oder Aktienklassen“ vorgesehen, kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Subfonds und/oder eine Aktienklasse durch Verschmelzung mit einem anderen bestehenden Subfonds und/oder einer anderen bestehenden Aktienklasse innerhalb des Fonds oder mit einem anderen OGAW mit Sitz in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat oder mit einem anderen Subfonds und/oder einer anderen Aktienklasse innerhalb eines solchen OGAW („**neuer Fonds/Subfonds**“) neu zu strukturieren und die Aktien des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Aktienklasse in Aktien eines anderen Subfonds und/oder einer anderen Aktienklasse umzubenennen (nach einer Aufteilung oder Zusammenlegung, falls nötig, und nach Zahlung des Betrags, der dem Wert von Aktienbruchteilen entspricht, an die Aktionäre). Dieser Beschluss wird auf die gleiche Weise veröffentlicht, wie im vorhergehenden Kapitel beschrieben. Ferner enthält diese Veröffentlichung Informationen in Bezug auf den neuen Fonds oder Subfonds. Während eines Zeitraums von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung eines solchen Beschlusses können die Aktionäre die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien beantragen.

Unter den gleichen Umständen, wie im vorhergehenden Kapitel vorgesehen, kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Subfonds und/oder eine Aktienklasse durch Aufteilung in zwei oder mehrere Subfonds und/oder Aktienklassen neu zu organisieren. Dieser Beschluss wird auf die gleiche Weise veröffentlicht, wie im vorliegenden Dokument beschrieben. Ferner enthält diese Veröffentlichung Informationen in Bezug auf die zwei oder mehr neuen Subfonds. Während eines Zeitraums von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung eines solchen Beschlusses können die Aktionäre die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien beantragen.

Wurde ein Subfonds des Fonds als Master-Subfonds gegründet, wird eine Verschmelzung oder Aufteilung nur wirksam, wenn der Master-Subfonds allen seinen Aktionären und der CSSF die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen bis spätestens sechzig Tage vor dem vorgesehenen Datum des Inkrafttretens erteilt hat. Wenn die CSSF bzw. die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Feeder-OGAW ansässig ist, dem Feeder-OGAW die Genehmigung dafür erteilt haben, dass dieser weiterhin ein Feeder-OGAW des aus der Verschmelzung oder Aufteilung des betreffenden Master-Subfonds hervorgehenden Master-Subfonds sein darf, ermöglicht es der betreffende Master-Subfonds dem Feeder-OGAW, alle Aktien des betreffenden Subfonds zurückzukaufen oder zurückzunehmen, bevor die Verschmelzung oder Aufteilung wirksam wird.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds sind berechtigt, ohne irgendwelche Kosten, außer denen, die vom Subfonds zur Deckung der Veräußerungskosten einbehalten werden, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Aktien oder, wenn möglich, deren Umtausch in Aktien eines anderen Subfonds des Fonds mit einer ähnlichen Anlagepolitik zu beantragen. Außerdem können die Aktionäre ihre Aktien in Aktien eines anderen OGAW umtauschen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist. Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Aktionäre des übertragenden Subfonds und jene des übernehmenden Subfonds von der geplanten Verschmelzung in Kenntnis gesetzt wurden, und währt bis fünf Werktagen vor dem Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses. Der Verwaltungsrat kann die Zeichnung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Aktien vorübergehend aussetzen, sofern diese Aussetzung mit dem Schutz der Aktionäre gerechtfertigt wird.

Wenn es sich bei dem übernehmenden Subfonds um einen Subfonds des Fonds handelt, muss das Inkrafttreten der Verschmelzung seitens des Fonds öffentlich bekannt gemacht werden sowie der CSSF und ggf. den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gemeldet werden, in dem der von der Verschmelzung betroffene OGAW seinen Sitz hat.

Unter den gleichen Umständen, wie im vorhergehenden Kapitel festgelegt, kann die Hauptversammlung der Aktionäre des Fonds ohne Quorum und mit einfacher Mehrheit beschließen, den gesamten Fonds mit einem anderen OGAW mit Sitz in

Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat oder mit einem Subfonds eines solchen OGAW zu verschmelzen.

Eine gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes beschlossene Verschmelzung kann nicht für null und nichtig erklärt werden.

KAPITEL 18. INFORMATIONEN FÜR DIE AKTIONÄRE UND BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis können an jedem Valutatag am Geschäftssitz des Fonds öffentlich eingesehen werden.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Der Fonds veröffentlicht einen geprüften Jahresbericht über seine Tätigkeiten und die Verwaltung seines Vermögens. Der geprüfte Jahresbericht besteht aus der Bilanz, der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr, der Aufstellung der Aktiva und Passiva eines jeden Subfonds und dem Bericht des Wirtschaftsprüfers. Er enthält auch genaue Angaben zu den Basiswerten, auf die sich der betreffende Subfonds durch die Verwendung von Derivaten vorrangig bezieht, ferner zu den Gegenparteien bei diesen Derivategeschäften sowie zu den Sicherheiten (und deren Umfang), die seitens der Gegenparteien zugunsten des Subfonds gestellt werden, um das Kreditrisiko zu verringern.

Nach Ablauf eines jeden Halbjahres wird ein ungeprüfter Halbjahresbericht veröffentlicht, in dem die Zusammenstellung des Portfolios, die Aufstellung der Änderungen im Portfolio, die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien und die Anzahl der seit der Veröffentlichung des letzten Berichts ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien enthalten sind. Sofern es als notwendig erachtet wird, kann der Fonds auch Zwischenberichte veröffentlichen. Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlicht; ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des entsprechenden Berichtszeitraums veröffentlicht.

Kopien der Satzung sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. Die wesentlichen Bestimmungen der in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Vereinbarungen können, soweit sie für die Aktionäre relevant sind, an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds (33A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) eingesehen werden.

Die PRIIPs Key Investor Dokumente sowie die OGAW Key Investor Information Dokumente werden auf der Website www.chahinecapital.com veröffentlicht. Diese Dokumente werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Beschwerden der Aktionäre können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei jeder Zahlstelle oder Vertriebssträgerstelle eingereicht werden. Beschwerden werden angemessen und zeitnah bearbeitet. Die Beschwerdepolitik der Verwaltungsgesellschaft ist auf ihrer Website <http://www.chahinecapital.com> abrufbar.

KAPITEL 19. ANLAGERICHTLINIEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagen des Fonds unterliegen den nachfolgenden Richtlinien.

(1) Anlageinstrumente

(A) Entsprechend der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds dürfen die einzelnen Subfonds ausschließlich folgende Vermögenswerte umfassen:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004, Artikel 4 Ziffer 1 Unterpunkt (14), zugelassen sind oder dort gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrechterhält, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist; für die Zwecke des vorliegenden Verkaufsprospekts bezieht sich der Begriff „Mitgliedstaat“ auf einen Mitgliedstaat im Sinne der Definition im OGA-Gesetz;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrechterhält, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist;

d) kürzlich ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:

- deren Ausgabebedingungen die Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gemäß den Absätzen a) bis c) enthalten;
- eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Aktien oder Anteile von OGAW, die gemäß Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und/oder von anderen OGA im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben a) und b), unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat gegründet wurden oder nicht, vorausgesetzt, dass:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) der im EU-Recht verankerten gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das garantierte Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem der Anteilinhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Entleihe, Verleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
- insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß ihrer Satzung in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert sein dürfen.

Jeder Subfonds darf vorbehaltlich der nachfolgend in Abschnitt (2) Punkt (C) festgelegten Bestimmungen außerdem Aktien eines anderen Subfonds erwerben.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem

Mitgliedstaat hat oder, falls dieser sich in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF jenen des EU-Rechts gleichwertig sind;

g) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den Unterabsätzen a), b) oder c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- die Verwendung von Derivaten im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds steht und zu ihrer Verwirklichung beiträgt;
- es sich bei den Basiswerten um in Abschnitt (1) Punkt (A) aufgeführte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen handelt, in die der Fonds gemäß den in seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Subfonds durch geeignete Streuung der Basiswerte sicherstellen, dass die für sie geltenden Risikostreuungsanforderungen, die im Abschnitt „Risikostreuung“ aufgelistet sind, eingehalten werden;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute derjenigen Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und dass sie vom Verwaltungsrat des Fonds eigens zugelassen worden sind,
- die OTC-Derivate Gegenstand einer zuverlässigen und nachprüfaren täglichen Bewertung sind und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
- der betreffenden Gegenpartei keine Mitsprache hinsichtlich der Zusammensetzung des seitens des betreffenden Subfonds verwalteten Portfolios (beispielsweise im Falle eines Total Return Swaps oder eines Derivats mit vergleichbaren Eigenschaften) oder hinsichtlich der Basiswerte des betreffenden OTC-Derivats eingeräumt wird.

h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und oben in Abschnitt a) bis d) aufgeführt sind, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:

- von einer zentralen, regionalen oder kommunalen Gebietskörperschaft, der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaats, von einem Bundesmitglied oder einer internationalen Organisation öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder
- durch einen Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an den in Absatz a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung entsprechen, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe

für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Der Fonds wird zu jedem Zeitpunkt mindestens 50 % seines Vermögens in die Instrumente in den vorstehenden Absätzen a) bis c) aufgeführten Instrumente investiert haben.

(B) Der Fonds und/oder einzelne Subfonds dürfen:

- a) höchstens 10 % seiner Vermögenswerte in andere als die in Abschnitt (1) (A) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- (b) für die unmittelbare Ausübung seines Geschäfts unerlässliches bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben;
- (c) weder Edelmetalle noch Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- (d) ergänzend über flüssige Mittel verfügen.

Der Fonds ist unbeschadet der verbotenen Anlagen, die oben unter Punkt 1 (B) (c) hervorgehoben werden, dazu berechtigt, das Vermögen des betreffenden Subfonds zu investieren in:

- Zertifikate, deren Basiswerte einzelne Edelmetalle sind und welche die in der Richtlinie 2007/16/EG, Artikel 2, festgelegten Anforderungen an Wertpapiere erfüllen und bei denen es sich nicht um eingebettete Derivate handelt, die mit der Wertentwicklung eines Index verknüpft sind.
- Zertifikate, deren Basiswerte einzelne Rohstoffe oder Rohstoffindizes sind und welche die in der Richtlinie 2007/16/EG, Artikel 2, festgelegten Anforderungen an Wertpapiere erfüllen und bei denen es sich nicht um eingebettete Derivate handelt, die mit der Wertentwicklung eines Index verknüpft sind.

(2) Risikostreuung

(A) Entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung legt jeder Subfonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten an. Jeder Subfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei einem einzigen Institut investieren.

Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei des Subfonds bei derivativen OTC-Geschäften darf folgende Sätze nicht überschreiten: 10 % seines Vermögens, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt (1) Punkt (A) Buchstabe f) handelt, ansonsten 5 % seines Vermögens.

Des Weiteren darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Subfonds mit mehr als 5 % seines Vermögens vertreten ist, 40 % seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in den beiden ersten Absätzen des vorliegenden Abschnitts (2) festgelegten Grenzen darf der Subfonds folgende Arten von Anlagen nicht kombinieren, wenn es dadurch zu einer Anlage von über 20 % seines Vermögens bei einer einzigen Stelle kommen würde:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, herausgegeben von dieser Stelle
- Einlagen bei dieser Stelle, oder
- Engagements aus derivativen OTC-Geschäften mit dieser Stelle.

(B) Folgende Ausnahmen sind zulässig:

(a) Die vorstehend genannte Grenze von 10 % kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf maximal 25 % angehoben werden, wenn diese von Kreditinstituten ausgegeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort kraft Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, die den Inhabern dieser Schuldverschreibungen Schutz bieten soll. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, gemäß dem OGA-Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der betreffenden Schuldverschreibungen die daraus entstehenden Verpflichtungen decken können und die bei einer Insolvenz des Emittenten zur Rückzahlung des Kapitals und der kumulierten Zinsen verwendet werden. Investiert ein Subfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die oben genannten Schuldverschreibungen desselben Emittenten, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

(b) Die oben festgelegte Obergrenze von 10 % kann auf maximal 35 % angehoben werden, wenn es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Bei der Berechnung der oben genannten Grenze von 40 % werden die in den Ausnahmen (a) und (b) genannten Wertpapiere nicht einbezogen.

Die im oben genannten Abschnitt 2 Punkte (A) und (B) festgelegten Einschränkungen können nicht kombiniert werden, und dementsprechend dürfen Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Einlagen oder Derivate, die mit diesem Emittenten gemäß Abschnitt 2 Punkte (A) und (B) getätigt werden, auf keinen Fall einen Anteil von 35 % des Nettovermögens des Subfonds übersteigen.

Gesellschaften, die zum Zwecke der Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind im Zusammenhang mit der Berechnung der im Abschnitt „Risikostreuung“ enthaltenen Obergrenzen als ein einzelner Emittent anzusehen.

Der Fonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb einer einzigen Unternehmensgruppe investieren.

(c) Der Subfonds darf gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in unterschiedliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern der Subfonds Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und sich die Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus einer einzigen Emission auf maximal 30 % des Nettogesamtvermögens belaufen.

(C) Vorbehaltlich zusätzlicher Bedingungen, die in Kapitel 1 gegebenenfalls genauer angegeben sind, kann jeder Subfonds des Fonds außerdem Aktien zeichnen, erwerben und/oder besitzen, die von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW ausgegeben wurden oder ausgegeben werden sollen, sofern:

- (i) der Zielsubfonds im Gegenzug nicht in den Subfonds investiert, der Aktien dieses Zielsubfonds erwirbt; und
- (ii) insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielsubfonds, von dem Aktien erworben werden sollen, in Aktien anderer Subfonds des Fonds oder eines anderen OGAW investiert werden dürfen; und
- (iii) etwaige mit den betreffenden Wertpapieren verbundene Stimmrechte solange ausgesetzt werden, wie sich die Wertpapiere im Besitz des entsprechenden Subfonds befinden; und
- (iv) der Wert dieser Wertpapiere, solange sie sich im Besitz des betreffenden Subfonds befinden, keinesfalls bei der Überprüfung des

- gesetzlich vorgegebenen Mindestnettovermögens gemäß dem OGA-Gesetz berücksichtigt wird; und
- (v) Verwaltungs-/Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren auf Ebene des in den Zielsubfonds anlegenden Subfonds und dieses Zielsubfonds nicht doppelt erhoben werden.

(3) Besondere Regeln für Master/Feeder-Strukturen

(A) Ein Feeder-Subfonds ist ein Subfonds des Fonds, dem es abweichend von Artikel 2, Absatz 2, erste Einrückung des OGA-Gesetzes gestattet ist, wenigstens 85 % seines Vermögens (i) in Anteile anderer Subfonds des Fonds, vorbehaltlich der Einhaltung der vorstehenden Ziffer (C), oder (ii) in Anteilen eines anderen OGAW, oder (iii) in Anteilen eines Subfonds eines anderen OGAW (i),(ii),(iii) nachfolgend als „**Master-OGA**“ bezeichnet).

(B) Ein Feeder-Subfonds darf bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- (a) in akzessorischen liquiden Mitteln gemäß Punkt (1), letzter Absatz, oben;
- (b) in derivativen Finanzinstrumenten, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen, gemäß Punkt (1) Absatz (g) oben und gemäß OGA-Gesetz, Artikel 42 Absätze (2) und (3);
- (c) in für die unmittelbare Ausübung des Geschäfts unerlässlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten.

(C) Um Artikel 42, Absatz 3 des OGA-Gesetzes zu entsprechen, berechnet der Feeder-Subfonds sein Gesamtengagement in derivativen Finanzinstrumenten, indem er sein eigenes Direktengagement gemäß Punkt (3) (B) b) oben addiert mit:

- (a) entweder dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Subfonds im Master-OGAW;
- (b) oder dem potenziellen maximalen Gesamtengagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten, wie im Verwaltungsreglement oder der Satzung des Master-OGAW festgelegt, im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Subfonds im Master-OGAW.

(D) Ein Master-OGAW ist ein Subfonds des Fonds, einer OGAW oder ein Subfonds desselben:

- (a) zu dessen Aktionären wenigstens ein Feeder-Subfonds oder ein Feeder-OGAW zählt;
- (b) der selbst kein Feeder-Subfond oder Feeder-OGAW ist; und
- (c) der keine Anteile eines Feeder-Subfonds oder Feeder-OGAW hält.

(E) Wenn zu den Aktionären eines Master-OGAW wenigstens zwei Feeder-Subfond oder Feeder-OGAW zählen, gelten Artikel 2, Absatz 2, erste Einrückung und Artikel 3, zweite Einrückung des OGA-Gesetzes nicht.

(4) Anlagebeschränkungen

(A) Der Fonds kann Anteile der unter Abschnitt (1) Punkt (A) Buchstabe e) genannten OGAW und/oder anderen OGA erwerben, sofern maximal 20 % seines Vermögens in einen einzigen OGAW oder sonstigen OGA angelegt werden.

Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes als getrennte Einheit betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Subfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Es wird auch daran erinnert, dass die verschiedenen Teilfonds, wie in Kapitel 1 – BBesondere Subfondsmerkmale angegeben, niemals mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA investieren werden.

(a) Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des Fonds nicht überschreiten.

Wenn der Fonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erwirbt, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA bezüglich der in Abschnitt (2) „Risikostreuung“ genannten Grenzen nicht berücksichtigt werden.

(b) Erwirbt der Fonds Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der UBS AG oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die UBS AG durch eine gemeinsame Verwaltung oder Aufsicht oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in Anteilen derartiger anderer OGAW und/oder OGA erheben.

(B) Der Fonds erwirbt keine mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien, die es ihm ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

(C) Der Fonds darf höchstens 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten, 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten, 25 % der Anteile desselben OGAW oder OGA oder 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Die Beschränkungen in (B) und (C) gelten nicht für:

(a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

(b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;

(c) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;

(d) Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von in diesem Staat niedergelassenen Emittenten anlegt, wenn aufgrund der Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für den Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Ausnahme kommt nur zur Anwendung, wenn die Gesellschaft über eine Anlagepolitik verfügt, die den in Abschnitt (2) Punkte (A) und (B) niedergelegten Vorschriften zur Risikostreuung sowie den in Abschnitt (4) Punkte (A), (B) und (C) niedergelegten Anlagebeschränkungen entspricht. Bei Überschreitung der Obergrenzen, die in den Vorschriften von Abschnitt (2) Punkte (A) und (B) sowie in Abschnitt (4) Punkte (A), (B) und (C) festgelegt sind, gilt die Obergrenze in den Vorschriften von Abschnitt (4) Punkt (G) entsprechend.

(e) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen erbringen, in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Aktionären ausschließlich in ihrem oder deren Namen.

(D) Jeder Subfonds darf lediglich Kredite in Höhe von maximal 10 % seines gesamten Nettovermögens aufnehmen und auch nur bei Finanzinstituten und als vorübergehende Maßnahme. Jeder Subfonds kann jedoch Devisen in Form von Back-to-Back-Darlehen erwerben. Kein Subfonds erwirbt Wertpapiere, solange diesbezüglich Kredite offen sind, außer zur Erfüllung älterer Verpflichtungen und/oder Ausübung von Bezugsrechten. Jeder Subfonds darf aber Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, um den Erwerb von unbeweglichem Vermögen zu ermöglichen, das zur unmittelbaren Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unabdingbar ist. In diesem Fall dürfen diese Fremdmittel und die oben erwähnten Kredite (vorübergehende Kredite) insgesamt keinesfalls mehr als 15 % des Nettovermögens der Subfonds betragen.

(E) Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen. Diese Einschränkung hindert den Fonds nicht daran, nicht vollständig eingezahlte Wertpapiere zu erwerben oder, wie weiter unten beschrieben, Wertpapiere zu

verleihen. Diese Einschränkung gilt nicht für Einschusszahlungen bei Optionsgeschäften und sonstigen ähnlichen Transaktionen, die entsprechend gängiger Marktpraxis vorgenommen werden.

(F) Kein Subfonds kauft Wertpapiere auf Kredit (außer der Subfonds nimmt für die Abrechnung von Wertpapierkäufen oder -verkäufen kurzfristig Kredite auf) oder nimmt Wertpapierleerverkäufe vor bzw. hält eine Leerverkaufsposition. Innerhalb der unten beschriebenen Grenzen sind Einlagen auf anderen Konten im Zusammenhang mit Optionen, Forwards oder Finanzfutures erlaubt.

Im Interesse der Aktionäre darf der Verwaltungsrat jederzeit zusätzliche Anlagebeschränkungen festlegen, sofern diese erforderlich sind, um die Gesetze und Rechtsvorschriften jener Länder einzuhalten, in denen Aktien des Fonds angeboten und verkauft werden. In einem solchen Fall wird der vorliegende Verkaufsprospekt aktualisiert.

(G) Wenn die obigen Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs des Fonds und/oder der einzelnen Subfonds liegen, oder infolge der Ausübung von an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpften Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, müssen der Fonds und/oder die einzelnen Subfonds unter Berücksichtigung der Interessen seiner/ihrer Aktionäre vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

Warnung vor Risiken:

Der Fonds muss auf die folgenden Risiken/Bedingungen, die mit der Anlage in Anteilen anderer offener und geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen verbunden sind, hinweisen:

- Wegen etwaiger gesetzlicher, vertraglicher oder rechtlicher Einschränkungen besteht die Möglichkeit, dass die Anlagen in anderen offenen und geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen nur mit Mühe verkauft werden können.
- Bei Anlagen in anderen offenen und geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen muss der Fonds die für die Anteile dieser Organismen üblichen Gebühren tragen.

Im Interesse der Aktionäre darf der Fonds jederzeit zusätzliche Anlagebeschränkungen festlegen, sofern diese erforderlich sind, um die Gesetze und Rechtsvorschriften jener Länder einzuhalten, in denen Aktien des Fonds angeboten und verkauft werden. In einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

5) Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere sind

Der Fonds kann sich für jeden Subfonds der nachfolgenden Techniken und Instrumente bedienen, sofern diese im Interesse einer ordentlichen Verwaltung des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds und/oder zum Schutz des Vermögens und der Verpflichtungen des jeweiligen Subfonds eingesetzt werden. Darüber hinaus kann sich der Fonds neben dem Einsatz der im obigen Abschnitt (1), Punkt (A), Absatz (g) beschriebenen Derivate für jeden Subfonds der nachfolgenden Techniken und Instrumente bedienen, sofern diese im Interesse einer ordentlichen Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Subfonds eingesetzt werden.

Der Fonds hat zu gewährleisten, dass das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch bei den folgenden zwei Punkten:

- Bei Anlagen in Derivaten innerhalb der nachfolgend beschriebenen Grenzen darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Absatz (2) beschriebenen Anlagegrenzen weiter oben nicht überschreiten. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen für die Berechnung der in Absatz (2) oben beschriebenen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.

- Liegt einem Derivat ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument zugrunde, so ist dies zur Einhaltung der in Kapitel 1 genannten Vorschriften zu berücksichtigen.

5.1 Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind

Der Fonds ist berechtigt, Techniken und Instrumente zu verwenden, deren Basiswerte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, sofern diese Techniken und Instrumente im Interesse einer effektiven Portfolioverwaltung sowie gemäß den von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen eingesetzt werden. Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Luxemburger OGA-Gesetzes entsprechen. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Der Fonds darf für diese Geschäfte unter keinen Umständen von seinen Anlagezielen abweichen.

Außerdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Fonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich verschärft.

Die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken sind im Wesentlichen vergleichbar mit den Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten (insbesondere: Kontrahentenrisiko). Der Fonds stellt sicher, dass er selbst oder die von ihm bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwachen und verwalten, insbesondere das Kontrahentenrisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit dem Fonds verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmäßige Prüfung betreffenden Verträge und Prozesse.

Die Gesellschaft stellt ferner sicher, dass sie jederzeit jeden Vertrag kündigen kann, den sie im Rahmen der Verwendung von Techniken und Instrumenten für die effiziente Verwaltung des Portfolios geschlossen hat, und dass die an die betreffende Gegenpartei übertragenen Wertpapiere und/oder flüssigen Mittel seitens der Gesellschaft zurückgefordert werden können. Zudem sollten die flüssigen Mittel die Zinsen umfassen, die bis zum Zeitpunkt der Rückforderung aufgelaufen sind.

Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknameanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Im Rahmen der Verwendung von Techniken und Instrumenten für die effiziente Verwaltung des Portfolios darf der Fonds Teile seines Wertpapierbestandes an Dritte verleihen („**Wertpapierleihe**“). Ein Wertpapierverleih- oder -leihgeschäft ist ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere mit der Verpflichtung überträgt, dass der Entleiher gleichwertige Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Verlangen des Übertragenden zurückgibt, wobei dieses Geschäft für die Gegenpartei, die die Wertpapiere überträgt, als Wertpapierverleih und für die Gegenpartei, an die sie übertragen werden, als Wertpapierleihe betrachtet wird.

Im Allgemeinen darf die Wertpapierleihe nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Aktivitäten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss der Fonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheit muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht erfolgen. Eine derartige Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die dem Fonds die Erstattung des Gegenwerts der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts „Sicherheitenmanagement“ gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die zugunsten des Fonds im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden.

Dienstleister, die für den Fonds Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich durch eine unabhängige Stelle geprüft und ggf. angepasst. Angaben zum Empfänger dieser und weiterer unmittelbarer und mittelbarer Gebühren, zu den Beträgen der jeweiligen Gebühren sowie dazu, ob die Gebührenempfänger mit dem Fonds und/oder der Verwahrstelle verbunden sind, finden sich im betreffenden Jahres- oder Halbjahresbericht.

Ferner hat der Fonds interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die betreffenden Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards für das Vertragsmanagement bei Wertpapierleihgeschäften, Angaben zur Qualität der Sicherheiten, zu den zugelassenen Gegenparteien, zum Risikomanagement, zu den an Dritte zu entrichtenden Gebühren und zu den Gebühren, die der Fonds zu erhalten hat, sowie zu den Informationen, die in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht werden müssen.

Die mit dem Einsatz von Wertpapiervanleihen sowie mit Sicherheitenmanagement verbundenen Risiken, wie beispielsweise operativer, Liquiditäts-, Gegenpartei-Abwicklungs- und rechtlichen Risiken sowie, soweit zutreffend, die aus ihrer Wiederverwendung erwachsenen Risiken werden ausführlicher in Kapitel 20 „Allgemeine Risikofaktoren“ beschrieben.

5.1.1. Finanzfutures, Swaps und Optionen auf Finanzinstrumente

Mit Ausnahme von Swap-Geschäften und außerbörslich gehandelten Kontrakten zur Absicherung gegen Zinsrisiken sind Futures und Optionen auf Finanzinstrumente auf solche Kontrakte beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Außerbörsliche Optionsgeschäfte und Swap-Geschäfte dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die Vertragspartner erstklassige Finanzinstitute sind, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind.

a) Absicherung gegen Marktrisiken

Um sich gegen eine ungünstige Entwicklung des Aktienmarktes abzusichern, darf der Fonds für jeden Subfonds Futures und Kaufoptionen auf einen Aktienindex verkaufen oder Verkaufsoptionen auf einen Aktienindex kaufen. Da diese Kauf- und Verkaufstransaktionen der Absicherung dienen, muss zwischen der abzusichernden Struktur des Wertpapierportfolios und der Zusammensetzung des verwendeten Aktienindex eine ausreichende Korrelation bestehen. Die entstehenden Verpflichtungen dürfen den Marktwert der abzusichernden Wertpapiere nicht übersteigen.

b) Absicherung gegen Zinsrisiken

Der Fonds kann für jeden Subfonds Zinsfutures und Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Zinssätze kaufen sowie im Freiverkehr Zins-Swap-Kontrakte, Termingeschäfte zur Absicherung gegen Zinsschwankungen und Swap-Optionen mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Summe der daraus entstehenden Verpflichtungen darf in der Währung der entsprechenden Kontrakte den Wert der abzusichernden Vermögenswerte nicht übersteigen.

c) Transaktionen zur Gewährleistung eines effizienten Portfoliomanagements

Zusätzlich zu Optionen auf Wertpapiere und Devisenterminkontrakte darf der Fonds für jeden einzelnen Subfonds Futures und Optionen auf alle Kategorien von Finanzinstrumenten sowie auf Optionen auf Wertpapiere kaufen und verkaufen, sofern die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zusammen mit den Verpflichtungen aus Swap-Transaktionen und dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere das Nettovermögen des betreffenden Subfonds nicht übersteigen. Der Fonds darf nur dann Swap-Geschäfte abschließen, wenn die Vertragspartner erstklassige, auf derartige Transaktionen spezialisierte Finanzinstitute sind.

Verkäufe von angemessen abgesicherten Kaufoptionen auf Wertpapiere sind in diese Berechnung nicht einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang werden die Verpflichtungen, die sich aus Geschäften ergeben, deren Gegenstand nicht Optionen auf Wertpapiere sind, wie folgt definiert:

- die Verpflichtungen aus Future-Kontrakten entsprechen dem Marktwert der Nettopositionen der Kontrakte (nach Aufrechnung der Kauf- und Verkaufspositionen), die sich auf identische Finanzinstrumente beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden, und
- die Verpflichtungen aus gekauften und verkauften Optionen entsprechen dem Gesamtbetrag der Ausübungspreise der Optionen, welche die Nettoverkaufspositionen bilden und sich auf denselben zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten.

Des Weiteren darf der Fonds akzessorisch auch Swap-Geschäfte, mit Ausnahme von Zins- und Devisen-Swaps, abschließen. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Derartige Swap-Geschäfte dürfen jedoch zu keinem Zeitpunkt zur Änderung der Anlagepolitik des Fonds verwendet werden.

5.1.2 Wertpapierleihen

Jeder Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte tätigt, unterliegt den folgenden Bedingungen, soweit sie in den einzelnen Abschnitten des Kapitels 1 des vorliegenden Prospekts für den jeweiligen Teilfonds angegeben sind:

- Der Subfonds kann Wertpapiere durch ein standardisiertes Wertpapierleihsystem leihen, das seitens eines anerkannten Clearinginstituts oder seitens eines Finanzinstituts organisiert wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Einschätzung der Aufsichtsbehörde gleichwertig mit den gemäß EU-Recht vorgeschriebenen Aufsichtsbestimmungen sind, und das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist. Die Gegenpartei muss ein Kreditinstitut aus einem OECD-Mitgliedsland sein, das den Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die im EU-Gemeinschaftsrecht festgelegten Regelungen, einen guten Ruf genießen und ein Mindestrating von BBB besitzen;
- Falls das genannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung handelt, ist es als Gegenpartei im Rahmen der Vereinbarung zu Wertpapierleihen zu betrachten.
- Da alle Subfonds offene Fonds sind, muss der Subfonds in der Lage sein, ausstehende Darlehen jederzeit zu beenden und ausgeliehene Wertpapiere jederzeit zurückzufordern. Sollte dies nicht der Fall sein, muss jeder Subfonds sicherstellen, dass die Wertpapierleihgeschäfte auf einem so niedrigen Niveau gehalten werden, dass der Subfonds jederzeit seiner Pflicht zur Rücknahme von Aktien nachkommen kann.
- Der Subfonds muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit erhalten, welche die Anforderungen erfüllt, die nachfolgend in Abschnitt 5.1.3 niedergelegt sind. Bei Fälligkeit des Wertpapierleihgeschäfts wird die Sicherheit gleichzeitig oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zurückgegeben.

- Die Wertpapiere werden von der Verwahrstelle bzw. deren Beauftragten verwahrt.
- Alle aus den Wertpapierleihgeschäften herrührenden Erträge fließen, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, zurück in jeden Subfonds. Nichtsdestotrotz werden die jeweiligen Stellen sowie weitere Vermittler des Subfonds, sofern diese Leistungen im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften erbringen, ggf. durch Gebühren vergütet, die als prozentualer Anteil der durch des Subfonds mit der Nutzung solcher Techniken erwirtschafteten Bruttoeinnahmen ausgewiesen werden.
Als Konsequenz des Vorstehenden fließen 65 % aller aus Wertpapierleihgeschäften herrührenden Bruttoerträge zu jedem Subfonds zurück, während 35 % an die Depotstelle für Wertpapierleihen (zur Zeit UBS Switzerland AG) abgetreten werden, aus dem alle direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch die Wertpapierleihgeschäfte entstehen, bezahlt werden, sofern nichts anderes in Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“ des jeweiligen Subfonds festgelegt ist.
- Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang entstehen können, sowie zur Identität von Rechtspersonen, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jede Beziehung, die zwischen diesen und der Verwahrstelle bzw. dem Anlageverwalter besteht – werden im Jahresbericht des Fonds verfügbar gemacht.

5.1.3 Sicherheitenmanagement

Dieser Abschnitt erläutert die durch den Verwaltungsrat im Kontext mit derivativen OTC-Finanzinstrumenten und effizienten Portfolioverwaltungstechniken verabschiedete Politik (beispielsweise: Wertpapierleihgeschäfte) für die Verwaltung von zugunsten des Subfonds empfangenen Sicherheiten. Alle durch einen Subfonds im Kontext effizienter Portfolioverwaltungstechniken empfangenden Barmittel und Vermögenswerte werden für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten erachtet. Solche Sicherheiten werden von der Verwahrstelle bzw. deren Beauftragten verwahrt. Die Sicherheiten werden zur Zeit von UBS Switzerland AG gehalten.

Der Fonds muss sicherstellen, dass die übertragenen Sicherheiten angemessen diversifiziert sind, insbesondere hinsichtlich der geographischen Streuung, der Diversifizierung über verschiedene Märkte und der Streuung des Konzentrationsrisikos. Letzteres gilt als ausreichend diversifiziert, wenn die als Sicherheit gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Emittenten stammen, 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Sicherheiten, die in Form von Barmitteln hinterlegt werden, dürfen durch den Fonds angelegt werden. Diese Anlagen sind jedoch beschränkt auf: Sichteinlagen oder Termineinlagen gemäß dem Abschnitt „Anlageinstrumente“ oben; erstklassige Staatsanleihen; kurzfristige Geldmarktinstrumente im Sinne der ESMA-Leitlinien zu europäischen Geldmarktinstrumenten. Die im vorhergehenden Absatz aufgeführten Beschränkungen gelten auch für die Streuung des Konzentrationsrisikos.

5.1.3.1. Bewertung der Sicherheiten –

Die Sicherheiten werden auf täglicher Grundlage mithilfe der verfügbaren Marktkurse und unter Berücksichtigung angemessener Diskonti, die für jede Aktienklasse unter Anwendung der durch den Verwaltungsrat festgelegten Abschläge festgelegt werden, bewertet. Diese Politik berücksichtigt in Abhängigkeit von der Art der empfangenen Sicherheiten eine Vielzahl von Faktoren, wie beispielsweise die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität für die Vermögenswerte und, soweit zutreffend, die Ergebnisse von unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführten Liquiditätsstresstests.

5.1.3.2. Sicherheitenmanagement für Wertpapierleihen

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften muss jeder Subfonds Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos der Gegenpartei entspricht. Solche Sicherheiten werden von der Verwahrstelle bzw. deren Beauftragten verwahrt. Die Sicherheiten werden zur Zeit von UBS Switzerland AG gehalten.

Die Sicherheit muss zugunsten des Fonds gesperrt und in einer der folgenden Formen gestellt werden:

- (a) Zahlungsmittel, sonstige zulässige Formen von flüssigen Mitteln und Geldmarktinstrumenten, oder
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit EU-weiter, regionaler oder internationaler Reichweite ausgegeben und/oder garantiert werden, oder
- (c) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität aufweisen (begrenzt auf 20 % aus einer Emission), oder
- (d) Aktien, die zum amtlichen Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates, der Schweiz, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands oder der Vereinigten Staaten zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden und die in einem Hauptindex mit einer Konzentrationsobergrenze enthalten sind, welche das Dreifache des täglichen Umsatzes beträgt (durchschnittlicher täglicher Umsatz der letzten 90 Tage).

Sicherheiten dürfen nicht aus Aktien oder Schuldinstrumenten der Gegenpartei bestehen. Anleihen mit einem langfristigen Rating schlechter als BBB- (Moody's) bzw. Baa3 (S&P) oder Geldmarktinstrumente mit einem Rating schlechter als A-1/P-1, Aktien oder Anteile von anderen Geldmarkt-OGA sowie Aktien oder Anteile von anderen OGAW sind nicht zulässig.

- Der Gesamtmarktwert der Sicherheiten beträgt mindestens 105 % des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere. Die Berechnung und Anpassung der Sicherheiten muss mindestens täglich erfolgen.

Für die Sicherheiten bei Wertpapierleihgeschäften gelten die folgenden Abschläge:

- Ein Abschlag von 5 % (zusätzlich zur Schwelle von 105 %) gilt für Aktien, die zum amtlichen Handel zugelassen sind bzw. an einem amtlichen Markt gehandelt werden, der sich in einem Mitgliedstaat, in der Schweiz, in Kanada, Japan, Australien, Neuseeland oder den Vereinigten Staaten befindet, und die in einem Hauptindex enthalten sind.
- Kein Abschlag (zusätzlich zur Schwelle von 105 %) gilt für Zahlungsmittel, Geldmarktinstrumente mit einem Rating von mindestens A-1/P-1 sowie für Staats- und Unternehmensanleihen mit einem langfristigen Rating von mindestens BBB- (Moody's) bzw. Baa3 (S&P).

5.1.3.3. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten

Wenn der Fonds OTC-Transaktionen abschließt, könnte er Risiken in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Wenn der Fonds Geschäfte mit Futureskontrakten oder Optionen abschließt oder andere Derivate einsetzt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass eine OTC-Gegenpartei ihre aus einem bestimmten oder mehreren Kontrakten resultierenden Verpflichtungen nicht

erfüllt (oder nicht erfüllen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung eines Sicherungsgegenstands („Sicherheit“) gemindert werden.

Sicherheiten können in Form von flüssigen Mitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien und erstklassigen Staatsanleihen bereitgestellt werden. Der Fonds akzeptiert nur solche Finanzinstrumente als Sicherheiten, welche er (nach objektiver und angemessener Beurteilung) innerhalb eines angemessenen Zeitraums liquidieren kann. Der Fonds oder ein vom Fonds bestellter Dienstleister muss den Wert der Sicherheiten wenigstens einmal täglich beurteilen. Der Wert der Sicherheiten muss höher sein als der Wert der Position der betreffenden OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann jedoch von Bewertung zu Bewertung schwanken. Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. indem zusätzliche Sicherheiten verlangt werden), dass die Sicherheiten um den erforderlichen Betrag aufgestockt werden, so dass sie dem Wert der Position der betreffenden OTC-Gegenpartei entsprechen („mark-to-market“). Um die mit der betreffenden Sicherheit verbundenen Risiken angemessen zu berücksichtigen, bestimmt der Fonds, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zu erhöhen ist, oder ob dieser Wert durch einen angemessenen, konservativ bemessenen Betrag („Haircut“) zu vermindern ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, umso höher ist der Abschlag. Der Abschlag ist für Aktien am größten. Als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere dürfen nicht von der jeweiligen Gegenpartei der freihändigen Transaktion emittiert sein oder eine hohe Korrelation mit dieser aufweisen. Aus diesem Grunde werden Aktien aus der Finanzbranche nicht als Sicherheiten akzeptiert. Als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten des Fonds verwahrt und dürfen vom Fonds nicht verkauft, angelegt oder verpfändet werden.

Wenn der Fonds ein Wertpapier gemäß einer anwendbaren Vereinbarung schuldet, wird dieses Wertpapier von der Verwahrstelle für den Fonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterdepotbank-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds im Zusammenhang mit der Sicherheit verzögert oder in sonstiger Weise eingeschränkt werden. Wenn dem Fonds ein Wertpapier gemäß einer anwendbaren Vereinbarung geschuldet wird, wird dieses Wertpapier an die OTC-Gegenpartei gemäß Vereinbarung zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei weitergeleitet. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterdepotbank-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds im Zusammenhang mit der Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden könnte, was soweit führen könnte, dass sich der Fonds gezwungen sieht, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion nachzukommen, und zwar trotz einer Sicherheit, die zuvor gestellt wurde, um eine solche Verpflichtung abzusichern. Der Verwaltungsrat des Fonds beschließt eine interne Rahmenvereinbarung, in der die oben genannten Anforderungen und Werte im Einzelnen festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der Arten von Sicherheiten, die akzeptiert werden, hinsichtlich der Auf- und Abschläge, die auf die betreffende Sicherheit anzuwenden sind, sowie hinsichtlich der Anlagepolitik für liquide Mittel, die als Sicherheit hinterlegt werden. Diese Rahmenvereinbarung wird seitens des Verwaltungsrates einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung unterzogen.

Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei des Fonds im Rahmen von OTC-Geschäften darf 10 % des Vermögens des Fonds nicht überschreiten, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, wie in Kapitel 19 Abschnitt (1) Punkt (A) f) angegeben, oder 5 % des Vermögens des Fonds in allen anderen Fällen. Eine Besicherung von OTC-Geschäften erfolgt nur, wenn eine der beiden oben niedergelegten Schwellen überschritten wird. Falls eine der beiden oben niedergelegten Schwellen überschritten wird, sind die oben für die Wertpapierleihe festgelegten Abschläge auch auf OTC-Geschäfte anzuwenden.

5.1.4. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken

Um sich gegen Währungsschwankungen abzusichern, darf der Fonds für jeden Subfonds Devisenfutures und Kaufoptionen auf Devisen verkaufen bzw. Verkaufsoptionen auf Devisen kaufen, sofern diese an einer Börse, einem anderen geregelten Markt oder außerbörslich im Freiverkehr gehandelt werden. Devisenterminkontrakte und Swaps dürfen vom Fonds im Freiverkehr mit erstklassigen und auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Korreliert eine bestimmte Währung nicht ausreichend mit den anderen Währungen desselben Subfonds, so dürfen Transaktionen, die in dieser Währung abgeschlossen werden, weder den Wert des Vermögens des Subfonds, das auf diese Währung lautet, noch die Haltedauer oder Restlaufzeit dieses Vermögens überschreiten. Bei ausreichender Korrelation kann das Währungsrisiko auch durch Verkauf einer Währung abgesichert werden, die mit der Währung, auf die das Vermögen lautet, eng korreliert. Diese Vorgehensweise kann vorzuziehen sein, wenn sie für den Fonds kostengünstiger ist und/oder wenn die Transaktionen in der korrelierenden Währung auf dem Markt einfacher vorzunehmen sind. In diesem Fall darf der Umfang dieser Transaktionen in einer bestimmten Währung den Gesamtwert des Subfonds in allen Währungen, die eng mit der betreffenden Währung korrelieren, nicht übersteigen, und die Laufzeiten dieser Transaktionen dürfen die Laufzeit des Subfonds nicht überschreiten.

KAPITEL 20. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

Die Wertentwicklung der Aktien hängt von der Wertentwicklung für die Anlagen des Subfonds ab, der im Wert steigen oder sinken kann. Die vergangene Wertentwicklung der Aktien gibt weder Gewissheit noch eine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert der Aktien kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt wesentlich geringer als die Erstanlage sein, und Anleger können Teile bzw. den Gesamtbetrag der ursprünglichen Anlage verlieren.

Anlageziele beschreiben lediglich die beabsichtigten Ziele. Sofern nicht anders in Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“ des jeweiligen Subfonds festgelegt, enthalten die Aktien kein Kapitalschutzelement, und der Fonds gibt Anlegern keinerlei Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die Wertentwicklung der Aktien. Je nach Marktbedingungen und einer Vielzahl weiterer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, kann es schwieriger oder gar unmöglich werden, gesteckte Anlageziele zu erreichen. Der Fonds gibt Anlegern keinerlei Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, dass Anlageziele eines Subfonds erreicht werden.

Eine Anlage in die Aktien eignet sich nur für Anleger, die über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und/oder den Zugang zu fachkundigen Beratern verfügen, um unter Beachtung ihrer finanziellen, rechtlichen, steuerlichen und Bilanzierungssituation ihre eigene Bewertung zu den Risiken einer Anlage in die Aktien vorzunehmen und ausreichende Ressourcen besitzen, um etwaige Verluste infolge der Anlage in die Aktien aufzufangen. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände abwägen und durch zusätzliche Beratung durch ihre Finanzberater zu den möglichen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen und bilanziellen Konsequenzen einholen, vor die sie gemäß den Gesetzen im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes gestellt und welche für Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Umtausch und Veräußerung von Belang sein könnten.

Anleger sollten zudem sorgfältig alle im Verkaufsprospekt und in den „Besonderen Subfondsmerkmalen“ des Fonds enthaltenen Informationen in Betracht ziehen, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf Aktien eines beliebigen Subfonds bzw. einer Aktienklasse treffen. Die folgenden Abschnitte sind allgemeiner Natur und beschreiben Risiken, die in der Regel für eine Anlage in Aktien eines Subfonds oder einer Aktienklasse von Belang sind. Andere Risiken werden ggf. in den „Besonderen Subfondsmerkmalen“ beschrieben. Dieser Abschnitt und die „Besonderen Subfondsmerkmale“ nehmen nicht in Anspruch, eine vollständige Erklärung aller mit einer Anlage in die Aktien eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse verbundenen Risiken sowie anderer Risiken, die bei Gelegenheit von Relevanz sein könnten, zu geben.

20.1 Marktrisiko

Marktrisiko bedeutet das Verlustrisiko für einen Subfonds als Folge von Schwankungen im Marktwert von Positionen in seinem Portfolio, die sich Veränderungen bei den Marktvariablen zuschreiben lassen, wie beispielsweise konjunkturelle Rahmenbedingungen, Zinsraten, Wechselkurse bzw. die Kreditwürdigkeit des Emittenten eines Finanzinstruments. Es handelt sich um ein allgemeines Risiko, das alle Anlagen betrifft, was bedeutet, dass der Wert einer bestimmten Anlage als Reaktion auf Veränderungen bei den Marktvariablen sowohl ansteigen als auch sinken kann. Obwohl eine Diversifizierung jedes Subfonds in Hinblick auf eine Reduzierung von Marktrisiken angestrebt wird, unterliegen Anlagen in einen Subfonds weiterhin den Schwankungen bei den Marktvariablen und den einer Anlage in Finanzmärkten inhärenten Risiken.

20.2 Liquiditätsrisiko

Liquidität bezieht sich darauf, wie schnell und unkompliziert Anlagen verkauft oder liquidiert oder eine Position geschlossen werden kann. Anlageseitig bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf das Unvermögen eines Subfonds, innerhalb einer angemessenen Frist Anlagen zu einem Preis zu veräußern, der gleich oder nahe ihrem Schätzwert ist. In Bezug auf Verbindlichkeiten bezieht sich das Liquiditätsrisiko darauf, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, ausreichend Barmittel zur Rückzahlung aufzubringen, da er die Investitionen nicht veräußern kann. Im Prinzip wird jeder Subfonds nur Anlagen tätigen, für die ein liquider Markt existiert und welche innerhalb einer angemessenen Frist jederzeit anderweitig verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Jedoch kann unter bestimmten Umständen die Liquidität von Anlagen aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich ungünstiger Bedingungen, die sich auf einen bestimmten Emittenten, eine Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen auswirken, bzw. aufgrund rechtlicher, regulatorischer oder vertraglicher Einschränkungen zum Verkauf bestimmter Instrumente abnehmen bzw. nicht länger bestehen. Zudem kann der Subfonds in außerbörslich (OTC) gehandelte Finanzinstrumente anlegen, die in der Tendenz weniger liquide als börsennotierte und an Börsen gehandelte Instrumente sind. Die Kursnotierungen für weniger liquide bzw. illiquide Instrumente können stärker volatil als für liquide Instrumente sein und/oder größeren Spreads zwischen Geld- und Briefkursen unterliegen. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können einen Verlust für einen Subfonds zur Folge haben und/oder das Vermögen des Subfonds beeinträchtigen, Ersuchen für Rückkauf zu entsprechen.

20.3 Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko bezieht sich auf das Verlustrisiko für einen Subfonds, der aus der Tatsache herrührt, dass die Gegenpartei in einem durch den Subfonds abgeschlossenen Geschäft ihre vertraglichen Pflichten nicht länger erfüllen kann. Es gibt keine Gewissheit, dass ein Emittent bzw. eine Gegenpartei nicht Kredit- bzw. anderen Schwierigkeiten unterliegt, die in der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten und dem Verlust von Teilen bzw. des gesamten an den Subfonds geschuldeten Betrags resultieren. Dies kann jederzeit der Fall sein, wenn die Vermögenswerte eines Subfonds hinterlegt, verlängert, zugesagt, angelegt oder anderweitig durch tatsächliche oder indirekte vertragliche Vereinbarungen exponiert werden. Beispielsweise kann ein Gegenparteirisiko erwachsen, wenn ein Subfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut verwahrt hat, in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente anlegt, Geschäfte mit derivativen OTC-Finanzinstrumenten tätigt bzw. Vereinbarungen zu Wertpapierleihen abschließt.

20.4 Operatives Risiko

Das operative Risiko ist ein Verlustrisiko für den Fonds aufgrund unzureichender interner Prozesse und Ausfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern oder systemischen Schwierigkeiten des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, deren Vertretern oder Dienstleistern oder aufgrund externer Ereignisse. Es umfasst auch rechtliche und Dokumentationsrisiken sowie das Risiko aus Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsvorgängen, die im Namen des Fonds ausgeführt werden.

20.4.1 Bewertung

Bestimmte Subfonds können Anteile halten, deren Marktpreise oder Kotierungen nicht verfügbar oder repräsentativ sind oder die nicht kotiert sind oder an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden. Zudem können Anlagen unter bestimmten Umständen an Liquidität verlieren bzw. diese ganz einbüßen. Solche Anlagen werden zu ihrem wahrscheinlichen, sorgfältig und in gutem Glauben durch den Verwaltungsrat geschätzten Verkaufswert mithilfe einer durch den Verwaltungsrat gebilligten Bewertungsmethode bewertet. Solche Anlagen sind von sich aus schwierig zu bewerten und unterliegen einer bedeutenden Unsicherheit. Es gibt keine Sicherheit, dass die Schätzungen, die aus dem Bewertungsprozess hervorgehen, den tatsächlichen Verkaufs- oder Liquidationspreis der Anlagen widerspiegeln.

20.4.2 Verwahrungsrisiko

Die Vermögenswerte der Subfonds werden von der Verwahrstelle sicher verwahrt, und die Anteilinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte der Subfonds im Falle eines Konkurses der Verwahrstelle vollständig nachzukommen. Die Wertpapiere der Subfonds werden in den Büchern der Verwahrstelle normalerweise als zu den Subfonds gehörend gekennzeichnet und von den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses mindert, aber nicht ausschließt. Eine solche Trennung gilt jedoch nicht für Barmittel, was das Risiko der Nichtrückgabe von Barmitteln im Falle eines Konkurses erhöht. Die Verwahrstelle verwahrt nicht alle Vermögenswerte der Teilfonds selbst, sondern bedient sich eines Netzes von Unterverwahrern, die nicht notwendigerweise zur gleichen Unternehmensgruppe gehören wie die Verwahrstelle. Die Aktionäre sind dem Risiko des Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt, da die Verwahrstelle Schwierigkeiten haben kann, die Rückgabe der Wertpapiere an die Subfonds ganz oder teilweise oder rechtzeitig zu gewährleisten. Die Subfonds können in Märkten investieren, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, und sind daher zusätzlichen Risiken ausgesetzt.

20.4.3 Gesetze und Verordnungen

Der Fonds unterliegt ggf. einer Zahl an rechtlichen und regulatorischen Risiken, zu denen die widersprüchliche Auslegung oder Anwendung von Gesetzen, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugangs zu Verordnungen, Praktiken und Gepflogenheiten, die Unkenntnis oder Verletzung von Gesetzen vonseiten der Gegenpartei und weiterer Marktteilnehmer, unvollständiger bzw. inkorrektur Geschäftsunterlagen, das Fehlen etablierter bzw. wirkungsvoller Einspruchsmöglichkeiten, oder die fehlende Durchsetzung bestehender Gesetze gehören. Schwierigkeiten in Bezug auf die Geltendmachung, den Schutz und die Durchsetzung von Rechten können erhebliche negative Auswirkungen auf den Subfonds und das Fondsgeschäft haben.

20.4.4 Abgrenzung der Subfonds

Der Fonds ist eine einzige, als „Umbrella-Fonds“ gegründete Rechtsperson, die aus mehreren getrennten Subfonds besteht. Gemäß luxemburgischem Gesetz repräsentiert jeder Subfonds einen abgegrenzten Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Von Gesetzes wegen sind die in Bezug auf die Auflegung, Betreibung oder Liquidierung eines Subfonds erwachsenden Rechte und Ansprüche von Kreditoren und Gegenparteien des Fonds auf die diesem Subfonds zugeteilten Vermögenswerte beschränkt. Jedoch sind diese Bestimmungen zwar vor einem luxemburgischen Gericht verbindlich, wurden jedoch nicht in anderen Rechtssystemen geprüft, und ein Gläubiger bzw. eine Gegenpartei könnte versuchen, in einem Rechtssystem, das das Prinzip der Trennung der Haftung zwischen den Subfonds nicht anerkennt, eine Beschlagnahme von Vermögen eines Subfonds zur Erfüllung einer Pflicht eines anderen Subfonds zu erreichen. Des Weiteren besteht gemäß luxemburgischem Recht keine rechtliche Abgrenzung bei Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Aktienklassen desselben Subfonds. Sofern aus bestimmten Gründen die einer Aktienklasse zugewiesenen Vermögenswerte nicht länger ausreichen, um die dieser Aktienklasse zugeteilten Verbindlichkeiten zu bezahlen, werden die anderen Aktienklassen zugeteilten Vermögenswerte des Subfonds zur Begleichung jener Verbindlichkeiten verwendet. Infolgedessen kann der Nettoinventarwert der anderen Aktienklassen sich gleichfalls verringern.

20.5 Bestimmte Finanzinstrumente und Anlagetechniken

20.5.1 Derivative Finanzinstrumente

a) Derivative Finanzinstrumente im Allgemeinen

Eine Anlage in Derivate kann zusätzliche Risiken für Anleger bedeuten. Diese zusätzlichen Risiken können als Folge einer bzw. aller der folgenden Faktoren entstehen: (i) die Hebelwirkung der im Subfonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente; und/oder (ii) die Bonität der Gegenparteien von Derivatgeschäften; und/oder (iii) die potenzielle Illiquidität des Marktes für derivative Instrumente. Soweit diese derivativen Instrumente für spekulative Zwecke verwendet werden, steigt ggf. das Gesamtrisiko von Verlusten für den Subfonds. Soweit diese derivativen Instrumente für Sicherungszwecke verwendet werden, steigt ggf. das Risiko von Verlusten für den Subfonds, wenn der Wert des derivativen Instruments und der Wert der Sicherheit und der Position, die sie besichert, unzureichend miteinander korrelieren. Jedoch werden, wann immer ein Derivatgeschäft von einem Subfonds in Bezug auf eine spezifische Aktienklasse abgeschlossen wird, alle im Zusammenhang mit solch einem Geschäft aufgelaufenen Verluste durch die Administrationsstelle intern der relevanten Aktienklasse zugeordnet. Bestimmte Derivate können die Übertragung von Sicherheiten an eine andere Partei erfordern, und sollten durch diese andere Partei weitere Sicherheiten angefordert werden, muss der Anlageverwalter ggf. in einem Subfonds enthaltene Vermögenswerte realisieren, deren Realisierung nicht erfolgt wäre, hätte die Notwendigkeit zur Übertragung bzw. Verpfändung zusätzlicher Sicherheiten nicht bestanden.

b) Derivative OTC-Finanzinstrumente

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden anstatt durch eine anerkannte Börse oder ein Clearinghaus direkt mit der Gegenpartei abgeschlossen. Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten haben nicht denselben Schutz der für diejenigen zur Anwendung kommt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, wie beispielsweise die Performance-Garantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei Anlagen in derivative OTC-Finanzinstrumente, wie außerbörslich gehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzgeschäfte ist das Risiko der Nichterfüllung durch eine Gegenpartei, die entweder insolvent oder anderweitig nicht in der Lage oder nicht willens ist, den Ausgabebedingungen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen solchen Subfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei das Geschäft nicht im Einklang mit seinen Bestimmungen abrechnen wird, oder die Abrechnung der Transaktion verzögert, da es zu Streitigkeiten über die Vertragsbestimmungen (egal ob im guten Glauben oder nicht) kommen kann, oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder sonstigen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Das Gegenparteiisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Subfonds gemindert.

Anlagen in OTC-Derivate können dem Risiko abweichender Derivatbewertungen unterliegen, welches sich aus den verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden ergibt. Obgleich der Fonds angemessene Bewertungsverfahren zur Bestimmung und Prüfung des Wertes der OTC-Derivate angewandt hat, sind einige Transaktionen besonders komplex und eine Bewertung ist möglicherweise nur durch eine begrenzte Anzahl an Marktteilnehmern möglich, die eventuell im Rahmen dieser Transaktionen zugleich als Gegenpartei auftreten. Eine ungenaue Bewertung kann zur ungenauen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten führen und ein Kontrahentenrisiko mit sich bringen.

Im Gegensatz zu börslich gehandelten Derivaten mit standardisierten allgemeinen Geschäftsbedingungen werden OTC-Derivate in der Regel durch Verhandlungen mit der Gegenpartei eingegangen. Diese Art der Regelung ermöglicht zwar eine größere Flexibilität bei der Anpassung des Finanzinstruments an die Bedürfnisse der Parteien, OTC-Derivate können jedoch ein erhöhtes Rechtsrisiko als börslich gehandelte Instrumente mit sich bringen, denn sollte die Vereinbarung als nicht rechtskräftig oder nicht ausreichend dokumentiert erachtet werden, besteht ein hohes Verlustrisiko. Zudem besteht das Rechts- oder Dokumentationsrisiko, dass die Parteien hinsichtlich der korrekten Auslegung der Bestimmungen der Vereinbarung geteilter Meinung sind. Diese Risiken werden in der Regel jedoch durch die Anwendung standardisierter Vereinbarungen wie sie beispielsweise die International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlicht hat, zu einem gewissen Grad abgeschwächt.

20.5.2 Wertpapierleihgeschäfte

Solche Wertpapierleihgeschäfte bergen gewisse Risiken und es kann nicht garantiert werden, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken verfolgte Ziel erreicht werden kann.

Das Hauptrisiko bei Wertpapierleihgeschäften ist das Ausfallrisiko einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder will, die Wertpapiere wie durch die Bestimmungen der Transaktion erforderlich an den Subfonds zurückzugeben. Das Gegenparteiisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Subfonds gemindert. Im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement bestehen jedoch bestimmte Risiken, einschließlich der Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder in Form von Verlusten bei der Sicherheitenrealisierung, wie unten beschrieben.

Auch sind Wertpapierleihgeschäfte mit Liquiditätsrisiken verbunden. Grund ist das Sperren von Barmittel- oder Wertpapierposten in Geschäften mit überhöhtem Volumen oder überhöhter Laufzeit im Verhältnis zum Liquiditätsprofil des Subfonds oder Verzögerungen bei der Eintreibung von der Gegenpartei geborgten Wertpapieren. Diese Umstände können die Möglichkeiten des Fonds zur Erfüllung der Rücknahmeanfragen verzögern oder einschränken.

Der Subfonds kann auch betrieblichen Risiken ausgesetzt sein. Dazu gehören unter anderem Ausfall oder Verzögerung bei der Festlegung von Anweisungen, Ausfall oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierkäufen sowie Rechtsrisiken im Zusammenhang mit der für solche Geschäfte genutzten Dokumentation.

Der Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte mit anderen Gesellschaften in derselben Gruppe von Gesellschaften als Anlageverwalter abschließen. Verbundene Gegenparteien erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von mit einem Subfonds abgeschlossenen Wertpapierleihgeschäften gegebenenfalls auf wirtschaftlich angemessene Weise. Zudem wählt der Anlageverwalter Gegenparteien aus und geht Geschäfte gemäß den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung ein. Die Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass der Anlageverwalter aufgrund seiner Funktion und seiner eigenen Interessen oder denen von verbundenen Gegenparteien vor Konflikten stehen könnte.

20.5.3 Sicherheitenmanagement

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei aus Anlagen in derivative OTC-Finanzinstrumente und Vereinbarungen zu Wertpapierleihen wird in der Regel durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Subfonds gemindert. Die Geschäfte müssen aber nicht zwangsläufig vollständig besichert sein. Dem Subfonds zustehende Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Bei Ausfall einer Gegenpartei ist der Subfonds möglicherweise gezwungen, erhaltene unbare Sicherheiten zum aktuellen Marktpreis zu verkaufen. In einem solchen Fall kann der Subfonds einen Verlust realisieren. Gründe können unter anderem eine ungenaue Preisermittlung für die Sicherheit oder eine falsche Überwachung der Sicherheit sein, aber auch gegenläufige Marktentwicklungen, eine Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder eine Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird. Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheiten können die Möglichkeiten des Subfonds zur Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen verzögern oder einschränken.

Für den betreffenden Subfonds kann auch durch die Wiederanlage, sofern zulässig, der erhaltenen Barsicherheiten ein Verlust anfallen. Solche Verluste können aufgrund eines Wertverfalls der getätigten Anlage erwachsen. Durch einen Rückgang des Wertes solcher Anlagen würde sich die Höhe der verfügbaren Sicherheiten, die beim Abschluss der Transaktion vom Subfonds an die Gegenpartei zurückgegeben werden, reduzieren. Der Subfonds müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem verfügbaren Betrag, der an die Gegenpartei zurückzugeben ist, abdecken, was zu einem Verlust des Subfonds führen würde.

20.5.4 Nachhaltigkeitsrisiko

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Risiko oder eine Bedingung, die, wenn sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte.